



21.11.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.12.2024, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Gasthuus Spieskamer, Hasselberg 3, 24376 Hasselberg

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

Vorlage

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1 | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 2 | Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte | |
| 3 | Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2024 | |
| 4 | Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |
| 5 | Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 6 | Einwohnerfragestunde | |
| 7 | Beratung und Beschluss über den Haushalt 2025 | 2024-04GV-168 |
| 8 | 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Bäckerei“
Abwägungsbeschluss
Abschließender Beschluss | 2024-04GV-166 |
| 9 | Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“
Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss | 2024-04GV-167 |
| 10 | Verschiedenes | |

gez. Ernst-Wilhelm Greggersen
Bürgermeister

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-04GV-168
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2025

Datum:
Federführung:
Sachbearbeitung:

21.11.2024
Finanzabteilung
Hauke Scharf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	04.12.2024	Ö

Sachverhalt

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2025 wurde von der Verwaltung, unter Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse aufgestellt und im Finanzausschuss der Gemeinde am 18.11.2024 abgestimmt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist ein strukturelles Defizit in Höhe von 90.900 € aus, welches durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann.

Zur Finanzierung der investiven Maßnahmen (Sanierung Ostseeküstenradweg und Strandniedergänge sowie Ersatzbeschaffung Kommunalschlepper) ist der Einsatz der vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde vorgesehen.

Aufgrund der Grundsteuerreform sind für 2025 neue Hebesätze für die Grundsteuern A und B festzusetzen. In einem Transparenzregister wurden die Hebesätze veröffentlicht, die die Gemeinde Hasselberg festsetzen müsste, um eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform zu realisieren. Diese Hebesätze, die in dieser Höhe in die Haushaltssatzung übernommen wurden, betragen für die Grundsteuer A 475% und für die Grundsteuer B 519%.

Der Finanzausschuss hat eine Empfehlung zum Beschluss des Haushaltes 2025 der Gemeinde Hasselberg ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☐ Nein: ☐

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hasselberg beschließt den vorgelegten Haushaltsplan 2025 sowie die Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen.

Anlage/n

- 1 - Haushaltssatzung 2025 (öffentlich)
- 2 - Haushaltsplan 2025 (öffentlich)

Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.788.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.879.700,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	90.900,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	90.900,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.715.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.682.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	62.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	153.600,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	475 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	519 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Hasselberg, den 04.12.2024

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister

Ernst-Wilhelm Greggerson

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Bürgermeister/in	AU	1.574,36	1.600	1.600	0,00		1.600
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	AU	3.089,90	2.000	2.000	0,00		2.000
111000	542100	Gemeindeorgane	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	AU	11.982,98	14.500	14.500	0,00		14.500
111000	542110	Gemeindeorgane	Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	AU	867,00	1.000	1.000	0,00		1.000
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	AU	722,59	900	900	0,00		1.000
111100	542910	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Vermischte Ausgaben	AU	0,00	100	100	0,00		100
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	AU	283,81	500	500	0,00		500
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	AU	765,31	1.200	1.200	0,00		1.200
111100	571100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0	1.700	1.700,00		1.700
111100	783200	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 250,- bis 1.000,-€)	FA	0,00	7.700	0	-7.700,00		0
126000	416100	Brandschutz	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	1,87	0	0	0,00		0
126000	416200	Brandschutz	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	249,31	200	200	0,00		200
126000	441100	Brandschutz	Mieten und Pachten	ER	3.360,00	3.300	3.300	0,00		3.300
126000	448700	Brandschutz	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	578,89	0	0	0,00		0
126000	521100	Brandschutz	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	4.377,34	3.500	3.500	0,00		3.500
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	5.356,41	6.000	6.000	0,00		6.000
126000	527100	Brandschutz	Ausstattung / Verbrauchsmittel	AU	424,92	300	300	0,00		300
126000	531800	Brandschutz	Zuschüsse Kameradschaftskasse	AU	300,00	300	300	0,00		300
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	AU	699,56	800	800	0,00		800

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
126000	571100	Brandschutz	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	5.617,15	5.700	5.700	0,00		5.700
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	1.425,03	0	0	0,00		0
272100	545700	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	AU	3.259,92	3.400	3.400	0,00		3.500
281100	442100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Erträge aus dem Verkauf von Chroniken / Flaggen	ER	70,00	100	100	0,00		100
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Ortsverschönerung	AU	180,68	500	500	0,00		500
281100	529100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Aufwendungen für Chroniken / Flaggen	AU	0,00	100	100	0,00		100
281100	529110	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Aufwendungen für Veranstaltungen	AU	233,83	1.000	1.000	0,00		1.000
281100	531800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse an Vereine/Verbände	AU	300,13	400	400	0,00		400
315200	531800	Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	Diakonischer Mehrwert an Krankenpflegeverband	AU	1.187,34	3.000	3.000	0,00		3.000
331100	529100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Seniorenbetreuung	AU	306,78	400	400	0,00		400
362200	531800	Kinder- und Jugenderholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholung	AU	707,00	500	500	0,00		500
362500	545200	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	AU	962,98	1.400	1.400	0,00		1.400
365100	448200	Kindertagesstätten	Kostenausgleich KiTa von Gemeinden/ GV	ER	798.079,00	780.200	857.500	77.300,00		857.500
365100	448210	Kindertagesstätten	Zusätzlicher Kostenausgleich von Wohnsitzgemeinden	ER	0,00	35.000	3.100	-31.900,00		3.100
365100	531200	Kindertagesstätten	Kita-Kosten-Anteile an Gemeinden / GV	AU	178.035,34	185.000	170.000	-15.000,00		170.000
365100	531800	Kindertagesstätten	Betriebskostenzuschüsse Kindertagesstätten	AU	925.604,34	896.000	860.600	-35.400,00		860.600
421100	531700	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an Vereine/Verbände	AU	1.000,00	1.000	1.000	0,00		1.000
511100	414000	Orts- und Regionalplanung	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	ER	0,00	57.000	0	-57.000,00		0
511100	414100	Orts- und Regionalplanung	Zuweisungen für laufende Zwecke	ER	0,00	11.400	0	-11.400,00		0

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
			vom Land							
511100	448800	Orts- und Regionalplanung	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	0,00	0	5.000	5.000,00		0
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	AU	3.786,41	2.300	5.000	2.700,00		0
511100	543110	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen Quartierskonzepte	AU	0,00	76.000	0	-76.000,00		0
522400	441100	Sonstige eigene Grundstücke	Mieten und Pachten	ER	3.732,50	3.700	3.700	0,00		3.700
522400	448700	Sonstige eigene Grundstücke	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	3,61	0	0	0,00		0
522400	524100	Sonstige eigene Grundstücke	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	227,25	300	300	0,00		300
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	572,17	0	0	0,00		0
531100	451100	Elektrizitätsversorgung	Konzessionsabgaben	ER	35.010,92	34.800	34.800	0,00		33.200
532100	451100	Gasversorgung	Konzessionsabgaben	ER	2.676,00	2.600	2.600	0,00		2.600
532100	545700	Gasversorgung	Erstattung an private Unternehmen	AU	590,50	0	0	0,00		0
537100	432100	Fäkalienabfuhr	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	ER	4.405,65	4.900	4.900	0,00		4.900
537100	545200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	AU	0,00	300	300	0,00		300
537100	545250	Fäkalienabfuhr	Mitbehandlungsanteile an Gemeinden/GV	AU	0,00	300	300	0,00		300
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	AU	0,00	4.300	4.300	0,00		4.300
538100	416100	Abwasserbeseitigung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	2.432,82	0	0	0,00		0
538100	416200	Abwasserbeseitigung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	50.048,82	47.600	47.600	0,00		47.600
538100	432100	Abwasserbeseitigung	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	ER	215.171,65	213.800	213.800	0,00		213.800
538100	432110	Abwasserbeseitigung	Erträge aus Stromlieferung	ER	1.014,98	0	0	0,00		0
538100	441100	Abwasserbeseitigung	Pachten Ausgleichsfläche	ER	172,19	500	500	0,00		500
538100	448200	Abwasserbeseitigung	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	57.295,93	85.000	85.000	0,00		85.000
538100	448700	Abwasserbeseitigung	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	2.978,48	0	0	0,00		0
538100	521100	Abwasserbeseitigung	Unterhaltung Kläranlage	AU	9.716,87	21.000	21.000	0,00		21.000

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
538100	522100	Abwasserbeseitigung	Unterhaltung Rohrnetz	AU	12.472,08	12.000	12.000	0,00		12.000
538100	524100	Abwasserbeseitigung	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	25.590,75	90.000	90.000	0,00		90.000
538100	527100	Abwasserbeseitigung	Geräte / Ausstattung	AU	1.669,92	500	500	0,00		500
538100	543100	Abwasserbeseitigung	Geschäftsaufwendungen	AU	2.803,62	3.100	3.100	0,00		3.100
538100	544100	Abwasserbeseitigung	Abwasserabgabe	AU	20.038,23	18.600	18.600	0,00		18.600
538100	545200	Abwasserbeseitigung	Erstattung an Gemeinden/ GV	AU	1.050,00	1.100	1.100	0,00		1.100
538100	545210	Abwasserbeseitigung	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	AU	97.738,91	80.800	80.800	0,00		80.800
538100	549810	Abwasserbeseitigung	Aufwendungen aus der Zuführung zu SoPo Geb.Ausgl.	AU	23.839,46	0	0	0,00		0
538100	571100	Abwasserbeseitigung	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	131.464,03	115.200	115.200	0,00		115.200
538100	581120	Abwasserbeseitigung	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	AU	2.731,00	4.600	4.600	0,00		4.600
538100	681200	Abwasserbeseitigung	Investitionszuweisungen von Gemeinden/ GV	FE	25.024,19	0	0	0,00		0
538100	681700	Abwasserbeseitigung	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	FE	718,76	0	0	0,00		0
538100	783300	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögens- gegenständen	FA	272,51	0	0	0,00		0
538100	785100	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	FA	322.760,55	0	0	0,00		0
538100	785200	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	FA	3.435,50	0	0	0,00		0
538200	448200	Öffentliche Toiletten	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	800,00	800	800	0,00		800
538200	501200	Öffentliche Toiletten	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	1.285,20	1.300	1.300	0,00		1.400
538200	503200	Öffentliche Toiletten	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	355,80	400	400	0,00		500
538200	524100	Öffentliche Toiletten	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	0,00	100	100	0,00		100
538500	448200	Materiallager Abwasser	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	0,00	5.000	5.000	0,00		5.000
538500	527100	Materiallager Abwasser	Materialbeschaffung	AU	0,00	5.000	5.000	0,00		5.000

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
541100	416100	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	516,88	500	500	0,00		500
541100	416200	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	5.948,13	5.900	5.900	0,00		5.900
541100	437100	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	ER	18.685,22	18.600	18.600	0,00		18.600
541100	448200	Gemeindestraßen	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	416,97	4.000	4.000	0,00		4.000
541100	448700	Gemeindestraßen	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	165,34	500	500	0,00		500
541100	454100	Gemeindestraßen	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	ER	195,00	0	0	0,00		0
541100	501200	Gemeindestraßen	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	41.862,12	44.600	53.500	8.900,00		54.000
541100	502200	Gemeindestraßen	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	2.179,16	3.400	3.500	100,00		3.500
541100	503200	Gemeindestraßen	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	8.444,16	8.900	10.700	1.800,00		11.000
541100	521100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	AU	3.697,65	200	200	0,00		200
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	AU	13.225,64	14.000	25.000	11.000,00		14.000
541100	522110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	AU	807,55	1.000	1.000	0,00		1.000
541100	523100	Gemeindestraßen	Mieten und Pachten	AU	1.269,20	1.300	1.300	0,00		1.300
541100	524100	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	39,51	100	100	0,00		100
541100	524110	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	AU	906,00	1.200	1.200	0,00		1.500
541100	525100	Gemeindestraßen	Haltung von Fahrzeugen	AU	4.967,77	4.500	4.500	0,00		4.500
541100	526100	Gemeindestraßen	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	AU	438,55	400	400	0,00		400
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung / Verbrauchsmittel	AU	2.158,94	1.600	2.200	600,00		1.600
541100	531300	Gemeindestraßen	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	AU	36.211,74	43.100	38.400	-4.700,00		43.100
541100	543100	Gemeindestraßen	Geschäftsaufwendungen	AU	372,16	400	400	0,00		400
541100	547100	Gemeindestraßen	Wertveränderungen bei Sachanlagen	AU	23,01	0	0	0,00		0
541100	571100	Gemeindestraßen	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	30.693,01	30.600	37.100	6.500,00		37.100
541100	574100	Gemeindestraßen	Abschreibung auf geleistete	AU	30.267,07	29.000	29.000	0,00		29.000

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
			Zuwendungen (Auflösung ARAP)							
541100	682100	Gemeindestraßen	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	FE	195,00	0	0	0,00		0
551200	416100	Kinderspielplätze	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	53,36	0	0	0,00		0
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	AU	0,00	500	500	0,00		500
551200	571100	Kinderspielplätze	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	105,05	200	400	200,00		400
551300	523100	Wander- und Reitwege	Mieten und Pachten	AU	1.151,28	1.200	1.200	0,00		1.200
552100	531300	Wasserläufe, Wasserbau	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	AU	1.501,19	1.500	1.600	100,00		1.600
553100	545800	Bestattungswesen	Erstattung für Leichenhalle und Friedhof	AU	0,00	7.300	7.300	0,00		7.300
561000	543100	Umweltschutzmaßnahmen	Geschäftsaufwendungen	AU	1.763,15	1.800	1.800	0,00		1.800
571100	571100	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	134,77	200	200	0,00		200
573300	416200	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	119,90	100	100	0,00		100
573300	432100	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	ER	0,00	100	100	0,00		100
573300	448700	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	268,96	0	0	0,00		0
573300	521100	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	352,46	300	300	0,00		300
573300	524100	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	316,29	1.400	1.200	-200,00		1.200
573300	543100	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Geschäftsaufwendungen	AU	481,00	500	500	0,00		500
573300	571100	Dorfgemeinschaftshaus Gundelsby	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	295,17	300	300	0,00		300
573310	416200	Dorfgemeinschaftshaus Schwackendorf	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	152,33	100	100	0,00		100
573310	448700	Dorfgemeinschaftshaus Schwackendorf	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	506,92	0	0	0,00		0
573310	448800	Dorfgemeinschaftshaus Schwackendorf	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	0,00	3.500	3.500	0,00		3.800

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
573310	521100	Dorfgemeinschaftshaus Schwackendorf	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	0,00	300	300	0,00		300
573310	524100	Dorfgemeinschaftshaus Schwackendorf	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	1.504,55	3.500	3.500	0,00		3.800
573310	571100	Dorfgemeinschaftshaus Schwackendorf	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	1.564,60	1.600	1.600	0,00		1.600
573500	571100	Bauhof	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	5.005,78	2.500	5.200	2.700,00		5.100
573500	782100	Bauhof	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	595,00	0	0	0,00		0
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 250,- bis 1.000,-€)	FA	0,00	0	35.000	35.000,00	Kommunalschlepper	0
575100	416100	Förderung des Fremdenverkehrs	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	679,36	600	600	0,00		600
575100	416200	Förderung des Fremdenverkehrs	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	1.855,34	1.300	0	-1.300,00		0
575100	436100	Förderung des Fremdenverkehrs	Tourismusabgabe	ER	31.674,42	32.500	32.500	0,00		32.500
575100	448700	Förderung des Fremdenverkehrs	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	600,00	500	500	0,00		500
575100	521100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	0,00	5.000	500	-4.500,00		500
575100	527100	Förderung des Fremdenverkehrs	Ausstattung / Verbrauchsmittel	AU	1.538,05	1.500	1.500	0,00		1.500
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	AU	2.624,75	1.000	1.000	0,00		1.500
575100	542900	Förderung des Fremdenverkehrs	Mitgliedsbeiträge	AU	296,69	300	300	0,00		400
575100	571100	Förderung des Fremdenverkehrs	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	3.511,20	2.600	1.300	-1.300,00		1.000
575100	681100	Förderung des Fremdenverkehrs	Investitionszuweisungen vom Land	FE	0,00	0	62.300	62.300,00	Landesmittel Flutschäden	0
575100	785200	Förderung des Fremdenverkehrs	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	FA	0,00	0	80.000	80.000,00	Ostseeküstenradwanderweg, 2 Strandniedergänge	0
611100	401100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer A	ER	30.274,53	30.500	30.500	0,00		30.500

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
611100	401200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer B	ER	150.050,18	152.000	152.000	0,00		153.200
611100	401300	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuer	ER	169.448,90	124.600	119.000	-5.600,00		119.000
611100	402100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	ER	345.122,00	387.900	415.200	27.300,00		435.900
611100	402200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	ER	12.474,00	15.100	15.800	700,00		16.100
611100	403200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Hundesteuer	ER	9.603,31	10.000	9.000	-1.000,00		9.000
611100	403400	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zweitwohnungssteuer	ER	53.843,44	48.300	48.300	0,00		48.300
611100	405100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Leistungen nach § 32 FAG	ER	33.936,00	38.200	38.700	500,00		39.400
611100	411100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen vom Land	ER	605.628,00	563.700	620.400	56.700,00		663.800
611100	413110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Allgemeine Zuweisungen vom Land	ER	5.103,44	5.000	5.000	0,00		5.000
611100	459100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige Finanzerträge	ER	0,10	0	0	0,00		0
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	AU	15.050,00	11.500	11.000	-500,00		11.000
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	AU	450.500,16	454.100	506.300	52.200,00		506.300
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	AU	302.896,89	346.600	376.100	29.500,00		358.000

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Veränderung	Produktkonto Erläuterung	Planung 1.FJ
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	AU	232.196,14	224.700	296.200	71.500,00		278.100
612100	456500	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	ER	130,00	100	100	0,00		100
612100	481120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	ER	2.731,00	4.600	4.600	0,00		4.600
612100	490000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	ER	0,00	0	90.900	90.900,00		0
612100	532200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/ GV	AU	900,00	900	900	0,00		900
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	AU	7.746,89	9.400	8.400	-1.000,00		7.400
612100	559200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung von Steuernachforderungen	AU	352,00	100	100	0,00		100
612100	792730	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	FA	38.518,00	38.600	38.600	0,00		38.600

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-04GV-166
öffentlich

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Bäckerei“ Abwägungsbeschluss Abschließender Beschluss

Datum: 18.11.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	04.12.2024	Ö

Sachverhalt

Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (und parallel zum B-Plan Nr. 9 Hinter der Bäckerei) ist zwischenzeitlich die Beteiligung (Behörden / TÖB und Öffentlichkeit) durchgeführt worden.

Nach Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (vgl. Ziff.1) kann die Gemeindevertretung nunmehr den abschließenden Beschluss fassen (vgl. Ziff 2, 3) und die Einreichung zur Genehmigung beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☐ Nein: ☒

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die während der Veröffentlichung des Entwurfs der 12. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger werden mit folgendem Ergebnis beraten: - *siehe Anlage*-
Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- Die Gemeindevertretung beschließt die 12. Änderung des F-Planes.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die 12. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlage/n

1 - Abwägungstabelle (öffentlich)

2 - Hasselberg 12. Ä FNP_Planz_Begründung 121124 (öffentlich)

Gemeinde Hasselberg: B-Plan Nr. 9 / 12. Änderung FNP „Hinter der Bäckerei“**Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB, der Öffentlichkeit und Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor		
Landesamt für Denkmalpflege S-H, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, ASF, Landwirtschaftskammer, Nachbargemeinden Gelting, Kronsgaard, Rabel		
2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, ohne Hinweise		
ALSH 14.05.2024	<i>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Begründungen korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden</i>	Kenntnisnahme.
BIUD Bundeswehr 24.05.2024	<i>Zur 12. Änderung FNP und B-Plan Nr. 9: Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.</i>	Kenntnisnahme.
LLnL – Untere Forstbehörde 07.06.2024	<i>Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.</i>	Kenntnisnahme.
HWK Flensburg 14.05.2024	<i>Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht</i>	Kenntnisnahme.
Telekom 23.05.2024	<i>Keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme.
IHK Flensburg 20.06.2024	<i>Keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme.
3. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme mit Hinweisen, mit Bedenken		
Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz 03.06.2024	<i>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz 28.06.2024	<i>gemäß einer überschlägigen Schallausbreitung zeigt sich, dass der Immissionsrichtwert tendenziell ausgeschöpft ist. Gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im geplanten WA-Gebiet sind nicht gefährdet, auch wenn Betriebsgeräusche durch die WKA regelmäßig wahrnehmbar sein werden.</i>	Kenntnisnahme; der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Der Vorhabenträger wird informiert.

	<i>Es wird empfohlen, dass der letzte Satz als Hinweis in der Begründung zum B-Plan an entsprechender Stelle eingefügt wird und dass die Gemeinde darauf auch bei der Grundstücksvergabe hinweisen sollte.</i>	
Kreis Schleswig-Flensburg 13.06.2024	<i>Der vorbeugende Brandschutz weist auf Folgendes hin:</i> - Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die rückwärtigen Grundstücke durch die örtliche Wehr angefahren bzw. begangen werden können. - Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen. - Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.	Kenntnisnahme, der Erschließungsplaner ist informiert.
	<i>Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin:</i> <i>Der Zustimmung seitens der unteren Naturschutzbehörde über die Planung steht nach aktuellem Stand eine Satzungs-Festsetzung entgegen. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 9 überdeckt den Ausgleichsknick der Satzung der Gemeinde Hasselberg über den Ortsteil „Schwackendorf“ vom 28.03.1998. Der Ausgleichsknick verläuft laut Satzungs-Festsetzungen auf dem Flursück 130/24 über 98 m von Nord nach Süd. Die Gemeinde Hasselberg müsste zunächst darstellen, wo sich der Ausgleich der Satzung befindet, oder diesen nachträglich erbringen um naturschutzrechtlich sicher zu sein.</i>	In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Kompensation des geplanten Knicks im Plangebiet eingeleitet und durch Vertrag zu Ökopunkten nachgewiesen. Die Bedenken konnten damit ausgeräumt werden (s. Email vom 16.10.2024).
	<i>Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.</i> <i>Es sollte in Betracht gezogen werden, stattdessen die vorhandenen Knicks zu entwidmen. Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Anlieger beschwerten sich häufig über Schattenwurf, begrenzte Nutzung des Grundstücks uvm. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben u.a. zu 3 m Abstand zu baulichen Anlagen, zur Höhe und Häufigkeit des Rückschnittes fallen jedoch weg.</i>	Kenntnisnahme. Wie der Planzeichnung entnommen werden kann, ist zum Knickfuß eine 3 m breite Knickschutzzone festgesetzt, für ergänzend durch textliche Festsetzung 6.1 geregelt ist, dass der vor dem Knickfuß liegende Knicksaum (3 m breit) von jeglicher Nutzung freizuhalten ist. Zusätzlich ist ein 3 m breiter Streifen private Grünfläche festgesetzt. Damit wird dem Schutzanspruch des Knicks ausreichend Rechnung getragen. Zudem liegt der Knick in weiten Teilen außerhalb des Plangebiets.
	<i>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften mit Artikel 1 – Änderung des BNatSchG – Nr. 13 des § 41a“ Schutz von Tieren und</i>	Kenntnisnahme. Diese Regelung ist bereits unter 6.5 als Festsetzung aufgenommen.

	<i>Pflanzen vor nchteligen Auswirkungen vo Beleuchtugnen“ ergänzt wurde. Da-nach sind neu zu errichtende Beleuchtugnen an Straßen und Wegen, Außen-beleuchtugne baulicher Anlagen und Grundsücke sowie beleuchtete oder licht-emittierende Werbeanlagen technisch und konstruktivso anzubrignen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wild-lebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen ge-schützt sidn. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insek-tenfreundlicihe Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von aus-schließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blau-lichtangeile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.</i>	
	<i>Der Ausgleich der Neuversiegelung von 2.099 m² Fläche wird anhand von 1.050 Ökopunkten über das Ökokonto des Amtes Geltinger Bucht ÖFPG „Hasselberg und Kronsgaard“ (Az.: 661.4.03.038.2016.00) erbracht.</i>	Kenntnisnahme
	<i>Aus <u>planerischer Sicht</u> wird folgender Hinweis gegeben, dass in der Begrün-dung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ auf Seite 4 unter „Maß der baulichen Nutzung“ hinsichtlich der Gebäudehöhe eine Unschärfe besteht. Es wird angenommen, dass die Gebäudehöhe im nördlichen Teilgebiet dem Plandokument entsprechend auf 8,00 m beschränkt werden soll.</i>	Kenntnisnahme; die Begründung wird entsprechend korri-giert.
	<i>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</i>	Kenntnisnahme
Kreis Schleswig-Flensburg / UNB Email 16.10.2024	<i>wenn die vertragliche Vereinbarung über die Übernahme der Kompensations-leistung der 68 m Knick vorliegt, bestehen naturschutzfachlich, wie –rechtlich keine weiteren Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
Wasserzweckver-band Ostangeln 12.06.2024	<i>Bei der technischen Infrastruktur ist zu beachten, das für die Planung zur Er-schließung der Wasserversorgung einschließlich Hydranten Anlagen, der Was-serzweckverband Ostangeln zuständig ist.</i> <i>Damit nach der Erschließung der Baugrundstücke keine Überbauungen der Trinkwasserrohrleitungen stattfinden, benötigt der Wasserzweckverband Dienstbarkeiten für seine Rohrleitungen.</i> <i>Der Wasserzweckverband gibt die Rohrleitungstrasse und das zu montierende Material vor, wobei die Rohrleitungstrasse zusammen mit dem Projektleiter ab-gesprochen werden sollte.</i> <i>In einem Übersichtsplan werden die Rohrleitungstrasse, Armaturen und Hyd-ranten schematisch eingezeichnet, wonach der Wasserzweckverband oder zer-tifizierte Rohrleitungsbauunternehmen Angebote zur kompletten Verlegung dem Erschließungsträger zusenden können.</i>	Kenntnisnahme, der Erschließungsplaner ist informiert.

	<i>Bei Planungsänderungen ist der Wasserzweckverband unbedingt mit einzubeziehen.</i> <i>Bei Durchführung durch zertifizierte Rohrleitungsbauunternehmen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.</i> <i>1. Der Wasserzweckverband überwacht dann die auszuführenden Arbeiten.</i> <i>2. Der Wasserzweckverband übernimmt das neue Rohrleitungssystem nach den Nachweisen, der fachgerechten Verlegung, Keimfreiheit, digitaler Einmessung und ordnungsgemäßer Übergabe.</i> <i>Anmerkung:</i> <i>Für das oben genannte Bauvorhaben muss die Hauptrohrleitung mit Hydranten Anlage als Ringrohrleitung verlegt werden. Dafür würde der Wasserzweckverband zur späteren Betreibung der Hauptrohrleitung für den dunkelbraun gekennzeichneten Privatweg eine Grunddienstbarkeit benötigen.</i>	
Breitbandzweckverband Angeln 14.05.2024	<i>Keine Einwände oder Bedenken.</i> <i>Zur zukünftigen Glasfaseranbindung jedoch ein Hinweis:</i> <i>§ 146 Abs. 2 S. 2 TKG legt Folgendes fest: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten/Gewerbegebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ Für den Erschließungsträger ergibt sich daraus die Pflicht, die passive Infrastruktur für FTTB/H-Anschlüsse vorzurüsten bzw. vorrüsten zu lassen. Dass die Vorschrift auf diesen Verlegestandard abzielt und nicht bloß den Roll-out von Glasfaserkabeln bis zu den Verteilerkästen verlangt, lässt sich der Gesetzesbegründung (zur insoweit gleichen Vorgängerregelung, § 77i Abs. 7 S. 2 TKG a.F.) entnehmen: „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird“ (BT-Drs.: 18/8332, S. 30).</i> <i>Der Erschließungsträger sorgt also für die Glasfaserinfrastruktur und bildet diese Kosten über den Grundstückskaufpreis mit ab.</i> <i>Insofern ist also bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die Glasfaseranbindung der Grundstücke mit zu berücksichtigen.</i> <i>Die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen und LV's werden vom BZVA über die GVG-Glasfaser GmbH zur Verfügung gestellt.</i>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger sowie der Erschließungsplaner ist informiert.

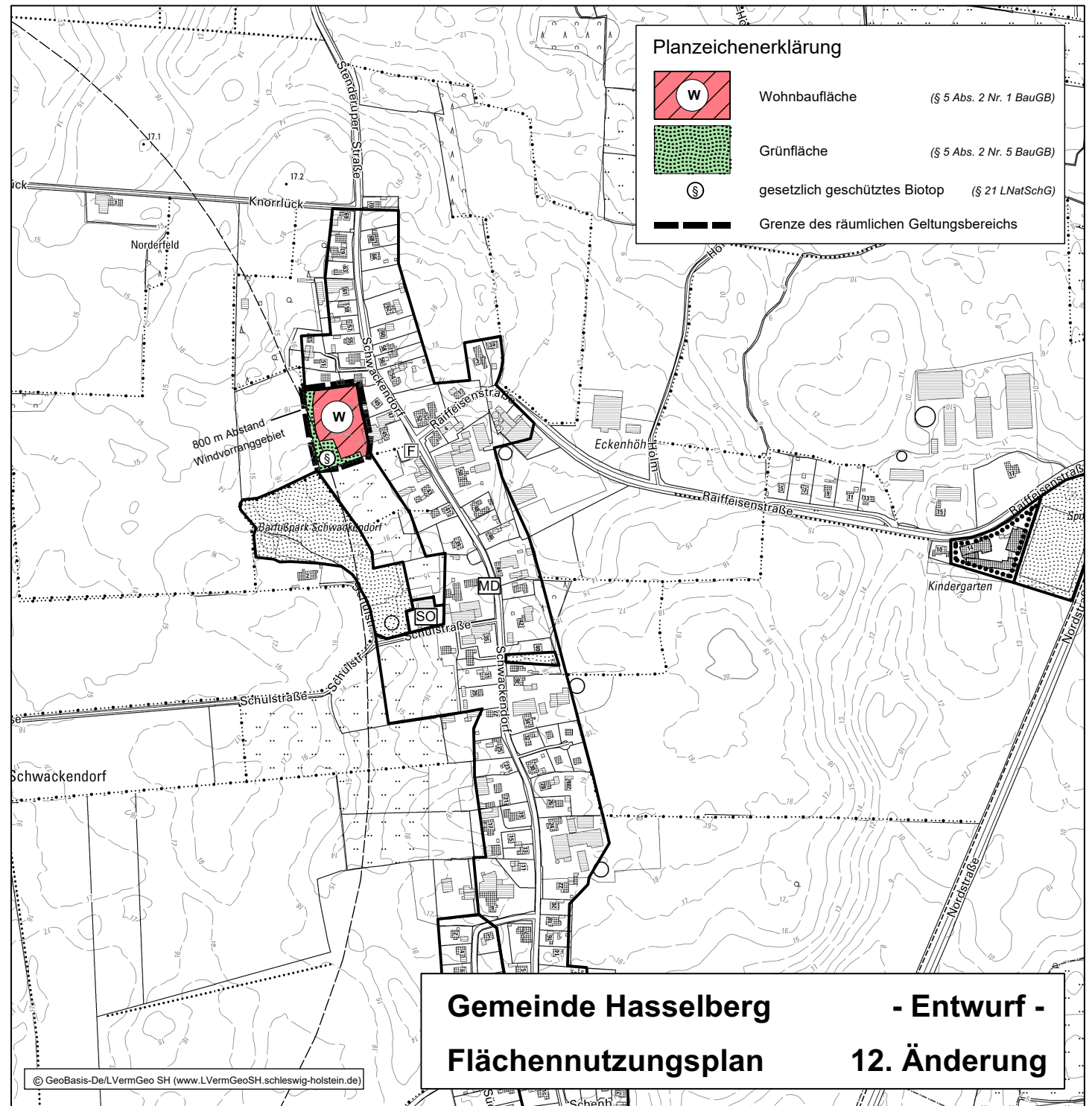
Amt Geltinger Bucht – Abwasser 29.05.2024	<i>Der vorgesehene Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist hydraulisch/rechnerisch möglich und ohne weitere Einwände oder Bedenken umzusetzen.</i> <i>Allerdings ist die Leitungsführung der Schmutzwasserleitung im Kreuzungsbe- reich Raiffeisenstraße an den Endschaft 41.6 von der Gemeinde Hasselberg weder gewünscht noch erforderlich. Da vor Ort im Straßenkörper nicht in gra- benloser Bauweise gearbeitet werden kann, wäre eine offene Bauweise zu wäh- len, die u.E. vermeidbar ist. Wir schlagen daher im Namen der Gemeinde Has- selberg vor, die Hausanschlussleitung von Haus Nr. 45 mit einem Ab- zweigschacht zu versehen und das B-Gebiet auf diesem Wege zu entsorgen. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte müssen dabei natürlich grunddienstlich gesi- chert werden.</i> <i>Weitere Planungen diesbezüglich sollten rechtzeitig sowohl mit der Gemeinde Hasselberg als auch mit dem Fachpersonal Abwasser (Axel Zöhner) und dem Unterzeichner abgestimmt werden.</i>	Kenntnisnahme, der Erschließungsplaner ist informiert.
SHNG Netzcenter Süderbrarup 03.06.2024	<i>Keine Bedenken, sofern Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauar- beiten“ berücksichtigt wird.</i>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Erschließungsplaner ist informiert.
4. Nachbargemeinden		
Stellungnahmen liegen nicht vor.		
5. Landesplanung		
Innenministerium Landesplanungs- behörde 17.06.2024	<i>... zu o.g. Planvorhaben wurde seitens der Landesplanung bereits mit Schrei- ben vom 24.05.2023 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung ge- nommen.</i> <i>Zu den nun vorliegenden Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</i> <i>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Gemeinde nun von sieben Wohneinheiten im Plangebiet ausgeht. Diese fügen sich weiterhin in den ver- bleibenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 27 Wohneinheiten gem. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 ein. Zum Stichtag 31.12.2020 sind gem. vorliegender amtlicher Statistik 470 Wohneinheiten (WE) zu berücksichtigen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Den Planunter- lagen ist zu entnehmen, dass gemäß Zensus 2011 der Anteil der Ferien- und Freizeitwohnungen bei 7 %. Daraus ergibt sich zunächst ein wohnbaulicher Ent- wicklungsrahmen in Höhe von 44 WE. Hiervon sind Innenentwicklungspotenzi- ale im Innenbereich sowie Baufertigstellungen in 2022 (10 WE) und 2023 (keine WE) abzuziehen. Die Gemeinde hat die Innenentwicklungspotenziale neu be- wertet und geht von 10 möglichen Wohneinheiten im Innenbereich aus. Somit verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 24 WE. Ziele der Raum- ordnung stehen somit weiterhin nicht entgegen.</i>	Kenntnisnahme

Noch Landesplanung	<i>Bezüglich des westlich des Plangebietes befindlichen Plangebiets befindlichen Vorranggebietes Windenergie PR1_SLF_051 wird auf die Unwirksamkeit der Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Kap. 5.8 (Windenergie an Land) verwiesen. Das bis dahin geltende Ziel der Raumordnung zu Einhaltung des 800 m – Abstandes ist somit nicht mehr zur berücksichtigen. Die Unterlagen und die gemeindliche Abwägung sollten dementsprechend angepasst werden. Hinsichtlich der anstehenden Überarbeitung der Windplane ist es jedoch ratsam, weiterhin von diesem Abstand auszugehen.</i> <i>Unabhängig davon sollten mögliche auf das Plangebiet einwirkende Immissionen der bestehenden Windkraftanlagen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse betrachtet werden.</i> <i>Aufgrund der (teilweisen) Lage der Gemeinde Hasselberg in Ostseennähe in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ist mit einer zunehmenden Konkurrenz von Dauerwohnnutzung und Ferien- und Freizeit-/Zweitwohnen auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden die Festsetzungen zum Dauerwohnen und zur Begrenzung der Ferienwohnnutzung begrüßt. Ggf. bieten sich über die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen hinaus, rechtliche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnen (z.B. bei der Vergabe der Grundstücke oder der Vermietung) an.</i>	Kenntnisnahme; die Ausführungen in den Begründungen werden entsprechend angepasst. Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurde durch das LfU/technischer Umweltschutz bestätigt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten WA-Gebiet durch Windkraftnutzung nicht gefährdet sind. Kenntnisnahme
Inneministerium – Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	<i>Ergänzend folgende Hinweise/ Anmerkungen:</i> <i>- Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sollte zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung sowie der Begrenzung einer Bodenversiegelung auf das notwendige Maß geprüft werden. Werden neue Baurechte geschaffen, so sollte dies in angemessener Dichte erfolgen. Ich empfehle daher zu prüfen, ob an einer I-geschossigen Bauweise festgehalten werden soll oder ggf. auch eine Zweigeschossigkeit städtebaulich verträglich ist. Entsprechende Ausführungen sollten in die Begründung aufgenommen werden.</i> <i>- Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht, das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß §1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher, die Fläche (Flursücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.</i> <i>- Hinweis auf Datenstandard X-Planung</i>	Die Festsetzung der Eingeschossigkeit erfolgte aufgrund der Ortsrandlage und unter Berücksichtigung der Bebauung in direkter Umgebung. Zudem liegt das Plangebiet höher als die unmittelbar im Norden angrenzenden Baugrundstücke, so dass eine über das örtliche Maß hinausgehende Geschossigkeit schon aus Gründen des Nachbarschutzes zu vermeiden war. Im Rahmen intensiver gemeindlicher Beratung wurde die Eingeschossigkeit bestätigt. In § 1a Abs. 3 BauGB heißt es weiter: ... Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Wie im Umweltbericht, S. 24 dargelegt handelt es sich um einen gemeinsamen Ökoflächenpool der Gemeinden Hasselberg und Kronsgaard auf Gemarkung Kronsgaard, Flur

		2, Flurstück 165, das unter dem Aktenzeichen: 661.4.03.038.2016.00) beim Kreis Schleswig-Flensburg als Ökokonto geführt wird. Damit ist die fachliche Eignung der Ausgleichsfläche mit den bereits durchgeführten Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde kontrolliert und wird die erforderliche Ausbuchung gewährleistet. Da mit der Anlage des Ökokontos eine Punktwertstellung der Gesamtfläche erfolgt ist, erfolgt jeweils auch nur eine Belastung durch und keine Zuordnung von Einzelflächen durch die belastenden Maßnahmen. Der Empfehlung kann daher nicht gefolgt werden.
6. Öffentlichkeit		
Im Rahmen der Veröffentlichung sind keine Stellungnahmen eingegangen		

Bearbeitet: Camilla Grätsch GR Zwo Planungsbüro, 12.11.2024

Raum für Verfahrensvermerke



1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Schwackendorf westlich der Straße Schwackendorf. Überplant wird im Wesentlichen die am Ende der Zufahrt zur ehemaligen Bäckerei gelegene Freifläche. Nördlich und östlich grenzt Wohnbebauung an. Im Süden und Westen ist das Plangebiet durch Knicks abgegrenzt. Südlich befindet sich eine innerörtlich als Dauergrünland genutzte Fläche, südwestlich liegt das Freigelände des Barfußparks Schwackendorf. Im Westen grenzt der offene Landschaftsraum an.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 130/24, 136/5 und Teile der Flurstücke 294/136 und 136/6, Flur 1, Gemarkung Schwackendorf sowie Teile des Flurstückes 2/325 Flur 2, Gemarkung Schwackendorf und weist eine Fläche von ca. 0,7 ha auf.

2. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Hasselberg ist bestrebt sich wohnbaulich fortzuentwickeln. Derzeit sind Reserven für die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Zur Flächenvorsorge für den kurzfristigen Bedarf soll daher ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die Planung ist initiiert durch den Grundstückseigentümer und soll in privater Regie umgesetzt werden.

Die Gemeinde Hasselberg verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um an geeigneter Stelle nachfragegerecht Flächenvorsorge für die weitere wohnbauliche Entwicklung zu betreiben, hat die Gemeindevertretung beschlossen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie parallel den Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen.

Die Planungen sind erforderlich, um die städtebaulich geordnete Fortführung der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung in der Gemeinde zu gewährleisten.

3. Landesplanung

Gemäß Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) liegt die Gemeinde Hasselberg im ländlichen Raum. Der Gemeinde ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie ist daher kein Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung. Somit hat die Gemeinde ihre Entwicklung an der Deckung des örtlichen Bedarfes zu orientieren. Der LEP sieht vor, dass in Gemeinden in den ländlichen Räumen im Zeitraum von 2022 bis 2036 bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden können (Ziff. 3.6.1 LEP).

In der Gemeinde Hasselberg war am 31.12.2020 ein Bestand von 470 Wohneinheiten zu verzeichnen. Abzüglich eines Anteils von 7% an Ferien- und Freizeitwohnungen¹ beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Hasselberg im Zeitraum 2022 bis 2036 44 Wohneinheiten.

Die Ortslage Schwackendorf befindet sich in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (Ziff. 4.7.2). In den Regionalplänen

¹ Zensus 2011

sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen.

In 800 m Entfernung westlich des Plangebietes ~~ist ein~~ *war bisher das* Windvorranggebiet (PR1_SLF_051) ausgewiesen². *Auch wenn das bis dahin geltende Ziel der Raumordnung zur Einhaltung eines 800m Abstandes zu Windvorranggebieten nicht mehr zu berücksichtigen ist, ist jedoch angesichts der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibungen des LEP sowie der Regionalpläne (Windenergie an Land) davon auszugehen, dass dieser Mindestabstand auch in Zukunft zur Anwendung kommt. So ist dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Juni 2024) im Kap. 4.5.1.1 zu entnehmen, dass das entsprechende Ziel „Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung“ weiterhin aufgenommen werden soll.*

~~In Ziffer 5.8.1 Nr. 2 Regionalplan Wind ist festgelegt, dass die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung u.a. zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen u.a. durch die Aufstellung von Bauleitplänen in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Der hier erforderliche Abstand von 800 m zur Darstellung – Wohnbaufläche – wird eingehalten. Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 9 hält den erforderlichen Abstand von 800 m zwischen Grenze des „ehemals ausgewiesenen“ Windvorranggebiets sowie der westlichen Baugrenze im Allgemeinen Wohngebiet ein.~~

4. Entwicklung der Planung

4.1. Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im wirksamen FNP der Gemeinde Hasselberg ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, aus der sich das geplante Wohngebiet nicht entwickeln lässt (vgl. nachstehende Abb.). Daher wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ die 12. Änderung des FNP aufgestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

² Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), 29.12.2020; *Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I von 2020 im März 2023 für unwirksam erklärt. Die Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.*

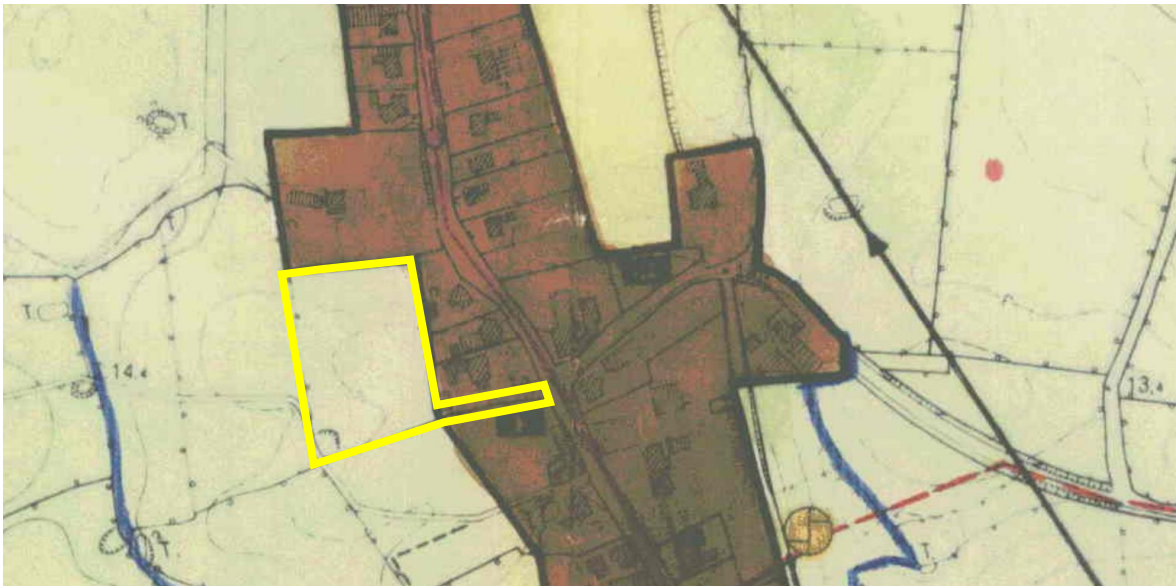


Abb. 1: Ausschnitt FNP (mit Umgrenzung des B-Plangebietes)

o.M.

4.2. Innenentwicklung / Standortbegründung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Süderfeld III“ der Gemeinde Hasselberg wurde eine Analyse zu den Innenentwicklungspotenzialen sowie Alternativstandorten für die wohnbauliche Entwicklung³ erarbeitet. Die damalige Bewertung der Flächen wurde auf zwischenzeitlich erfolgte Veränderungen hin überprüft.

Weiterhin sind im Ortsteil Schwackendorf innerhalb der Grenzen der Klarstellung- und Ergänzungssatzung Innenentwicklungspotenziale gegeben. Dazu zählen auch Teile des Flurstücks 130/24, das im Geltungsbereich dieser Planung liegt.

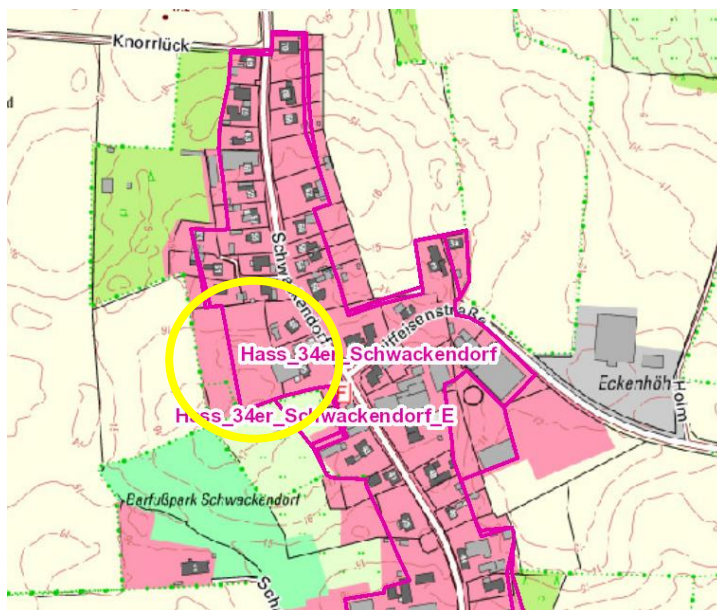


Abb. 2: Grenze Satzungsgebiet nach § 34 BauGB

o.M.

³ Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale, Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf, 2019

Im Rahmen der Innentwicklungsanalyse wurden zunächst noch nicht bebaute Grundstücke in Bebauungsplänen und Satzungen betrachtet. In den Baugebieten „Süderfeld“ und „Süderfeld II“ sind alle Grundstücke bebaut.

Für das Grundstück Schwackendorf 52 (Brandruine) ist nicht absehbar, wann eine Nachnutzung erfolgen wird. Bei einer ortstypischen Bebauung mit Einfamilienhäusern ist von einem Potenzial von 2 WE auszugehen.

Größtes Potenzial der Innenentwicklung besteht mit dem 2020 ausgewiesenen Baugebiet zum Bebauungsplan Nr. 7 „Süderfeld III“. Alle Grundstücke wurden verkauft. Der Baubeginn erfolgte Anfang 2021, inzwischen ist das Baugebiet fast vollständig bebaut. Die Statistik weist für die Jahre 2021/22 insgesamt 20 Baufertigstellungen aus. Es ist davon auszugehen, dass diese insbesondere auf die Entwicklung des Baugebietes „Süderfeld III“ zurückgehen.

Mit der Ergänzungssatzung für Flächen im Ortsteil Gundelsby-Nord wurde im Jahr 2021 Bau-recht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB geschaffen. Es ist ein Potenzial von ca. 5 WE zu berücksichtigen.

Die darüber hinaus identifizierten Baulücken wurden bislang nicht bebaut. Dies lässt erkennen, dass seitens der privaten Eigentümer offensichtlich wenig Interesse an einer Bebauung besteht. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig die Schließung von Baulücken nur in geringem Rahmen erfolgen wird. Da die Flächen in Privateigentum sind, hat die Gemeinde hierauf keinen Einfluss. Der Gemeinde liegen aktuell keine Erkenntnisse über Leerstände oder die weitere Aufgabe gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzungen im Innen- wie im Außenbereich vor. Die Innenentwicklung kann daher die Wohnraumvorsorge der Gemeinde absehbar nicht ersetzen.

Wohneinheiten am 31.12.2020	470 Wohneinheiten
abzgl. Anteil Ferien- und Freizeitwohnungen (Zensus 2011: 7 %)	33 Wohneinheiten
Basis =	437 Wohneinheiten
Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis 2036	44 Wohneinheiten
Abzgl. Baufertigstellungen 2021-2022	20 Wohneinheiten
abzgl. Innenentwicklungspotenzial <i>Süderfeld III: ca. 3 WE</i> <i>Schwackendorf 52: ca. 2 WE</i> <i>Satzung Gundelsby: ca. 5 WE</i>	ca. 10 Wohneinheiten
Verbleibendes Kontingent bis 2036	ca. 14 Wohneinheiten

Standortbegründung

Der Schwerpunkt der geplanten Siedlungserweiterungen lag in den letzten Jahren auf dem Ortsteil Schwackendorf. Im Rahmen o.g. Analyse zu den Alternativstandorten wurde deutlich, dass von den seinerzeit untersuchten Flächen für die Außenentwicklung – bis auf die inzwischen planerisch entwickelten Flächen in Gundelsby-Nord (s.u. Siedlungserweiterungsoption 2) – in absehbarer Zeit keine alternativen Flächen für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung umsetzbar sein werden. Die dortige Bewertung der Flächen wurde überprüft und ist weiterhin zutreffend:

*„Neben den als Innenentwicklungspotenzialen berücksichtigten Flächen sind weitere Flächen als **Alternativstandorte für ein Wohngebiet** zu untersuchen, die sich am Siedlungsrand bzw. im Außenbereich*

befinden und bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplanes 2006 als Siedlungserweiterungsoptionen betrachtet wurden.

1. OT Schwackendorf, rückwärtiger Bereich östlich der bebauten Grundstücke in der Straße Schwackendorf, Hausnummern 54 bis 70 (Flurstück 127/25, Flur 1, Gemarkung Schwackendorf): *aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten geeignet, Ackerfläche ohne große Topografie, Verfügbarkeit eines für die Gebietsanbindung der Fläche entscheidenden Bereiches nicht gegeben, Lage am Siedlungsrand, kein integrierter Standort;*

2. OT Gundelsby, östlich Professor-Rösner-Weg zwischen der Hausnummer 1 und dem Grundstück Gundelsby 19 (Flurstücke 173/2 und 176/1, Flur 2, Gemarkung Gundelsby): *Bedenken bzgl. Reliefkanten im Südteil, Immissionen von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben mit mehreren Güllebehältern im Umkreis von 200 m;*

3. OT Gundelsby, zwischen Grundstück Gundelsby 48 und 29 (Flurstück 91/4, Flur 2, Gemarkung Gundelsby): *aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten geeignet, Ackerfläche, kleine Dreiecksfläche zu klein für Wohngebiet, Immissionen von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben mit mehreren Güllebehältern im Umkreis von 200 m und B199 in 110 m Entfernung;*

4. OT Gundelsby, nördlich des Grundstücks Gundelsby 5 (Flurstücke 74/11, 101 und 102, Flur 4, Gemarkung Gundelsby): *nördlicher Teil ist bereits bebaut, geschützter Knick als nördliche Begrenzung, südlicher Teil als Kinderspielplatz genutzt, siehe auch Innenentwicklungspotenzialfläche Nr. 7;⁴*

Die von der vorliegenden Planung betroffenen Flächen wurden seinerzeit nicht betrachtet, da sie zu dem Zeitpunkt Erweiterungsmöglichkeiten für die unmittelbar angrenzende Bäckerei darstellten. Da der Betrieb an diesem Standort aufgrund mangelnder Betriebsnachfolge inzwischen aufgegeben wurde, ist eine grundlegende Veränderung der Rahmenbedingungen eingetreten und die Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort gegeben.

Für die Ortslage von Schwackendorf besteht eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB. Der östliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Auf diesen Flächen besteht Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB. Mit dieser Planung wird somit überwiegend vorhandenes Innenentwicklungspotenzial überplant und die Nutzung durch diese Planung konkretisiert. Darüber hinaus werden die westlich angrenzenden Flächen einbezogen. Die vorhandenen Knicks im Westen bilden eine gut ausgebildete Ortsrandeingrünung, die zugleich die Grenze für eine behutsame Abrundung der Siedlungslage darstellt. Insgesamt handelt es sich um einen siedlungsstrukturell gut eingebundenen Standort.

5. Immissionsschutz

Das dem Plangebiet vorgelagerte Grundstück (Schwackendorf 45) ist Standort eines Gebäudes mit Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe. Die bisher im rückwärtigen Teil des Gebäudes vorhandene Backstube und der Verkaufsraum an der Straße werden nicht mehr genutzt. Die Bäckereinutzung wurde aus Altersgründen Ende 2023 aufgegeben und soll auch nicht weitergeführt werden. Der Eigentümer hat durch Verpflichtungserklärung gegenüber der Gemeinde erklärt, dass zukünftig keine Bäckereinutzung an dem Standort erfolgen wird und er

⁴ Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Süderfeld III“, S. 14

auf die Ausübung der genehmigten Bäckereinutzung dauerhaft verzichtet. Eine die Wohnnutzung möglicherweise beeinträchtigende Lärmentwicklung durch das benachbarte Grundstück Schwackendorf 45/47 ist somit nicht mehr gegeben.

Bei der übrigen angrenzenden Bebauung im Norden und Osten handelt es sich um Wohnbebauung.

Die ursprünglich auf der südöstlich gelegenen Hofstelle (Schwackendorf 50) betriebene Rinderhaltung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb (Rinder) befindet sich in der südlichen Ortslage von Schwackendorf (Schwackendorf 24). Aufgrund der gegebenen Entfernung zum Plangebiet (ca. 400 m) ist mit keinen Beeinträchtigungen im Plangebiet zu rechnen.

Ungefähr 800 m westlich des Plangebiets liegt der Windpark Priesholz. Die Grenzen des Wohngebiets sind so festgesetzt, dass der erforderliche 800 m Abstand zum Windpark eingehalten wird.

Das Landesamt für Umwelt / technischer Umweltschutz hat bestätigt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im geplanten WA-Gebiet nicht gefährdet sind, auch wenn Betriebsgeräusche durch die WKA regelmäßig wahrnehmbar sein werden.

6. Inhalte der Planung

6.1. Flächennutzungsplan

Entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ist in der FNP-Änderung für die zu bebauenden Bereiche die Darstellung einer Wohnbaufläche „W“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vorgesehen. Die Größe der Wohnbaufläche beträgt ca. 4.830 m².

Im Westen und Süden (entlang der bestehenden Knicks) wird eine Grünfläche dargestellt. Diese weist eine Größe von ca. 1.610 m² auf.

Nachrichtlich übernommen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB wird das nach § 30 BNatSchG bestehende Biotop (Kleingewässer) im Südwesten des Plangebiets.

7. Erschließung

7.1. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Schwackendorf. Das Plangebiet wird durch eine flächensparende Stichstraße mit Wendeanlage (für Lieferwagen bis 9 m) erschlossen. Entlang der Planstraße sind öffentliche Parkstände vorgesehen.

Darüber hinaus ist ein Privatweg zur Nutzung zugunsten der rückwärtigen Anlieger vorgesehen.

7.2. Ver- und Entsorgung

a) Wasser-, Energieversorgung, Telekommunikation

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes Ostangeln. Der Wasserzweckverband weist daraufhin⁵, dass der Verband die Rohrleitungstrasse und das zu montierende Material vorgibt.

⁵ Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Ostangeln vom 05.05.2023

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

Die Versorgung mit Elektrizität soll durch Anschluss an die Netze der SH Netz AG erfolgen.

Telekommunikation kann durch Anschluss an die bestehenden örtlichen Netze erfolgen.

b) Abfall

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF). Um das Gebiet möglichst flächensparend zu erschließen, wird auf eine Wendeanlage, die das Befahren mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug ermöglicht, verzichtet. Dies bedeutet, dass die zukünftigen Bewohner/innen des Plangebiets die Müllbehälter am Abfuhrtag an den bedienten Hauptstraßenzug (Schwackendorf) bereitzustellen haben.

c) Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung soll an das bestehende Netz in der Straße Schwackendorf angeschlossen werden

Für die Entsorgung des Oberflächenwassers wurde ein Entwässerungskonzept mit ARW-1-Nachweis⁶ erstellt. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist laut Baugrundsondierung⁷ im Plangebiet kaum möglich. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden schluffigen Böden im Untergrund sowie erkundeten Grundwasserständen keine weitergehende Versickerung im Untergrund zu.

Das Entwicklungskonzept sieht vor, dass die Regenabflüsse der öffentlichen Verkehrsflächen den seitlich platzierten Mulden zugeführt werden. Unter den Mulden werden Drainagerohre platziert, sodass Regenwasser seinerseits nach der Durchsickerung des Oberbodens in den Regenwasser-Sammler eingeleitet werden kann. Die Niederschlagsentwässerung der Grundstückstücke ist als Abfluss in den in der Straße befindlichen RW- vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den westlich gelegenen verrohrten Vorfluter Nr. 29 des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger und Stenderuper Au eingeleitet werden. Der Kreis Schleswig-Flensburg / Untere Wasserbehörde⁸ hat die Einleitmenge aus dem Plangebiet auf 3 l/s beschränkt, so dass das Regenwasser gedrosselt abzuführen ist. Eine entsprechende Drosselung sieht das Entwässerungskonzept vor.

8. Umwelt, Natur und Landschaft

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind dabei vertieft untersucht worden (bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing- Alke Buck, Sterup).

⁶ Haase und Reimer Ingenieure: Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 und Konzept für den Regenwasserabfluss (08.01.2024)

⁷ Geologisches Büro Hempel: Baugrunduntersuchung zum B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ (13.07.2023)

⁸ Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg / Untere Wasserbehörde vom 08.05.2023

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Tiere, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber grundsätzlich kompensationsfähig sind und somit durch planerische Regelungen auf nachgeordneter Ebene vermieden oder ausgeglichen werden können.

Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung einer kleinen Wohnbaufläche „W“ mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

8.1. Umweltbericht

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Hasselberg das Ziel, rückwärtig der vorhandenen Bebauung an der Straße Schwackendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Wohnbaufläche „W“, eine Grünfläche und ein gesetzlich geschütztes Biotop (vorhandenes Kleingewässer) dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasselberg (1976) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ erfolgt im Parallelverfahren.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. - <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden. - <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Die Festsetzung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanes.</i> § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) - <i>Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, da die Planung auf der Ebene hinreichend konkretisiert ist (z.B. Festsetzung von Baufenstern).</i>

Bundes-Bodenschutzgesetz
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
- <i>Die Berücksichtigung der genannten Ziele kann erst bei hinreichender Konkretisierung der Planung durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO) durch die Gemeinde.
- <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>

Fachpläne

Etwa 340 m östlich und 720 m westlich des Plangebietes liegen Biotopverbundflächen (Verbundachsen).

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) liegt das Plangebiet am Rand eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hasselberg (2006) wird im Plangebiet bestandsbezogen Fläche für die Landwirtschaft (Ackerfläche) mit einem Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop im Südwesten dargestellt. An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft gemäß Landschaftsplan ein Knick (hochwertig, mit typischer Gehölzvegetation).

Entwicklungsziele für das Plangebiet werden nicht benannt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hasselberg sieht im überplanten Bereich ein Allgemeines Wohngebiet nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt auf der betroffenen Fläche bis auf den Erhalt der Knicks keine speziellen Entwicklungsziele dar.

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden in ihrer derzeitigen Form erhalten.

Es wird eine Fläche überplant, die bereits zu zwei Seiten (im Norden und Osten) an Siedlungsflächen angrenzt. Zur freien Landschaft nach Westen bildet die zukünftige Bebauung im Plangebiet eine Linie mit der nördlich angrenzenden Bebauung. Südlich des Plangebietes reicht der anthropogen geprägte Bereich (Barfusspark) deutlich weiter nach Westen.

Nach Westen zur freien Landschaft ist die geplante Wohnbaufläche durch den vorhandenen Knick abgeschildert.

Aus diesem Grunde entsteht in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild durch die vorliegende Planung keine Fernwirkung.

Aus Sicht der Gemeinde Hasselberg ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um die Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ im Anschluss an die bestehende Bebauung zu ermöglichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Hasselberg nicht gesehen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) liegt das Plangebiet in einem großräumigen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Diese Darstellung findet sich auch im nachgeordneten Regionalplan für den Planungsraum V („Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“).

Gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Windenergie an Land) liegt knapp 800 m südwestlich des Plangebietes ein Windvorranggebiet. Ein schmaler Streifen am westlichen Rand des Plangebietes liegt innerhalb des 800 m-Abstandsradius. In diesem Bereich wird eine Grünfläche dargestellt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hasselberg (1976) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für die Ortslage von Schwackendorf besteht eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB (1998). Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Auf diesen Flächen besteht somit Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB.

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Bauleitplanung aufweist.

Schutzgebiete

Ca. 940 m südöstlich des Plangebietes auf der östlichen Seite der B199 liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde.

Die nächstgelegenen Natura2000-Gebiete sind das 2,7 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Fehrenholz (1225-355) sowie das 3,3 km südöstlich gelegene FFH- (1423-394) und Vogelschutzgebiet (1423-491) Schlei.

Aufgrund der großen Entfernungen sind Auswirkungen auf Schutzgebiete sicher auszuschließen.

8.2. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Im Rahmen der Baugrundsondierungen⁹ erfolgten im Bereich der geplanten Erschließungsstraße 4 Bohrungen. Dabei wurden folgende Bodenschichten angetroffen:

- bis 30 cm Tiefe anlehmiger Mutterboden
- bis 1,00 m bzw. 1,95 m Tiefe Geschiebelehm
- bis 4,00 m Tiefe Geschiebemergel

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

⁹ Geologisches Büro Hempel: Baugrunduntersuchung zum B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ (13.07.2023)

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in hohem Ausmaß.

Die Ausweisung einer Grünfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bewertung

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit Bodenversiegelungen zu rechnen. Diese können bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Für die Ortslage von Schwackendorf besteht eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB. Der östliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

Bewertung

Da mit der vorliegenden Planung etwa zur Hälfte vorhandenes Innenentwicklungspotenzial (§ 34-Satzung Ortslage Schwackendorf) überplant wird, wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Da in der Gemeinde keine relevanten und verfügbaren Innenentwicklungspotenziale in entsprechender Größenordnung gegeben sind, kann der vorhandene Bedarf an Fläche nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche (Flächenverbrauch) gedeckt werden.

Schutzgut Wasser

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in hohem Ausmaß.

Dadurch wird die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung im direkten Plangebiet unterbunden.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (10.10.2019) ist bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten der Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) wird ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1 erstellt und im Rahmen des Verfahrens abgestimmt.

Die Ausweisung einer Grünfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Bewertung

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit Bodenversiegelungen zu rechnen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung konkretisiert, um die Auswirkungen der Versiegelung auf das Schutzgut Wasser zu minimieren.

Schutzgut Pflanzen und Biotop

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit verfilzter Grasnarbe anzusprechen. Im Südwesten liegt ein von Weidengebüsch umstandenes Kleingewässer (ebenfalls geschützt nach § 21 LNatSchG). Dieses ist zu den geplanten Wohnbauflächen durch einen Knick abgeschildert.

An der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze befinden sich ebenfalls Knicks (geschützt nach § 21 LNatSchG).

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit (nicht im Flächennutzungsplan dargestellten) Gehölzstrukturen in den Randbereichen kommt es durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ zu einem geringfügigen Verlust des Lebensraumes von Pflanzen (Verlust Wirtschaftsgrünland).

Das Kleingewässer wird als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt.

Die Ausweisung einer Grünfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Bewertung

Da keine Eingriffe in hochwertigere Strukturen wie Knicks und Kleingewässer erfolgen, ist auf der Ebene des Bebauungsplanes voraussichtlich auch kein Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen erforderlich.

Schutzgut Tiere

Das Plangebiet wird derzeit, wie oben beschrieben, überwiegend als siedlungsnahes Grünlandfläche genutzt. Die Grasnarbe ist verfilzt. Eine besondere Wertigkeit für das Schutzgut Tiere besteht im Bereich der in den Randbereichen vorhandenen Knicks sowie im Bereich des Kleingewässers im Südwesten des Plangebietes. Diese Bereiche werden nicht durch die geplante Wohnbaufläche in Anspruch genommen.

Die Ausweisung einer Grünfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Bewertung

Hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes im Umweltbericht eine Artenschutzrechtliche Bewertung.

Biologische Vielfalt

Die Grünlandfläche des Plangebietes verfügt aufgrund der Siedlungsnähe und der nicht regelmäßigen Pflege nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und eine geringe Vielfalt von Lebensräumen. Daher ist die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.

Die ökologisch hochwertigen Landschaftselemente wie Knicks und Kleingewässer haben eine Lebensraumfunktion für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Bedeutung dieser Elemente wird als hoch eingestuft.

Da die ökologisch hochwertigen Elemente erhalten werden, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Relief im Plangebiet ist eben.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Siedlungsflächen. Der Knick im Westen als Abgrenzung zur freien Landschaft stellt ein wichtiges Strukturelement hinsichtlich des Landschaftsbildes dar.

Durch die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ verändert sich das Landschaftsbild im Nahbereich gegenüber der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erheblich.

Eine Fernwirkung entsteht jedoch nicht, da zu drei Seiten bereits Siedlungsflächen vorhanden sind und die zukünftige Wohnbaufläche zur freien Landschaft durch einen Knick abgeschirmt ist.

Die Ausweisung einer Grünfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ verändert sich das Orts- und Landschaftsbild im Nahbereich des Plangebietes. Zu allen Seiten sind bereits Siedlungsflächen bzw. Gehölzstrukturen vorhanden. Es ist nicht erkennbar, dass auf Ebene des Bebauungsplanes Vermeidungsmaßnahmen (Eingrünung) festgesetzt werden müssen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, an die bereits zu drei Seiten (Norden, Osten und Süden) Siedlungsflächen angrenzen.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung des Ortsteils Schwackendorf.

Bewertung:

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. der Frischluftversorgung des Ortsteils Schwackendorf zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktionen.

In Bezug auf den Immissionsschutz der zukünftigen Wohnbauflächen finden sich im Umfeld des Plangebietes folgende Nutzungen:

- Im Gebäude Schwackendorf 45 fand neben der auch weiterhin bestehenden Wohnnutzung bis Ende 2023 eine Bäckereinutzung statt. Diese wurde aus Altersgründen aufgegeben. Der Eigentümer hat durch Verzichtserklärung gegenüber der Gemeinde erklärt, dass zukünftig keine Bäckereinutzung an dem Standort mehr erfolgen wird und er auf die Ausübung der genehmigten Bäckereinutzung dauerhaft verzichtet.
- Die ursprünglich auf der südöstlich gelegenen Hofstelle (Schwackendorf 50) betriebene Rinderhaltung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb befindet sich in der südlichen Ortslage von Schwackendorf (Schwackendorf 24).

Bewertung

Durch die Aufgabe der Bäckerei-Nutzung und der Entfernung zu Tierhaltungsbetrieben ist im geplanten Wohngebiet nicht mit Beeinträchtigungen durch Immissionen zu rechnen.

Mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ist nicht zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Ortsteil Schwackendorf sind gemäß Denkmalliste bzw. Archäologieatlas SH weder Baudenkmale noch archäologische Kulturdenkmale vorhanden. Weiterhin liegt das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (03.04.2023) sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen.

Auch wenn derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar sind, ist gleichwohl stets der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Bewertung

Mit Auswirkungen auf Kulturgüter zum vorliegenden Planungsstand ist nicht zu rechnen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ erhöht sich der Versiegelungsgrad in hohem Ausmaß (Schutzgüter Boden und Wasser).

Da mit der vorliegenden Planung etwa zur Hälfte vorhandenes Innenentwicklungspotenzial (§ 34-Satzung Ortslage Schwackendorf) überplant wird, wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Die durch die Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich als kompensationsfähig angesehen und sind durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes weitestgehend zu minimieren und verbleibende Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Baugebiet wird an die vorhandene Schmutzwasserentwässerung (Straße Schwackendorf) angeschlossen.

Es wurde ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1¹⁰ erstellt und Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF).

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

¹⁰ Haase und Reimer Ingenieure: Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 und Konzept für den Regenwasserabfluss (08.01.2024)

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein und häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

8.3. Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der F-Planänderung wird der Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Der eigentliche Eingriff und somit auch die Festsetzung von Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch erst auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung (s. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hasselberg).

8.4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Jahr 2019 erfolgte eine „Analyse zu Innenentwicklungspotenzialen sowie Alternativstandorten für die wohnbauliche Entwicklung“¹¹. Die damalige Bewertung der Flächen wurde auf zwischenzeitlich erfolgte Veränderungen überprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass von den damals untersuchten Flächen zur Außenentwicklung – bis auf eine bereits entwickelte Fläche in Gundelsby-Nord – in absehbarer Zeit keine alternativen Flächen für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung umsetzbar sind (s. Punkt 4.2 Standortbegründung). Die vorliegend überplante Fläche wurde 2019 nicht betrachtet, da sie damals noch eine Erweiterungsmöglichkeit für die angrenzende Bäckerei darstellte. Da sich mit der Betriebsaufgabe neue Rahmenbedingungen ergeben haben, ist der Standort aus folgenden Gründen gut geeignet: Es wird etwa zur Hälfte vorhandenes Innenentwicklungspotenzial überplant. Die vorhandenen Knicks bilden eine gut ausgebildete Ortsrandeingrünung. Es handelt sich um einen siedlungsstrukturell gut eingebundenen Standort.

8.5. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo, Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

¹¹ Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale, Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf, 2019

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasselberg wird das Ziel verfolgt, durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche „W“ rückwärtig der vorhandenen Bebauung an der Straße Schwackendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasselberg (1976) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gegenüber der tatsächlichen Nutzung als siedlungsnahes Grünland erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche W in hohem Umfang (Schutzgüter Boden und Wasser).

Da mit der vorliegenden Planung etwa zur Hälfte vorhandenes Innenentwicklungspotenzial (§ 34-Satzung Ortslage Schwackendorf) überplant wird, wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Die durch die Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich als kompensationsfähig angesehen und sind durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes weitestgehend zu minimieren und verbleibende Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Gemeinsamer Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, 10.10.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)
- Landschaftsplan Gemeinde Hasselberg (2006)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I (Windenergie an Land) (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasselberg (1976)
- Geologisches Büro R. Hempel, 2023: Baugrundsondierung
- Archäologisches Landesamt, Stellungnahme vom 03.04.2023
- Haase+Reimer Ingenieure, 2024: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach ARW-1

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Hasselberg, am

.....
(Bürgermeister)

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-04GV-167
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss

Datum: 18.11.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	04.12.2024	Ö

Sachverhalt

Zum B-Plan Nr. 9 und parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich die Beteiligung (Behörden / TÖB und Öffentlichkeit) durchgeführt worden. Der Erschließungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist geschlossen. Nach Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung kann die Gemeindevertretung nunmehr den Satzungsbeschluss fassen (vgl. Ziff. 2, 3).

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden
Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Ja: ☐ Nein: ☒

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die während der Veröffentlichung des Entwurfs B-Plan Nr. 9 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger werden mit folgendem Ergebnis beraten:
- siehe Anlage-
Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung des B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlage/n

- 1 - Abwägungstabelle (öffentlich)
- 2 - Hasselberg_B9_Entwurf_Planzeichnung_Satzungsbeschluss (öffentlich)
- 3 - Hasselberg B9_Entwurf_ Begründung_Hinter der Bäckerei _121124 (öffentlich)
- 4 - Hasselberg B9_ Anlage_Entwässerungskonzept ARW1 (öffentlich)

Gemeinde Hasselberg: B-Plan Nr. 9 / 12. Änderung FNP „Hinter der Bäckerei“**Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB, der Öffentlichkeit und Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor		
Landesamt für Denkmalpflege S-H, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, ASF, Landwirtschaftskammer, Nachbargemeinden Gelting, Kronsgaard, Rabel		
2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, ohne Hinweise		
ALSH 14.05.2024	<i>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Begründungen korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden</i>	Kenntnisnahme.
BIUD Bundeswehr 24.05.2024	<i>Zur 12. Änderung FNP und B-Plan Nr. 9: Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.</i>	Kenntnisnahme.
LLnL – Untere Forstbehörde 07.06.2024	<i>Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.</i>	Kenntnisnahme.
HWK Flensburg 14.05.2024	<i>Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht</i>	Kenntnisnahme.
Telekom 23.05.2024	<i>Keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme.
IHK Flensburg 20.06.2024	<i>Keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme.
3. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme mit Hinweisen, mit Bedenken		
Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz 03.06.2024	<i>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz 28.06.2024	<i>gemäß einer überschlägigen Schallausbreitung zeigt sich, dass der Immissionsrichtwert tendenziell ausgeschöpft ist. Gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im geplanten WA-Gebiet sind nicht gefährdet, auch wenn Betriebsgeräusche durch die WKA regelmäßig wahrnehmbar sein werden.</i>	Kenntnisnahme; der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Der Vorhabenträger wird informiert.

	<i>Es wird empfohlen, dass der letzte Satz als Hinweis in der Begründung zum B-Plan an entsprechender Stelle eingefügt wird und dass die Gemeinde darauf auch bei der Grundstücksvergabe hinweisen sollte.</i>	
Kreis Schleswig-Flensburg 13.06.2024	<i>Der vorbeugende Brandschutz weist auf Folgendes hin:</i> - Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die rückwärtigen Grundstücke durch die örtliche Wehr angefahren bzw. begangen werden können. - Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen. - Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.	Kenntnisnahme, der Erschließungsplaner ist informiert.
	<i>Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin:</i> <i>Der Zustimmung seitens der unteren Naturschutzbehörde über die Planung steht nach aktuellem Stand eine Satzungs-Festsetzung entgegen. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 9 überdeckt den Ausgleichsknick der Satzung der Gemeinde Hasselberg über den Ortsteil „Schwackendorf“ vom 28.03.1998. Der Ausgleichsknick verläuft laut Satzungs-Festsetzungen auf dem Flursück 130/24 über 98 m von Nord nach Süd. Die Gemeinde Hasselberg müsste zunächst darstellen, wo sich der Ausgleich der Satzung befindet, oder diesen nachträglich erbringen um naturschutzrechtlich sicher zu sein.</i>	In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Kompensation des geplanten Knicks im Plangebiet eingeleitet und durch Vertrag zu Ökopunkten nachgewiesen. Die Bedenken konnten damit ausgeräumt werden (s. Email vom 16.10.2024).
	<i>Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.</i> <i>Es sollte in Betracht gezogen werden, stattdessen die vorhandenen Knicks zu entwidmen. Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Anlieger beschwerten sich häufig über Schattenwurf, begrenzte Nutzung des Grundstücks uvm. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben u.a. zu 3 m Abstand zu baulichen Anlagen, zur Höhe und Häufigkeit des Rückschnittes fallen jedoch weg.</i>	Kenntnisnahme. Wie der Planzeichnung entnommen werden kann, ist zum Knickfuß eine 3 m breite Knickschutzzone festgesetzt, für ergänzend durch textliche Festsetzung 6.1 geregelt ist, dass der vor dem Knickfuß liegende Knicksaum (3 m breit) von jeglicher Nutzung freizuhalten ist. Zusätzlich ist ein 3 m breiter Streifen private Grünfläche festgesetzt. Damit wird dem Schutzanspruch des Knicks ausreichend Rechnung getragen. Zudem liegt der Knick in weiten Teilen außerhalb des Plangebiets.
	<i>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften mit Artikel 1 – Änderung des BNatSchG – Nr. 13 des § 41a“ Schutz von Tieren und</i>	Kenntnisnahme. Diese Regelung ist bereits unter 6.5 als Festsetzung aufgenommen.

	<i>Pflanzen vor nchtelligen Auswirkungen vo Beleuchtugnen“ ergänzt wurde. Da-nach sind neu zu errichtende Beleuchtugnen an Straßen und Wegen, Außen-beleuchtugne baulicher Anlagen und Grundsücke sowie beleuchtete oder licht-emittierende Werbeanlagen technisch und konstruktivso anzubrignen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wild-lebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen ge-schützt sidn. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insek-tenfreundlicihe Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von aus-schließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blau-lichtangeile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.</i>	
	<i>Der Ausgleich der Neuversiegelung von 2.099 m² Fläche wird anhand von 1.050 Ökopunkten über das Ökokonto des Amtes Geltinger Bucht ÖFPG „Hasselberg und Kronsgaard“ (Az.: 661.4.03.038.2016.00) erbracht.</i>	Kenntnisnahme
	<i>Aus <u>planerischer Sicht</u> wird folgender Hinweis gegeben, dass in der Begrün-dung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ auf Seite 4 unter „Maß der baulichen Nutzung“ hinsichtlich der Gebäudehöhe eine Unschärfe besteht. Es wird angenommen, dass die Gebäudehöhe im nördlichen Teilgebiet dem Plandokument entsprechend auf 8,00 m beschränkt werden soll.</i>	Kenntnisnahme; die Begründung wird entsprechend korri-giert.
	<i>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</i>	Kenntnisnahme
Kreis Schleswig-Flensburg / UNB Email 16.10.2024	<i>wenn die vertragliche Vereinbarung über die Übernahme der Kompensations-leistung der 68 m Knick vorliegt, bestehen naturschutzfachlich, wie –rechtlich keine weiteren Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
Wasserzweckver-band Ostangeln 12.06.2024	<i>Bei der technischen Infrastruktur ist zu beachten, das für die Planung zur Er-schließung der Wasserversorgung einschließlich Hydranten Anlagen, der Was-serzweckverband Ostangeln zuständig ist.</i> <i>Damit nach der Erschließung der Baugrundstücke keine Überbauungen der Trinkwasserrohrleitungen stattfinden, benötigt der Wasserzweckverband Dienstbarkeiten für seine Rohrleitungen.</i> <i>Der Wasserzweckverband gibt die Rohrleitungstrasse und das zu montierende Material vor, wobei die Rohrleitungstrasse zusammen mit dem Projektleiter ab-gesprochen werden sollte.</i> <i>In einem Übersichtsplan werden die Rohrleitungstrasse, Armaturen und Hyd-ranten schematisch eingezeichnet, wonach der Wasserzweckverband oder zer-tifizierte Rohrleitungsbauunternehmen Angebote zur kompletten Verlegung dem Erschließungsträger zusenden können.</i>	Kenntnisnahme, der Erschließungsplaner ist informiert.

	<i>Bei Planungsänderungen ist der Wasserzweckverband unbedingt mit einzubeziehen.</i> <i>Bei Durchführung durch zertifizierte Rohrleitungsbauunternehmen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.</i> <i>1. Der Wasserzweckverband überwacht dann die auszuführenden Arbeiten.</i> <i>2. Der Wasserzweckverband übernimmt das neue Rohrleitungssystem nach den Nachweisen, der fachgerechten Verlegung, Keimfreiheit, digitaler Einmessung und ordnungsgemäßer Übergabe.</i> <i>Anmerkung:</i> <i>Für das oben genannte Bauvorhaben muss die Hauptrohrleitung mit Hydranten Anlage als Ringrohrleitung verlegt werden. Dafür würde der Wasserzweckverband zur späteren Betreibung der Hauptrohrleitung für den dunkelbraun gekennzeichneten Privatweg eine Grunddienstbarkeit benötigen.</i>	
Breitbandzweckverband Angeln 14.05.2024	<i>Keine Einwände oder Bedenken.</i> <i>Zur zukünftigen Glasfaseranbindung jedoch ein Hinweis:</i> <i>§ 146 Abs. 2 S. 2 TKG legt Folgendes fest: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten/Gewerbegebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ Für den Erschließungsträger ergibt sich daraus die Pflicht, die passive Infrastruktur für FTTB/H-Anschlüsse vorzurüsten bzw. vorrüsten zu lassen. Dass die Vorschrift auf diesen Verlegestandard abzielt und nicht bloß den Roll-out von Glasfaserkabeln bis zu den Verteilerkästen verlangt, lässt sich der Gesetzesbegründung (zur insoweit gleichen Vorgängerregelung, § 77i Abs. 7 S. 2 TKG a.F.) entnehmen: „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird“ (BT-Drs.: 18/8332, S. 30).</i> <i>Der Erschließungsträger sorgt also für die Glasfaserinfrastruktur und bildet diese Kosten über den Grundstückskaufpreis mit ab.</i> <i>Insofern ist also bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die Glasfaseranbindung der Grundstücke mit zu berücksichtigen.</i> <i>Die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen und LV's werden vom BZVA über die GVG-Glasfaser GmbH zur Verfügung gestellt.</i>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger sowie der Erschließungsplaner ist informiert.

Amt Geltinger Bucht – Abwasser 29.05.2024	<i>Der vorgesehene Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist hydraulisch/rechnerisch möglich und ohne weitere Einwände oder Bedenken umzusetzen.</i> <i>Allerdings ist die Leitungsführung der Schmutzwasserleitung im Kreuzungsbe- reich Raiffeisenstraße an den Endschaft 41.6 von der Gemeinde Hasselberg weder gewünscht noch erforderlich. Da vor Ort im Straßenkörper nicht in gra- benloser Bauweise gearbeitet werden kann, wäre eine offene Bauweise zu wäh- len, die u.E. vermeidbar ist. Wir schlagen daher im Namen der Gemeinde Has- selberg vor, die Hausanschlussleitung von Haus Nr. 45 mit einem Ab- zweigschacht zu versehen und das B-Gebiet auf diesem Wege zu entsorgen. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte müssen dabei natürlich grunddienstlich gesi- chert werden.</i> <i>Weitere Planungen diesbezüglich sollten rechtzeitig sowohl mit der Gemeinde Hasselberg als auch mit dem Fachpersonal Abwasser (Axel Zöhner) und dem Unterzeichner abgestimmt werden.</i>	Kenntnisnahme, der Erschließungsplaner ist informiert.
SHNG Netzcenter Süderbrarup 03.06.2024	<i>Keine Bedenken, sofern Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauar- beiten“ berücksichtigt wird.</i>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Erschließungsplaner ist informiert.
4. Nachbargemeinden		
Stellungnahmen liegen nicht vor.		
5. Landesplanung		
Innenministerium Landesplanungs- behörde 17.06.2024	<i>... zu o.g. Planvorhaben wurde seitens der Landesplanung bereits mit Schrei- ben vom 24.05.2023 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung ge- nommen.</i> <i>Zu den nun vorliegenden Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</i> <i>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Gemeinde nun von sieben Wohneinheiten im Plangebiet ausgeht. Diese fügen sich weiterhin in den ver- bleibenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 27 Wohneinheiten gem. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 ein. Zum Stichtag 31.12.2020 sind gem. vorliegender amtlicher Statistik 470 Wohneinheiten (WE) zu berücksichtigen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Den Planunter- lagen ist zu entnehmen, dass gemäß Zensus 2011 der Anteil der Ferien- und Freizeitwohnungen bei 7 %. Daraus ergibt sich zunächst ein wohnbaulicher Ent- wicklungsrahmen in Höhe von 44 WE. Hiervon sind Innenentwicklungspotenzi- ale im Innenbereich sowie Baufertigstellungen in 2022 (10 WE) und 2023 (keine WE) abzuziehen. Die Gemeinde hat die Innenentwicklungspotenziale neu be- wertet und geht von 10 möglichen Wohneinheiten im Innenbereich aus. Somit verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 24 WE. Ziele der Raum- ordnung stehen somit weiterhin nicht entgegen.</i>	Kenntnisnahme

Noch Landesplanung	<i>Bezüglich des westlich des Plangebietes befindlichen Plangebiets befindlichen Vorranggebietes Windenergie PR1_SLF_051 wird auf die Unwirksamkeit der Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Kap. 5.8 (Windenergie an Land) verwiesen. Das bis dahin geltende Ziel der Raumordnung zu Einhaltung des 800 m – Abstandes ist somit nicht mehr zur berücksichtigen. Die Unterlagen und die gemeindliche Abwägung sollten dementsprechend angepasst werden. Hinsichtlich der anstehenden Überarbeitung der Windplane ist es jedoch ratsam, weiterhin von diesem Abstand auszugehen.</i> <i>Unabhängig davon sollten mögliche auf das Plangebiet einwirkende Immissionen der bestehenden Windkraftanlagen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse betrachtet werden.</i> <i>Aufgrund der (teilweisen) Lage der Gemeinde Hasselberg in Ostseennähe in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ist mit einer zunehmenden Konkurrenz von Dauerwohnnutzung und Ferien- und Freizeit-/Zweitwohnen auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden die Festsetzungen zum Dauerwohnen und zur Begrenzung der Ferienwohnnutzung begrüßt. Ggf. bieten sich über die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen hinaus, rechtliche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnen (z.B. bei der Vergabe der Grundstücke oder der Vermietung) an.</i>	Kenntnisnahme; die Ausführungen in den Begründungen werden entsprechend angepasst. Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurde durch das LfU/technischer Umweltschutz bestätigt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten WA-Gebiet durch Windkraftnutzung nicht gefährdet sind. Kenntnisnahme
Inneministerium – Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	<i>Ergänzend folgende Hinweise/ Anmerkungen:</i> <i>- Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sollte zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung sowie der Begrenzung einer Bodenversiegelung auf das notwendige Maß geprüft werden. Werden neue Baurechte geschaffen, so sollte dies in angemessener Dichte erfolgen. Ich empfehle daher zu prüfen, ob an einer I-geschossigen Bauweise festgehalten werden soll oder ggf. auch eine Zweigeschossigkeit städtebaulich verträglich ist. Entsprechende Ausführungen sollten in die Begründung aufgenommen werden.</i> <i>- Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht, das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß §1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher, die Fläche (Flursücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.</i> <i>- Hinweis auf Datenstandard X-Planung</i>	Die Festsetzung der Eingeschossigkeit erfolgte aufgrund der Ortsrandlage und unter Berücksichtigung der Bebauung in direkter Umgebung. Zudem liegt das Plangebiet höher als die unmittelbar im Norden angrenzenden Baugrundstücke, so dass eine über das örtliche Maß hinausgehende Geschossigkeit schon aus Gründen des Nachbarschutzes zu vermeiden war. Im Rahmen intensiver gemeindlicher Beratung wurde die Eingeschossigkeit bestätigt. In § 1a Abs. 3 BauGB heißt es weiter: ... Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Wie im Umweltbericht, S. 24 dargelegt handelt es sich um einen gemeinsamen Ökoflächenpool der Gemeinden Hasselberg und Kronsgaard auf Gemarkung Kronsgaard, Flur

		2, Flurstück 165, das unter dem Aktenzeichen: 661.4.03.038.2016.00) beim Kreis Schleswig-Flensburg als Ökokonto geführt wird. Damit ist die fachliche Eignung der Ausgleichsfläche mit den bereits durchgeführten Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde kontrolliert und wird die erforderliche Ausbuchung gewährleistet. Da mit der Anlage des Ökokontos eine Punktwertstellung der Gesamtfläche erfolgt ist, erfolgt jeweils auch nur eine Belastung durch und keine Zuordnung von Einzelflächen durch die belastenden Maßnahmen. Der Empfehlung kann daher nicht gefolgt werden.
6. Öffentlichkeit		
Im Rahmen der Veröffentlichung sind keine Stellungnahmen eingegangen		

Bearbeitet: Camilla Grätsch GR Zwo Planungsbüro, 12.11.2024

Satzung der Gemeinde Hasselberg über den Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung der Gemeinde Hasselberg über den Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 31.07.



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenvorschrift (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,49 Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 16 BauNVO)
GRZ 0,28 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
① Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16 BauNVO)

Bauweise

o Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Privatweg

Grünflächen

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung - Gartenland -

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Entwicklungsziel Knickschutzzone -
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- gesetzlich geschütztes Biotop -

Sonstige Planzeichen

Stützmauer
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der rückwärtigen Anlage zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlichen Nutzungsmaßes innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen

vorhandener Knick (§ 21 LNatSchG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer, z.B. 130/24
vorhandene Böschung
vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 16,89
in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
Nummer des in Aussicht genommenen Baugrundstücks, z.B. 5
Bemaßung in m, z.B. 3
Wasserfläche

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO, § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO, § 13 a BauNVO)

- Allgemein zulässig sind Wohngebäude mit Dauerwohnungen.
- Die in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden nur ausnahmsweise zugelassen.
- Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sowie Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- „Gemäß § 13 a BauNVO können Räume, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit bestimmt sind (Ferienwohnungen) bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung als Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden.“ Dabei darf die Ferienwohnung einen Anteil von 40 % der Gesamtwohnfläche des Gebäudes nicht überschreiten. *Gebäude für Ferienwohnungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen, bezogen auf die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe nach Ziff. 3 darf für die vorgesehenen Grundstücke 1,2,3 höchstens 8,50 m und für die vorgesehenen Grundstück 4,5,6 höchsten 8,00 m betragen.

3. Höhenlage der Gebäude

(§ 9 Abs. 3 S. 1 BauGB)

Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) baulicher Anlagen (OKF EG), muss mindestens + 17,00 m NHN und darf höchstens + 17,30 m NHN betragen.

4. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Wohngebiet sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohnungen zulässig.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 14 Abs. 1 S. 3, 23 Abs. 5 BauNVO, § 66 LBO)

- Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Je Baugrundstück sind mindestens 2 Stellplätze / Garagen herzurichten.

6. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Der vor dem Fuß der im Plangebiet verlaufenden Knicks liegende Knicksaum (Breite 3 m) ist von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche herzustellen.
- Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind zu begrünen.
- Je Baugrundstück ist eine Retentionszisterne mit mindestens 3 m³ Fassungsvermögen zur Verwendung des von den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers vorzuhalten.
- Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Knick abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Hausfassaden auf der dem Knick zugewandten (rückwärtigen) Seite des Grundstücks. Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blauanteilen zu verwenden.
- Die Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden in Höhe von 1.050 m² / Ökopunkten wird über das Ökoko-Konto „Hasselberg und Krons-gaard“ (Kreis Schleswig-Flensburg Az. 661.4.03.038.2016.00) erbracht.

7. Örtliche Bauvorschriften

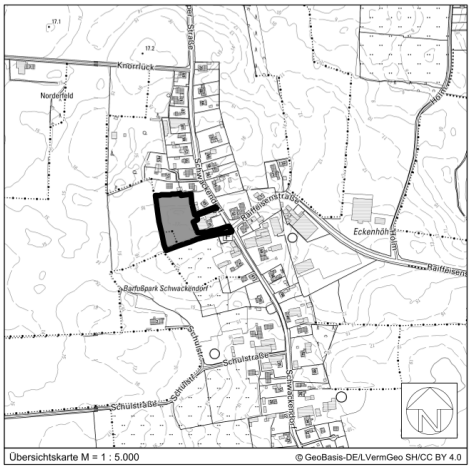
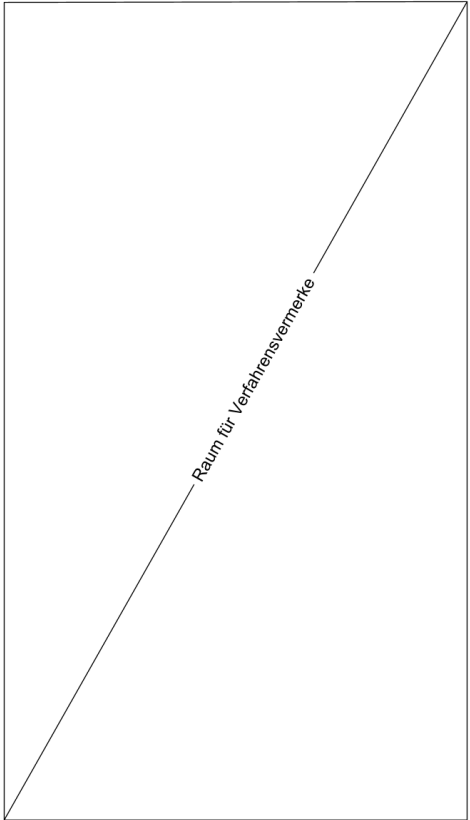
(§ 86 LBO)

- Dachform: „Zulässig sind Walmd- und Krüppelwalmdächer sowie Satteldächer, hierunter auch solche, deren in der Firstlinie senkrecht geteilte Dachhälften horizontal um max. 2,50 m und vertikal um max. 1,50 m gegeneinander verschoben sind (vgl. nebenstehende Abbildung).“
Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 48°, bei Gründächern min. 15°. *Nebendächer sind auch mit anderen Dachneigungen und eindeckungen zulässig, soweit sie insgesamt nicht mehr als 25 % der Gesamtgrundfläche des Gebäudes überdecken.
- „Dachendeckung: Zulässig sind nicht glänzende, nicht reflektierende (Eindeckungen Glanzgrad <30% nach DIN EN ISO 2819) in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit. *Ziff. 7.6 bleibt davon unberührt. *Weiterhin sind begrünte Dächer zulässig sowie bei Wintergärten und bei Dächern i.S. Ziff. 7.1 S. 3 (Nebendächer) transparente Eindeckungen.
- Außenwände: Zulässig ist Sichtmauerwerk, Putz und Holz, bei Wintergärten auch Glas. *Teillflächen bis zu 30 % der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen dürfen auch in anderen Materialien ausgebildet werden; Fenster- und Türöffnungen werden als Teil der jeweiligen Wandflächen übermessen.
- Die Traufhöhe des Hauptdaches, bezogen auf die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe nach Ziff. 3 und definiert als Schnittpunkt zwischen Außenwandfläche und Dachhaut darf max. 3,50 m betragen.
- Die einschränkenden Festsetzungen der Ziff. 7.1 bis 7.4 gelten nicht für Carports, freistehende Garagen und Nebenanlagen.
- Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird und sie die Begrenzung der Dachflächen (Otgang, First, Traufe) nicht übergangen.
- Je Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 5 m zulässig.
- Einfriedigungen zum öffentlichen Straßenraum sind als lebende Hecken oder als begrünte Naturstein- oder Erdwälle auszuführen.
- „Auf den vorgesehenen Grundstücken 4, 5, 6 ist an der rückwärtigen Grundstücksgrenze (vgl. Planzeichnung) eine Stützmauer (Oberkante +16,20 m NHN) zu errichten. Zwischen Stützmauer und gegenüberliegender Baugrenze dürfen Aufschüttungen auf maximal + 16,20 m NHN Geländehöhe und innerhalb des Bauflächen der vorgesehenen Baugrundstücke 4, 5, 6 auf maximal + 17,00 m NHN Geländehöhe vorgenommen werden.“

Hinweise zu Ziff. 7. Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Ziff. 7 festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt; die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es wird ausdrücklich auf § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) verwiesen: „Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbaubaren Grundstücken treffen.“

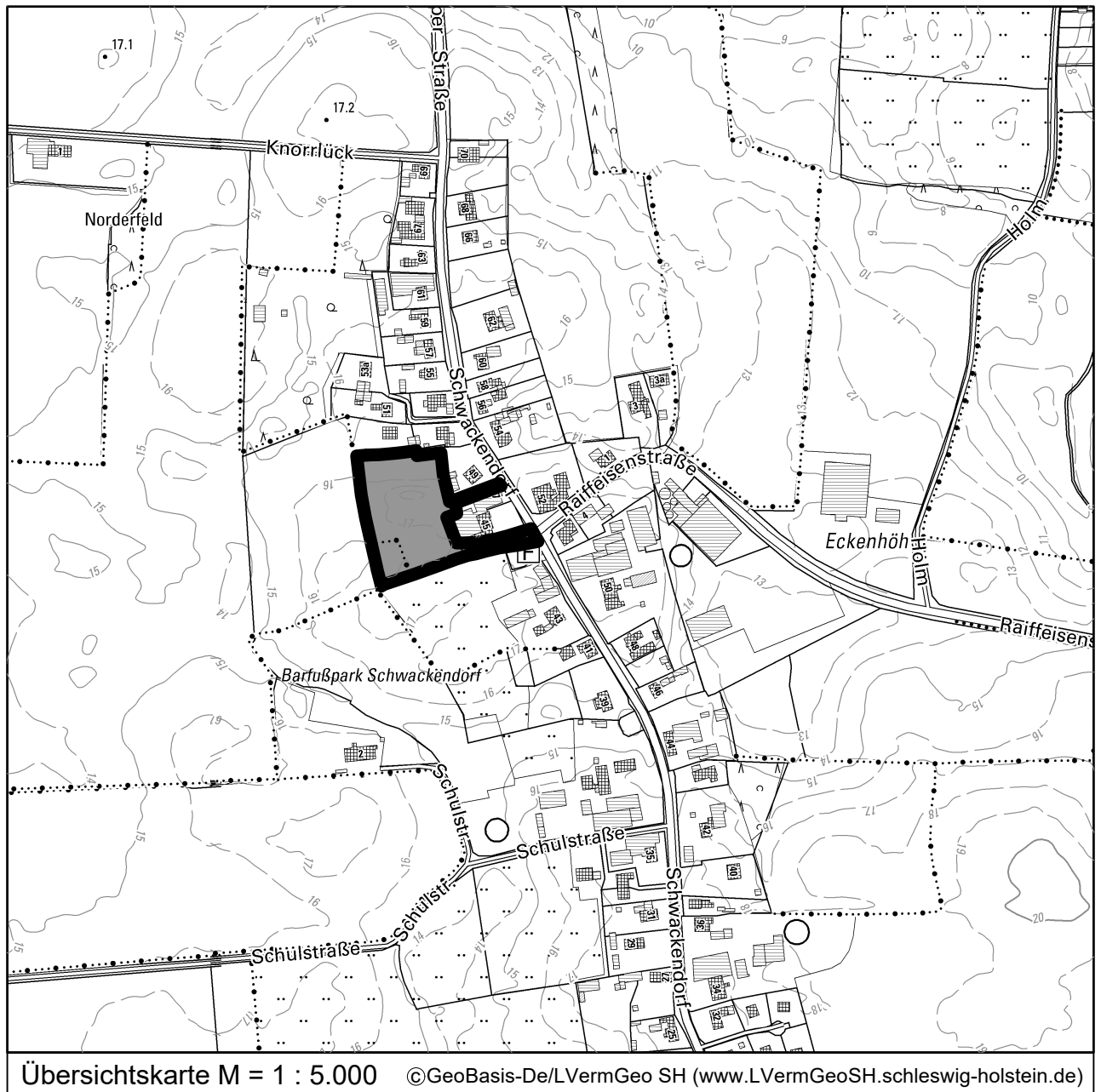


Gemeinde Hasselberg
Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"

Stand: Entwurf (Satzungsbeschluss, November 2024)

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILIA GRÄTSCHE + SÖNKE GROTH GBR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZVDE



Gemeinde Hasselberg

Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"

Begründung

Stand: Entwurf (Satzungsbeschluss, November 2024)



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
 CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
 FON 0461 • 254 81 FAX 0461 • 263 48 INFO@GRZWO.DE

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortsteils Schwackendorf westlich der Straße Schwackendorf. Überplant wird im Wesentlichen die am Ende der Zufahrt zur ehemaligen Bäckereihalle gelegene Freifläche. Nördlich und östlich grenzt Wohnbebauung an. Im Süden und Westen ist das Plangebiet durch Knicks abgegrenzt. Südlich befindet sich eine innerörtlich als Dauergrünland genutzte Fläche, südwestlich liegt der Barfußpark. Im Westen grenzt der offene Landschaftsraum an.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 130/24, 136/5 und Teile der Flurstücke 294/136 und 136/6, Flur 1, Gemarkung Schwackendorf sowie Teile des Flurstückes 2/325 Flur 2, Gemarkung Schwackendorf und weist eine Fläche von ca. 0,7 ha auf.

2. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Hasselberg ist bestrebt sich wohnbaulich fortzuentwickeln. Derzeit sind Reserven für die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Zur Flächenvorsorge für den kurzfristigen Bedarf soll daher ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die Planung ist initiiert durch den Grundstückseigentümer und soll in privater Regie umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt in Teilen innerhalb der Innenbereichs-/Abrundungssatzung Schwackendorf. Der westliche Teil des Plangebiets zählt zum Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass nicht im gesamten Bereich Baurecht gegeben ist.

Somit ist das Planungserfordernis für einen Bebauungsplan geweckt, um auf diesem Wege die bauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und verträglicher Weise in die gegebene städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage zu schaffen.

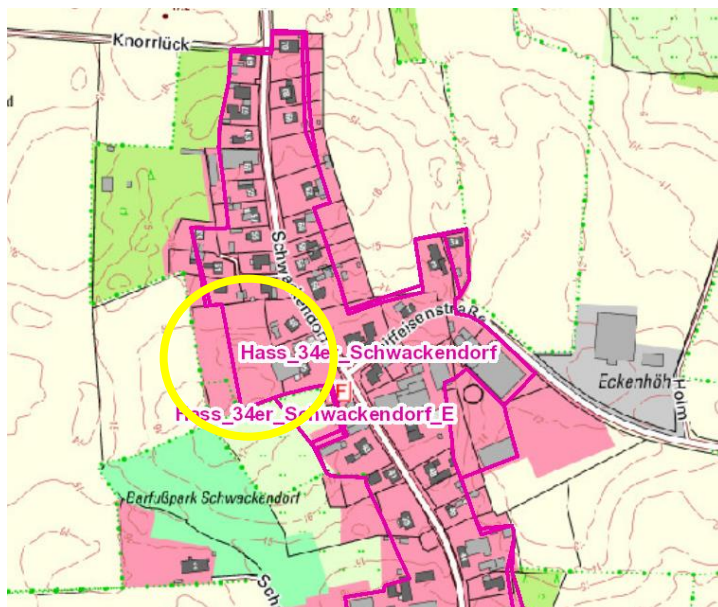


Abb. 1: Grenze Satzungsgebiet nach § 34 BauGB (o.M.)

Die Gemeinde Hasselberg verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um an geeigneter Stelle nachfragegerecht Flächenvorsorge für die weitere wohnbauliche Entwicklung zu betreiben, hat die Gemeindevertretung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 sowie parallel die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Planungen sind erforderlich, um die städtebaulich geordnete Fortführung der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung in der Gemeinde zu gewährleisten.

3. Entwicklung der Planung

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im wirksamen FNP der Gemeinde Hasselberg ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, aus der sich das geplante Wohngebiet nicht entwickeln lässt. Daher wird parallel zum Bebauungsplan die 12. Änderung des FNP aufgestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

4. Immissionsschutz

Das dem Plangebiet vorgelagerte Grundstück (Schwackendorf 45) ist Standort eines Gebäudes mit Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe. Die bisher im rückwärtigen Teil des Gebäudes vorhandene Backstube und der Verkaufsraum an der Straße werden nicht mehr genutzt. Die Bäckereinutzung wurde aus Altersgründen Ende 2023 aufgegeben und soll auch nicht mehr weitergeführt werden. Der Eigentümer hat durch Verzichtserklärung gegenüber der Gemeinde erklärt, dass zukünftig keine Bäckereinutzung an dem Standort mehr erfolgen wird und er auf die Ausübung der genehmigten Bäckereinutzung dauerhaft verzichtet. Eine die Wohnnutzung möglicherweise beeinträchtigende Lärmentwicklung durch das benachbarte Grundstück Schwackendorf 45/47 ist somit nicht mehr gegeben.

Bei der übrigen angrenzenden Bebauung im Norden und Osten handelt es sich um Wohnbebauung.

Die ursprünglich auf der südöstlich gelegenen Hofstelle (Schwackendorf 50) betriebene Rinderhaltung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb befindet sich in der südlichen Ortslage von Schwackendorf (Schwackendorf 24). Aufgrund der gegebenen Entfernung zum Plangebiet (ca. 400 m) ist mit keinen Beeinträchtigungen im Plangebiet zu rechnen.

Ungefähr 800 m westlich des Plangebiets liegt der Windpark Priesholz. Die Grenzen des Wohngebiets sind so festgesetzt, dass der erforderliche 800 m Abstand zum Windpark eingehalten wird.

Das Landesamt für Umwelt / technischer Umweltschutz hat bestätigt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im geplanten WA-Gebiet nicht gefährdet sind, auch wenn Betriebsgeräusche durch die WKA regelmäßig wahrnehmbar sein werden.

5. Ziele und Inhalte der Planung

5.1. Planungskonzept

Mit dem Baugebiet soll für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf Wohnbauland für Wohneigentumsbildung bereitgestellt werden.

Das räumliche Planungskonzept ist aus anliegendem Bebauungsvorschlag ersichtlich. Das Konzept sieht eine Bebauung mit 5 Wohneinheiten in freistehenden Einfamilienhäusern und 2 Wohneinheiten in leicht verdichteter Bauweise im Doppelhaus vor. Die vorgesehenen Größen der Baugrundstücke liegen zwischen ca. 630 m² und 715 m².

Das Plangebiet ist im Westen und Süden durch Knicks gegenüber dem offenen Landschaftsraum eingegrünt. Im Südwesten des Flurstücks 130/24 befindet sich ein von Knicks umschlossenes Kleingewässer, das dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG unterliegt.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt von der Straße Schwackendorf aus. Die für eine Bebauung zur Verfügung stehende Fläche lässt wegen ihrer relativ kleinen Fläche keine Ringerschließung zu. Auch wird aus Gründen der Flächeneinsparnis auf die Herrichtung einer Wendeanlage, die die Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge zulässt, verzichtet.

5.2. Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll Grundlage sein für eine der Lage und Beschaffenheit des Plangebietes in Dichte und Maßstab angemessenen Wohnbebauung in offener Bauweise von eingeschossigen freistehenden Einfamilienhäusern, ggf. Doppelhäusern. Die Gemeinde möchte dabei den zukünftigen Bauherrinnen und Bewohnerinnen einerseits einen möglichst weiten Gestaltungs- und Entfaltungsspielraum gewähren, will aber andererseits auch einen unabdingbaren Mindestrahmen für eine verträgliche Nutzungsdichte und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes setzen. Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele sieht der Bebauungsplan im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet – WA – gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Dort können Wohngebäude und andere nach der Zweckbestimmung zulässige und wohnverträgliche Nutzungen eingerichtet werden. Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebiets für Dauerwohnen, d.h. die errichteten Wohnungen sind grundsätzlich als Erstwohnsitz zu nutzen. Die Gemeinde Hasselberg weist eine hohe Tourismusintensität auf und ist auch Anziehungspunkt für Zweitwohnsitze. Um dem Konzeptansatz entsprechend in Schwackendorf den im Plangebiet entstehenden Wohnraum für den örtlichen Bedarf zu sichern, wird durch textliche Festsetzung klargestellt, dass nur Wohngebäude mit Dauerwohnraum zulässig sind. Die Ausnahmeregelung zu Ferienwohnungen (Festsetzung Ziffer 1.4) bleibt davon unberührt.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden nicht zugelassen, da sie den städtebaulichen Zielen der Ortsentwicklung in diesem Bereich zuwiderlaufen.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 können Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Damit wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob das jeweilige Vorhaben sich nach Art und Umfang tatsächlich in den Gebietscharakter des Wohngebietes einfügt.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Steuerung des Gebietscharakters im WA ist auch die quantitative Beschränkung der Wohnungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu sehen. Ziel der Planung ist die Schaffung eines Familienwohngebietes mit entsprechend geringem Ver-

kehrsaufkommen. Daher wird die Zahl der Wohneinheiten auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Dies soll vordringlich der Sicherung und Wahrung des angestrebten Gebietscharakters eines aufgelockerten Wohngebietes mit entsprechend geringem Verkehrsaufkommen und demgemäß ausgelegter Erschließung dienen. Zudem ermöglicht diese Regelung die Errichtung einer Einliegerwohnung, z.B. für pflegebedürftige Familienangehörige oder zur Erzielung von Mieteinnahmen. Erfahrungsgemäß wird nur in wenigen Fällen eine zweite Wohneinheit eingerichtet. Grundsätzlich soll auch die untergeordnete Nutzung zu Ferienwohnzwecken (i.S. eines „eigentümerbegleiteten Ferienwohnens“) nicht ausgeschlossen sein. Die Zulässigkeit soll sich jedoch auf die Bereitstellung von Räumen beschränken. Die Errichtung von Gebäuden, in denen ausschließlich Ferienwohnungen untergebracht sind (= Ferienhäuser) ist nicht zulässig.

Neben dem Wohngebiet werden flächenhaft noch folgende Nutzungsarten festgesetzt: Entlang der Knicks wird am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs eine Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzzone“ festgesetzt. Diese beinhaltet einen 3 m breiten Schutzstreifen (ab Knickfuß). Der Schutzstreifen ist unterlagert von einer privaten Grünfläche, die bis direkt an die Wohngebietsfestsetzung/ Baugrenze heranreicht. Weiterhin festgesetzt sind die der Erschließung des Plangebiets dienenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Wohnstraße, Wohnweg) einschließlich einer Parkfläche und Fläche für Sickermulde/Rigole. Zudem ist der Einmündungsbereich in die Straße Schwackendorf einbezogen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung (Geschossigkeit/Grundflächenzahl) ist so festgesetzt, dass jeweils ein ausreichender Rahmen für die vorgesehene bauliche Entwicklung gegeben ist, eine unangemessen hohe Ausnutzung der Grundstücke aber verhindert wird.

Vorgesehen ist eine GRZ von 0,28. Dies ermöglicht die Errichtung eines Wohngebäudes in ortsüblicher Größe mit Nebenanlagen sowie der Herrichtung von 2 Stellplätzen.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse soll in Verbindung mit der begrenzten Höhenlage und der darauf bezogenen Gebäudehöhe ein übermäßiges, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigendes Ausgreifen in die Höhe verhindern. Dementsprechend ist zwingend Eingeschossigkeit ($Z = I$) festgesetzt. Für das südliche Teilgebiet wird eine Gebäudehöhe von max. 8,50 m festgesetzt. Damit ist für die vorgesehene Bebauung ein notwendiges (bei ausgebautem Steildach), aber auch ausreichendes Maß vorgesehen. Für das ~~südliche~~ **nördliche** Teilgebiet wird die Gebäudehöhe auf 8,00 m beschränkt, um eine unzumutbare Höhenentwicklung für die nördlich angrenzenden Grundstücke zu vermeiden.

Für die Höhenlage ist ein Höchst- als auch ein Mindestmaß festgesetzt. Dies erfolgt im Hinblick auf die erforderlichen Höhen zur Sicherstellung der Regenwasserentsorgung. Der Höhenermittlung liegt eine konzeptionelle Vorplanung der Gradienten der Erschließungsstraße zu Grunde.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) sind so festgelegt, dass ausreichend Spielraum zur Platzierung der Hauptgebäude auf den Grundstücken gegeben ist, gleichzeitig

aber eine gewisse Ordnung der Baukörper und das Offenhalten zusammenhängender Freiflächen wie auch ein angemessener Abstand zu rückwärtig angrenzenden Baugrundstücken und Knicks gewährleistet ist.

Die offene Bauweise ergibt sich aus der Festsetzung und trägt in Kombination der Festsetzungen Einzelhaus/Doppelhaus mit maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude der Ortsrandlage Rechnung.

Grünordnerische Festsetzungen / Festsetzungen zum Artenschutz

Durch die im Westen und Süden vorhandenen und nach § 21 LNatSchG unter Schutz stehenden Knicks ist bereits eine gute Eingrünung des Plangebiets gegenüber dem offenen Landschaftsraum gegeben. Zum Schutz der gesetzlich geschützten Knicks ist entlang des Knickfußes eine Knickschutzzone festgesetzt. Der Knicksaum ist von jeglicher Nutzung freizuhalten. Da die Knicks direkt an den offenen Landschaftsraum angrenzen und zudem ein ausreichender Abstand zur Bebauung durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet wird, wird eine Entwidmung als nicht erforderlich erachtet.

Auch das im Südwesten des Plangebiets liegende Kleingewässer unterliegt dem Biotopschutz. Die Einbeziehung in den Plangeltungsbereich erfolgt, um den Schutzstatus sichtbar zu machen.

Weiterhin ist – zur Minderung der Bodenversiegelung und des Oberflächenwasserabflusses – festgesetzt, dass offene Stellplätze und Zufahrten mit einer sickerfähigen Oberfläche herzustellen sind. Zudem sind Garagen und Carports nur mit Gründächern zulässig, um die Verdunstungsrate zu erhöhen und zugleich die Rückhaltung von Regenwasser zu befördern. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll - soweit dieses nicht versickert - Retentionszisternen zugeführt werden. Damit wird die Nutzung von Regenwasser für die Gartenbewässerung ermöglicht und zugleich Regenwasserrückhaltung betrieben.

Zudem ist zum Schutz von Fledermäusen auf eine in Richtung Knicks ausgerichtete Beleuchtung zu verzichten und für Außenbeleuchtung zudem nur fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

Örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (Örtliche Bauvorschriften) sollen im Zusammenwirken mit den übrigen Festsetzungen ein der Lage des Plangebietes und den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechendes Gesamtbild der Geschlossenheit und Ausgewogenheit sicherstellen, ohne die individuellen Belange und Möglichkeiten der Bauherren/innen unangemessen einzuengen.

Bezüglich der Gestaltung der Gebäude und ihrer „Außenwirkung“ ist die Ausbildung der Fassaden und mehr noch der Dachlandschaft von besonderer Bedeutung. Daher werden hierzu örtliche Bauvorschriften erlassen, die eine angemessene Gestaltung hinsichtlich Form und Farbgebung bzw. Materialien sicherstellen sollen.

Glänzende / reflektierende Dacheindeckungen sollen dabei wegen ortsgestalterisch unerwünschter Fernwirkungen durch Reflexionen vermieden werden. Somit sind nur matte Eindeckungen zulässig. Bei Dachziegeln wären dies unbeschichtete bzw. engobierte, nicht aber

edelengobierte oder glasierte Pfannen. Der Glanzgrad für matte Oberflächen beträgt nach DIN EN ISO 2813 von < 5% (stumpfmatt) bis < 30% (seidenmatt).

Die Gestaltungsregelungen betreffen im Wesentlichen die Hauptbaukörper. Für untergeordnete Teile der Hauptgebäude wie auch für Nebenanlagen, Garagen, Carports werden Abweichungen hiervon zugelassen (z.B. Glasdach und –wand des Wintergartens, Flachdach-Carport u.s.w.).

Die Gemeinde legt – neben der Gebäudegestaltung – auch Wert auf eine angemessene Gestaltung (und Wahrnehmbarkeit) des Straßenraumes einschließlich der Vorgartenzone. Hierzu wird die Zulässigkeit von Garagen/Carports und von Nebenanlagen außerhalb der Baufenster ausgeschlossen, die Breite der Grundstückszufahrten auf max. 5 m begrenzt sowie die Art der Einfriedungen entlang der öffentlichen Straße bestimmt.

Zudem erfolgt ein Hinweis zur Regelung § 8 LBO –SH, womit die sogenannten „Schottergärten“ ausgeschlossen sind.

Um den öffentlichen Straßenraum von ruhendem Verkehr der Anwohner/innen möglichst freizuhalten, wird festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück zwei Stellplätze nachzuweisen sind.

Aspekte des ökologischen Bauens bzw. klimagerechten Bauens werden durch die Zulässigkeit von Gründächern und Solaranlagen berücksichtigt.

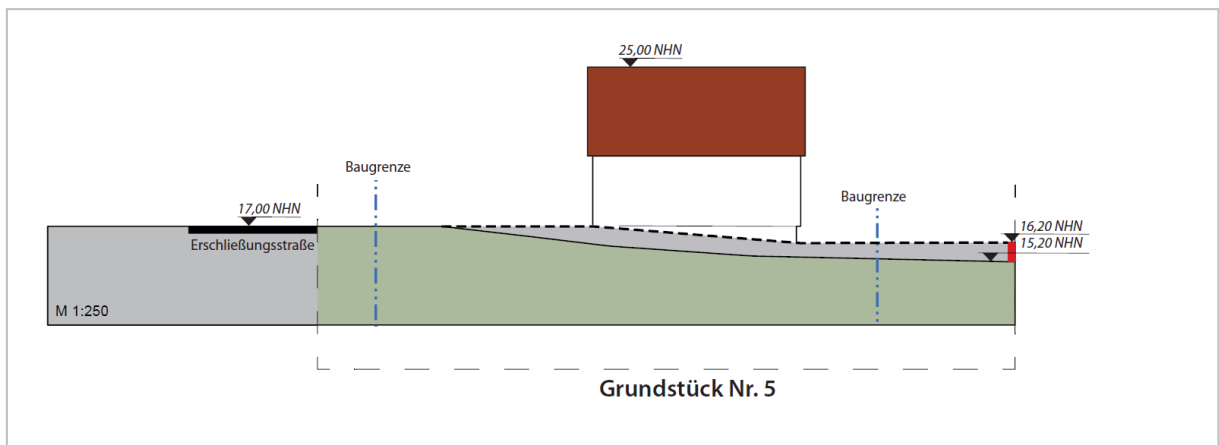


Abb. 2: Prinzipskizze Grundstück 5

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs fällt das Gelände relativ stark ab. Um eine unverhältnismäßig starke Veränderung der Geländehöhen zu vermeiden, werden Festsetzungen zur maximal zulässigen Geländehöhe getroffen. Zur Sicherung der nördlich angrenzenden Grundstücke soll an der Grundstücksgrenze eine 1 m hohe Stützwand (Oberkante + 16,20 NHN) errichtet werden.

5.3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes vorhandenen Knicks unterliegen dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Darüber hinaus ist am südwestlichen Rand ein Kleingewässer gelegen, welches dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt.

Die Biotope werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

6. Erschließung

6.1. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Schwackendorf. Das Plangebiet wird durch eine flächensparende Stichstraße mit Wendeanlage (für Lieferwagen bis 9 m) erschlossen. Die Planstraße soll als Mischfläche mit Seitenstreifen ausgebildet werden. Das Profil weist eine Breite von ca. 5,50 m auf. Im Westen der Planstraße werden Versickerungsmulden vorgesehen. An der Planstraße sind öffentliche Parkstände vorgesehen.

Darüber hinaus ist ein Privatweg mit Gehrecht für die Anlieger des mit der Planung anvisierten Wohngebietes vorgesehen.

6.2. Ver- und Entsorgung

a) Wasser-, Energieversorgung, Telekommunikation

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes Ostangeln. Der Wasserzweckverband weist daraufhin¹, dass der Verband die Rohrleitungsstrasse und das zu montierende Material vorgibt.

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

Die Versorgung mit Elektrizität soll durch Anschluss an die Netze der SH Netz AG erfolgen.

Telekommunikation kann durch Anschluss an die bestehenden örtlichen Netze erfolgen.

b) Abfall

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF). Um das Gebiet möglichst flächensparend zu erschließen, wird auf eine Wendeanlage, die das Befahren mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug ermöglicht, verzichtet. Dies bedeutet, dass die zukünftigen Bewohner/innen des Plangebiets die Müllbehälter am Abfuhrtag an den bedienten Hauptstraßenzug (Schwackendorf) bereitzustellen haben.

c) Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung soll an das bestehende Netz in der Straße Schwackendorf angeschlossen werden.

Für die Entsorgung des Oberflächenwassers wurde ein Entwässerungskonzept mit ARW-1-Nachweis² erstellt. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist laut Baugrundsondierung³ im Plangebiet kaum möglich. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden schluffigen Böden im Untergrund sowie erkundeten Grundwasserständen keine weitergehende Versickerung im Untergrund zu. Auch kann das Oberflächenwasser nicht ungedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass die Regenabflüsse der öffentlichen Verkehrsflächen den seitlich platzierten Mulden zugeführt werden. Unter den Mulden werden Drainagerohre platziert, sodass Regenwasser seinerseits nach der Durchsickerung des Oberbodens in den Regenwasser-Sammler eingeleitet werden kann. In jeder Mulde wird ein Regenablauf als Notablauf hergestellt.

Das von den versiegelten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser wird den auf den Grundstücken vorhandenen Retentionszisternen zugeführt. Von dort erfolgt – soweit

¹ Stellungnahmen des Wasserzweckverbandes Ostangeln vom 05.05.2023, 12.06.2024

² Haase und Reimer Ingenieure: Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 und Konzept für den Regenwasserabfluss (08.01.2024)

³ Geologisches Büro Hempel: Baugrunduntersuchung zum B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ (13.07.2023)

das Wasser nicht auf dem Grundstück verwendet wird - der gedrosselte Abfluss (0,5 l/s) in den in der Straße befindlichen RW-Kanal.

Da in der Straße „Schwackendorf“ kein RW-Sammler vorhanden ist, wird das anfallende Niederschlagswasser in den westlich gelegenen verrohrten Vorfluter Nr. 29 des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger und Stenderuper Au eingeleitet werden. Der Kreis Schleswig-Flensburg / Untere Wasserbehörde⁴ hat die Einleitmenge aus dem Plangebiet auf 3 l/s beschränkt, so dass das Regenwasser gedrosselt abzuführen ist. Eine entsprechende Drosselung sieht das Entwässerungskonzept vor. Das erforderliche Rückhaltevolumen soll durch unterirdische Kunststofffüllkörper im öffentlichen Straßenraum geschaffen werden.

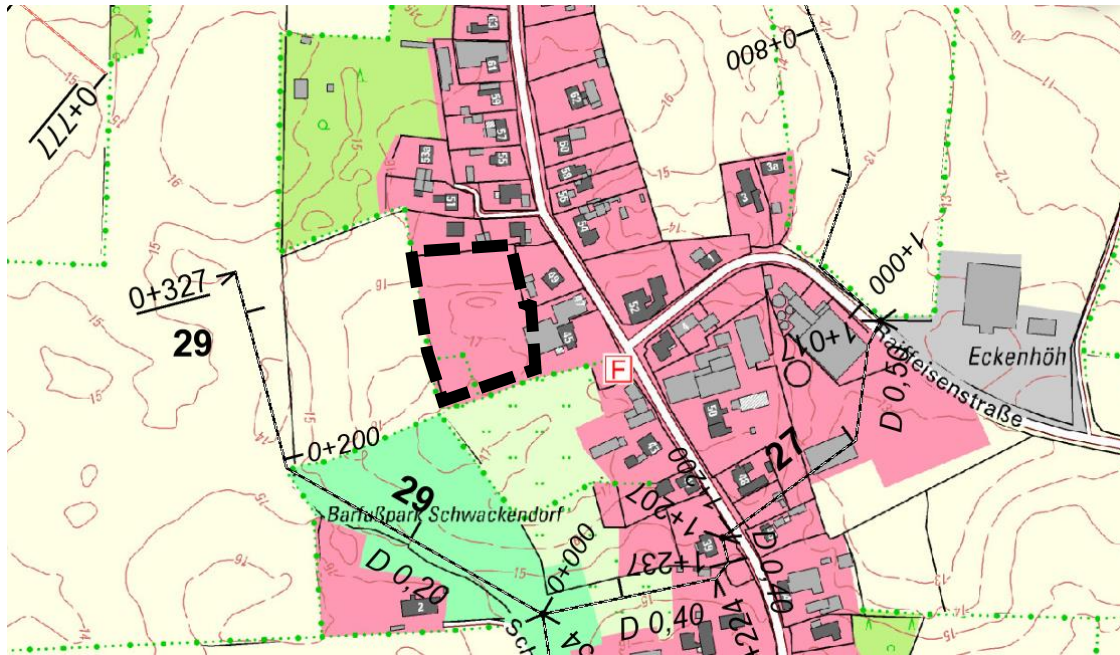


Abb. 3: Anlagenverzeichnis Wasser- und Bodenverband (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

7. Umwelt, Natur und Landschaft

Zu dem Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (siehe nachfolgende Ziffer) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden (bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing.- Alke Buck, Sterup).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Tiere, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind.

⁴ Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg / Untere Wasserbehörde vom 08.05.2023

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Schwackendorf der Gemeinde Hasselberg.

Planungsziel ist es, rückwärtig der vorhandenen Bebauung an der Straße Schwackendorf ein allgemeines Wohngebiet mit 4 Baugrundstücken für Einzelhäuser sowie einem Baugrundstück für ein Doppelhaus auszuweisen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Im Parallelverfahren erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasselberg.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. – <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden. – <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festgesetzt. Zum Ausgleich werden entsprechende externe Maßnahmen definiert.</i> § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) – <i>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine Relevanzprüfung sowie die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen auf Artengruppen-Niveau</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit möglich vermieden werden. – <i>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein Mindestmaß reduziert.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
Es ist Aufgabe der Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO), zu gewährleisten. – <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>

Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein
Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Der Erlass zum Umgang mit Regenwasser soll primär in Neubaugebieten Anwendung finden. – <i>Es werden Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt (s. Schutzgut Wasser)</i>
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)
Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale – <i>Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden (Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 03.04.2023).</i>
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden. – <i>Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet liegt 2,7 km (FFH-Gebiet Fehrenholz, 1225-355) entfernt. Aufgrund der großen Entfernungen sind Auswirkungen sicher auszuschließen.</i>

Fachpläne

Etwa 340 m östlich und 720 m westlich des Plangebietes liegen Biotopverbundflächen (Verbundachsen).

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) liegt das Plangebiet am Rand eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hasselberg (2006) wird im Plangebiet bestandsbezogen Fläche für die Landwirtschaft (Ackerfläche) mit einem Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop im Südwesten dargestellt. An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft gemäß Landschaftsplan ein Knick (hochwertig, mit typischer Gehölzvegetation).

Entwicklungsziele für das Plangebiet werden nicht benannt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hasselberg sieht im überplanten Bereich ein Allgemeines Wohngebiet nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt auf der betroffenen Fläche bis auf den Erhalt von Knick und Kleingewässer keine speziellen Entwicklungsziele dar.

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden in ihrer derzeitigen Form erhalten.

Es wird eine Fläche überplant, die bereits zu zwei Seiten (im Norden und Osten) an Siedlungsflächen angrenzt. Zur freien Landschaft nach Westen bildet die zukünftige Bebauung im Plangebiet eine Linie mit der nördlich angrenzenden Bebauung. Südlich des Plangebietes reicht der anthropogen geprägte Bereich (Barfusspark) deutlich weiter nach Westen.

Nach Westen zur freien Landschaft ist die geplante Wohnbaufläche durch den vorhandenen Knick abgeschildert.

Aus diesem Grunde entsteht in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild durch die vorliegende Planung keine Fernwirkung.

Aus Sicht der Gemeinde Hasselberg ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes im Anschluss an die bestehende Bebauung zu ermöglichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Hasselberg nicht gesehen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) gehört die Gemeinde Hasselberg zum ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt in einem großräumigen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Diese Darstellung findet sich auch im nachgeordneten Regionalplan für den Planungsraum V („Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“).

Gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Windenergie an Land) liegt knapp 800 m südwestlich des Plangebietes ein Windvorranggebiet. Ein schmaler Streifen am westlichen Rand des Plangebietes liegt innerhalb des 800 m-Abstandsradius. In diesem Bereich wird von der Darstellung eines Wohngebietes abgesehen und stattdessen eine Grünfläche festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hasselberg (1976) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Für die Ortslage von Schwackendorf besteht eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB (1998). Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Auf diesen Flächen besteht somit Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB.

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Bebauungsplanung aufweist.

Schutzgebiete

Ca. 940 m südöstlich des Plangebietes auf der östlichen Seite der B199 liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde.

Die nächstgelegenen Natura2000-Gebiete sind das 2,7 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Fehrenholz (1225-355) sowie das 3,3 km südöstlich gelegene FFH (1423-394)- und Vogelschutzgebiet (1423-491) Schlei.

Aufgrund der großen Entfernungen sind Auswirkungen auf Schutzgebiete sicher auszuschließen.

8.2. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Bestand

Im Rahmen der Baugrundsondierungen⁵ erfolgten im Bereich der geplanten Erschließungsstraße 4 Bohrungen. Dabei wurden folgende Bodenschichten angetroffen:

- bis 30 cm Tiefe anlehmiger Mutterboden
- bis 1,00 m bzw. 1,95 m Tiefe Geschiebelehm
- bis 4,00 m Tiefe Geschiebemergel

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG bestehen.

Auswirkungen

Baubedingt können durch temporäre Flächeninanspruchnahme (v.a. Baustellenzufahrten, Baustraßen, Materiallager) sowie Aus- und Einbau der Substrate negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen.

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anlagebedingt die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und als Archiv der Kulturgeschichte verloren.

Bewertung

Gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde⁶ sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen (s. E+A-Bilanz).

Die geplanten Versiegelungen haben einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge und führen somit zu erheblichen Auswirkungen und sind durch entsprechende externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. E+A-Bilanz). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt über ein Ökokonto.

Schutzgut Fläche

Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang nicht baulich genutzte Freifläche (Grünland), die direkt an den Siedlungsbereich von Schwackendorf angrenzt.

Für die Ortslage von Schwackendorf besteht eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB. Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

⁵ Geologisches Büro Hempel: Baugrunduntersuchung zum B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ (13.07.2023)

⁶ Kreis Schleswig-Flensburg, Stellungnahme / Untere Bodenschutzbehörde vom 08.05.2023

Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Bewertung

Da mit der vorliegenden Planung etwa zur Hälfte vorhandenes Innenentwicklungspotenzial (§ 34-Satzung Ortslage Schwackendorf) überplant wird, wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Bestand

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein von Weidengebüsch umstandenes Kleingewässer (gesetzlich geschütztes Biotop § 21 LNatSchG). Dieses ist durch einen vorhandenen Knick zu den geplanten Wohnbauflächen abgeschirmt und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen

Anlagebedingt wird durch Überbauung/Versiegelung die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung im Bereich der geplanten Neubauten unterbunden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser wird erhöht.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind zu minimieren, indem Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt und umgesetzt werden⁷, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen (s. E+A-Bilanz).

Eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach ARW-1 wurde erstellt⁸.

Die Bodenbeschaffenheit lässt eine Versickerung nicht zu. Daher hat eine Ableitung zu erfolgen. Das Oberflächenwasser (Grundstücke und Verkehrsfläche) soll in Richtung Westen dem vorhandenen Vorfluter zugeführt werden. Da das Oberflächenwasser dem Vorfluter nur gedrosselt (3 l/s) zugeführt werden darf, muss eine Rückhaltung erfolgen. Auf den privaten Grundstücken wird durch Retentionszisternen die Verwendung von Regenwasser zur Grundstücksbewässerung ermöglicht.

⁷ vgl. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MLI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (10.10.2019)

⁸ Haase und Reimer Ingenieure: Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 und Konzept für den Regenwasserabfluss (08.01.2024)

Bewertung

Aufgrund der geplanten Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung ist durch die zusätzliche Vollversiegelung im Plangebiet nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushalts zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bestand

Die Zufahrt ins Plangebiet erfolgt von der Straße Schwackendorf zwischen Bäckerei und Feuerwehrgerätehaus. Südlich der Zufahrt, auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses steht eine Eiche (Stammumfang ca. 180 cm).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit verfilzter Grasnarbe anzusprechen. Auf der Fläche befindet sich eine Ablagerung von Erdaushub sowie ein Haufen mit Gehölzschnitt. Vermutlich findet auf der Fläche schon länger keine explizite Grünlandnutzung (Beweidung und/oder regelmäßige Mahd) mehr statt.

Im Südwesten des Plangebietes liegt ein von Weidengebüsch umstandenes Kleingewässer (§ 21 LNatSchG). Dieses ist zum Plangebiet durch einen Knick abgeschirmt.

Am überwiegenden Teil der südlichen Plangeietsgrenze verläuft (knapp außerhalb des Plangebietes) ein Knick. An der gesamten westlichen Plangeietsgrenze verläuft ebenfalls ein Knick (z.T. knapp außerhalb des Plangebietes, z.T. knapp innerhalb des Plangebietes). Die Knicks unterliegen dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG). An der nördlichen und nordöstlichen Plangeietsgrenze sind überwiegend gärtnerisch geprägte Hecken vorhanden. Im Nordosten ragt ein Teil einer Gartenfläche ins Plangebiet hinein.

Südwestlich des Plangebietes liegt das Gelände des Barfussparks Schwackendorf.

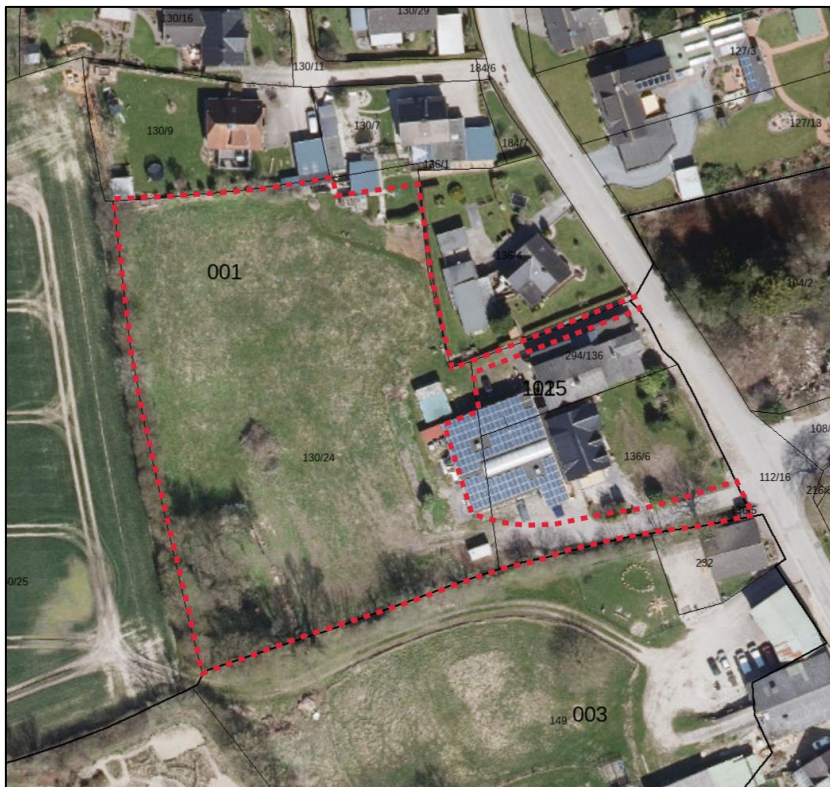


Abb. 4: Luftbild mit Plangebiet (Digitaler Atlas Nord)



Foto 1: Blick nach Nordwesten ins Plangebiet, Knick an der westlichen Plangeietsgrenze (23.01.2023)



Foto 2: Blick nach Norden ins Plangebiet (23.01.2023)



Foto 3: Eiche an der Zufahrt (23.01.2023)

Auswirkungen

- die gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen
- da die Zufahrt ins Plangebiet bereits vorhanden ist, kann die Eiche im Bereich der Zufahrt (Standort auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses) erhalten werden.

Bewertung

Durch die Planung kommt es nicht zu Eingriffen mit besonderer Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen.

Schutzgut Tiere

Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben. Zur Minimierung von Auswirkungen sind Festsetzungen zur Beleuchtung zu treffen (s. E+A-Bilanz).

Artenschutzrechtliche Bewertung (Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG)

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse.

Auf eine Datenabfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der Kleinräumigkeit und der Biotopausstattung des überplanten Landschaftsausschnitts verzichtet.

Untersuchungsraum

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine bereits zu drei Seiten von Siedlungsflächen umgebene Freifläche (Grünland mit verfilzter Grasnarbe). In den Randbereichen des Plangebietes sind zum Teil Knicks vorhanden, außerhalb des Plangebietes ein Kleingewässer. Sowohl Knicks als auch Kleingewässer werden in ihrer derzeitigen Form erhalten.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit 5 - 6 Baugrundstücken vorgesehen.

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend kommen folgende für geschützte Tierarten relevante Biotoptypen vor:

- Grünlandfläche
- Kleingewässer
- Einzelbaum (Eiche)
- (angrenzend) Knicks

Relevanzprüfung

Auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen bietet das Plangebiet Potenzial für das Vorkommen folgender Tierarten:

- Vögel (Gehölzstrukturen)
- Fledermäuse (Jagdgebiet; Gehölzstrukturen)
- Amphibien (Kleingewässer)

Bestand und Risikoanalyse - Amphibien

In dem Kleingewässer ist grundsätzlich mit dem Vorkommen von Amphibienarten zu rechnen. Das Gewässer wird in seiner derzeitigen Form erhalten und ist durch Weidengebüsch und einen Knick zu den geplanten Wohnbauflächen abgegrenzt.

Schlussfolgerungen - Amphibien

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Amphibien kann ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Bestand und Risikoanalyse - Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Gehölzstrukturen mit möglicherweise vorhandener Quartierfunktion (Altbäume) werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Den Flächen im Plangebiet (bzw. dem Luftraum darüber) kommt eine Funktion als Jagdgebiet zu, lineare Gehölzstrukturen können der Orientierung bzw. als Flugroute dienen.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches ist v.a. mit dem Vorkommen von Fledermausarten des Siedlungsbereiches (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) zu rechnen. Von diesen Arten nutzen Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sehr ausgeprägt Flugrouten und die Rauhaufledermaus und die Breitflügelfledermaus häufig Flugrouten⁹.

Es ist davon auszugehen, dass die Knicks im Plangebiet als Flugroute vom besiedelten Bereich (Quartiere) zu Jagdgebieten in der freien Landschaft genutzt werden.

Die Knicks im Süden und Westen des Plangebietes werden erhalten.

Eine Beleuchtung nahe der Knicks kann Auswirkungen auf die Flugrouten/Raumnutzung der Fledermäuse haben. Um negative Auswirkungen auf Flugrouten zu vermeiden, ist folgende Festsetzung in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen:

Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Knick abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Hausfassaden auf der den Knicks zugewandten (rückwärtigen) Seite des Grundstücks.

Schlussfolgerungen - Fledermäuse

Durch die Planung sind keine Fledermausquartiere betroffen.

Bei Berücksichtigung einer Festsetzung, die Beleuchtungen auf den Privatgrundstücken im Bereich der angrenzenden Knicks verbietet ist davon auszugehen, dass deren Funktion als Flugroute weiterhin erhalten bleibt.

Somit kann auch eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Bestand und Risikoanalyse - Brutvögel

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzungen nur häufige und weit verbreitete Arten der Hecken und Waldränder vorkommen. Diese Arten sind als

⁹ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011: Fledermäuse und Straßenbau.

europäische Arten „besonders“ geschützt, mit dem Vorkommen von „streng geschützten“ Arten ist nicht zu rechnen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten der Gehölze und Hecken ist auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölzstrukturen erfolgt.

Schlussfolgerungen - Brutvögel

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Brutvögel kann ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Zusammenfassung artenschutzrechtliche Bewertung

Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für Fledermäuse, Gehölzbrüter und Amphibien als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Brutvögel und Amphibien kann ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Durch die Planung sind keine Fledermausquartiere betroffen. Bei Berücksichtigung einer Festsetzung, die Beleuchtungen auf den Privatgrundstücken im Bereich der angrenzenden Knicks verbietet, ist davon auszugehen, dass deren Funktion als Flugroute weiterhin erhalten bleibt. Somit kann auch eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biologische Vielfalt¹⁰

Die Grünlandfläche des Plangebietes verfügt aufgrund der Siedlungsnähe und der nicht regelmäßigen Pflege nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und eine geringe Vielfalt von Lebensräumen. Daher ist die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.

Die ökologisch hochwertigen Landschaftselemente wie Knicks und Kleingewässer haben eine Lebensraumfunktion für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Bedeutung dieser Elemente wird als hoch eingestuft.

Da die ökologisch hochwertigen Elemente erhalten werden, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand

Das Relief im Plangebiet ist nahezu eben.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch die nördlich, östlich und z.T. südlich angrenzenden Siedlungsflächen (s. Fotos Schutzgut Pflanzen). Der Knick im Westen als Abgrenzung zur freien Landschaft stellt ein wichtiges Strukturelement hinsichtlich des Landschaftsbildes dar.

Das Landschaftsbild im Plangebiet hat durch die vorhandene anthropogene Überprägung im Umfeld (Siedlungsflächen) eine allgemeine Bedeutung.

¹⁰ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Auswirkungen

Die Planung verändert das Orts- und Landschaftsbild im unmittelbaren Plangebiet durch die geplanten Nutzungen in geringem Ausmaß. Durch die vorhandene Eingrünung (Knick) zur freien Landschaft entsteht durch die geplanten Baugrundstücke keine Fernwirkung.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich können durch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen minimiert werden (im Detail s. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, an die bereits zu drei Seiten (Norden, Osten und Süden) Siedlungsflächen angrenzen.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Auswirkungen

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung des Ortsteils Schwackendorf.

Bewertung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestand

Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktionen.

In Bezug auf den Immissionsschutz der zukünftigen Wohnbauflächen finden sich im Umfeld des Plangebietes folgende Nutzungen:

- Im Gebäude Schwackendorf 45 fand neben der auch weiterhin bestehenden Wohnnutzung bis Ende 2023 eine Bäckereinutzung statt. Diese wurde aus Altersgründen aufgegeben. Der Eigentümer hat durch Verzichtserklärung gegenüber der Gemeinde erklärt, dass zukünftig keine Bäckereinutzung an dem Standort mehr erfolgen wird und er auf die Ausübung der genehmigten Bäckereinutzung dauerhaft verzichtet.
- Die ursprünglich auf der südöstlich gelegenen Hofstelle (Schwackendorf 50) betriebene Rinderhaltung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb befindet sich in der südlichen Ortslage von Schwackendorf (Schwackendorf 24).

Auswirkungen

Durch die Aufgabe der Bäckerei-Nutzung und der Entfernung zu Tierhaltungsbetrieben ist im geplanten Wohngebiet nicht mit Beeinträchtigungen durch Immissionen zu rechnen.

Bewertung

Mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ist nicht zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

In der Umgebung des Plangebietes sind weder Baudenkmale noch archäologische Denkmale oder archäologische Interessensgebiete vorhanden.

Auswirkungen

Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (03.04.2023) sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen.

Auch wenn derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar sind, ist gleichwohl stets der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung

Bei Beachtung des § 15 Denkmalschutzgesetz ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung von Gehölzstrukturen und Kleingewässern als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Vegetation und Landschaftsbild (Eingrünung)

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden
– Temporäre Flächeninanspruchnahme, Aus- und Einbau der Substrate (baubedingt) ➤ Minimierung durch Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der Erschließungsplanung – Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium verloren (anlagebedingt) ➤ Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen (s. E+A-Bilanz)
Schutzgut Fläche
– Inanspruchnahme einer bislang nicht baulich genutzten Freifläche (anlagebedingt) ➤ Da mit der vorliegenden Planung etwa zur Hälfte vorhandenes Innenentwicklungspotenzial (§ 34-Satzung Ortslage Schwackendorf) überplant wird, wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.
Schutzgut Wasser / Grundwasser
– Unterbindung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung durch Versiegelung im direkten Plangebiet (anlagebedingt) – Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser (anlagebedingt) ➤ Minimierung durch Maßnahmen der naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung
Schutzgut Pflanzen und Biotope
– Durch die Planung kommt es nicht zu Eingriffen mit besonderer Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen.
Schutzgut Tiere
– Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben (betriebsbedingt) ➤ Vermeidung durch Festsetzungen zur Beleuchtung
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
– Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Nahbereich (anlagebedingt), Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen ➤ Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild
Schutzgut Klima/Luft
➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
➤ bei Berücksichtigung des § 15 DSchG sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Baugebiet wird an die vorhandene Schmutzwasserentwässerung (Straße Schwackendorf) angeschlossen.

Es wurde ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1 erstellt¹¹⁾ und Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF).

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

¹¹ Haase und Reimer Ingenieure: Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 und Konzept für den Regenwasserabfluss (08.01.2024)

8.3. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Schutzgut Boden

Eingriff

Der Bebauungsplan ermöglicht im Allgemeinen Wohngebiet folgende Versiegelung:

Fläche WA m ²	GRZ	GR	Überschreitung 50 %	Summe GR inkl. Überschreitung
3.465	0,28	970 m ²	485 m ²	1.455 m²

Im Bereich der Verkehrsflächen wird folgende Neuversiegelung ermöglicht:

	Fläche	Abzüglich Versiegelung Bestand	Neuversiegelung
Planstraße (Breite 5,50m)	808 m ²	Zufahrt Bestand: - 230 m ²	578 m ²
Stellplätze	90 m ²	Container abgängig: - 44 m ²	46 m ²
Privatweg	92 m ²	Pflaster Privatweg: - 72 m ²	20 m ²
			644 m²

Insgesamt wird im Plangebiet eine Neuversiegelung von **2.099 m²** ermöglicht.

Eingriffsvermeidung und -minimierung

Gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde¹² ist für den Bodenabtrag ein Bodenmanagement mit Angaben über den Verbleib des Bodens getrennt nach Mutterboden und Unterboden aufzustellen. Dabei ist so viel wie möglich vor Ort zu verwenden.

Weiterhin sind im Rahmen der Erschließungsplanung und – ausführung die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i.V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06-Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,5 m mit steilen Flanken zu achten. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Die Unterbodendepots sollten 4 m Höhe nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung

¹² Kreis Schleswig-Flensburg, Stellungnahme / Untere Bodenschutzbehörde vom 08.05.2023

- als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein (bei einer Menge von $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^3$), ist ein entsprechender Antrag (Antrag auf Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
 - Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
 - Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen

Ausgleich

Die geplante Neuversiegelung erfordert folgenden Ausgleich:

Neuversiegelung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche	Ökopunkte
2.099 m ² Vollversiegelung	0,5	1.050 m ²	1.050

Der erforderliche Ausgleich von 1.050 Ökopunkten wird über das Ökokonto des Amtes Geltin-ger Bucht ÖFPG „Hasselberg und Kronsgaard“ (Az.: 661.4.03.038.2016.00) in der Gemeinde Kronsgaard¹³ erbracht.

Schutzgut Wasser

Eingriff:

- Neuversiegelung (Vollversiegelung) von maximal 2.099 m²
- Die Bodenbeschaffenheit lässt eine Versickerung nicht zu, somit wird eine Ableitung erforderlich.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit einer sickerfähigen Oberfläche herzustellen
- Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird den seitlich gelegenen Mulden zugeführt. Unter den Mulden werden Drainagerohre verlaufen, über die das Wasser in den Regenwasser-Sammler eingeleitet wird. In jeder Mulde wird ein Regenablauf als Notablauf hergestellt.
- Die Niederschlagsentwässerung der Grundstücke wird nach Sammlung in Retentionszisternen als gedrosselter Abfluss dem in der Straße befindlichen RW-Sammler zugeführt.
- Gedrosselte (3 l/s) Einleitung in den westlich gelegenen verrohrten Vorfluter Nr. 29 des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger und Stenderuper Au.

¹³ Gemeinde Kronsgaard, Gemarkung Kronsgaard, Flur 2, Flurstück 165

Ausgleich

- Kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Eingriff

- Nutzungsänderung nahe der vorhandenen Knicks

Eingriffsvermeidung und -minimierung

- Festsetzung einer Knickschutzzone von 3 m zum Knickfuß

Ausgleich

- Kein Ausgleich erforderlich.

Eingriff Schutzgut Tiere

Eingriff

- Lichtemissionen können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben

Eingriffsvermeidung und -minimierung

- Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Knick abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Hausfassaden auf der dem Knick zugewandten (rückwärtigen) Seite des Grundstücks.
- Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Ausgleich

- Kein Ausgleich erforderlich

Eingriff Schutzgut Tiere

Eingriff

- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes in geringem Ausmaß im unmittelbaren Plangebiet.

Eingriffsvermeidung und -minimierung

- Festsetzung der Gebäudehöhe auf 8,50 m bzw. 8,00 m (Bezugspunkt EG Fußbodenhöhe + 17 m NHN)
- Ausschluss von glänzenden / reflektierenden Dacheindeckungen

Ausgleich

- Kein Ausgleich erforderlich

8.4. Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde¹⁴ ist für den Bodenabtrag ein Bodenmanagement mit Angaben über den Verbleib des Bodens getrennt nach Mutterboden und Unterboden aufzustellen. Dabei ist so viel wie möglich vor Ort zu verwenden.
- Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (im Detail s. E+A-Bilanz)

Schutzgut Wasser

- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit einer sickerfähigen Oberfläche herzustellen
- Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird den seitlich gelegenen Mulden zugeführt. Unter den Mulden werden Drainagerohre verlaufen, über die das Wasser in den Regenwasser-Sammler eingeleitet wird. In jeder Mulde wird ein Regenablauf als Notablauf hergestellt.
- Die Niederschlagsentwässerung der Grundstücke wird nach Sammlung in Retentionszisternen als gedrosselter Abfluss dem in der Straße befindlichen RW-Sammler zugeführt.
- Gedrosselte (3 l/s) Einleitung in den westlich gelegenen verrohrten Vorfluter Nr. 29 des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger und Stenderuper Au. Das erforderliche Rückhaltevolumen soll durch unterirdische Kunststofffüllkörper im öffentlichen Straßenraum geschaffen werden.

Schutzgut Pflanzen

- Festsetzung einer Knickschutzzone von 3 m zum Knickfuß

Schutzgut Tiere

- Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Knick abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Hausfassaden auf der dem Knick zugewandten (rückwärtigen) Seite des Grundstücks.
- Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung der Gebäudehöhe auf 8,50 m bzw. 8,00 m (Bezugspunkt EG Fußbodenhöhe + 17 m NHN)

¹⁴ Kreis Schleswig-Flensburg, Stellungnahme / Untere Bodenschutzbehörde vom 08.05.2023

- Ausschluss von glänzenden / reflektierenden Dacheindeckungen

Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Der erforderliche Ausgleich von 1.050 Ökopunkten wird über das Ökokonto des Amtes Geltinger Bucht ÖFPG „Hasselberg und Kronsgaard“ (Az.: 661.4.03.038.2016.00) in der Gemeinde Kronsgaard¹⁵ erbracht.

8.5. Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der bereits vorhandenen Zufahrt ist die Variationsbreite für Planungsalternativen innerhalb des Plangeltungsbereiches gering.

8.6. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo, Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ möchte die Gemeinde Hasselberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines kleinen Neubaugebietes rückwärtig der vorhandenen Bebauung an der Straße Schwackendorf schaffen.

¹⁵ Gemeinde Kronsgaard, Gemarkung Kronsgaard, Flur 2, Flurstück 165

Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser und Tiere) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden (Versiegelung) wird extern über ein Öko-konto erbracht.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Quellen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Gemeinsamer Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, 10.10.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)
- Landschaftsplan Gemeinde Hasselberg (2006)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I (Windenergie an Land) (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasselberg (1976)
- Geologisches Büro R. Hempel, 2023: Baugrundsondierung
- Kreis Schleswig-Flensburg, Stellungnahme vom 08.05.2023
- Archäologisches Landesamt, Stellungnahme vom 03.04.2023
- Haase+Reimer Ingenieure, 2024: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach ARW-1
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011: Fledermäuse und Straßenbau

9. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche [m²]	Anteil [%]
Allgemeines Wohngebiet	3.465	51,40
Verkehrsflächen	1.662	
Planstraße <i>1.570 m²</i>		
Privatweg <i>92 m²</i>		
Private Grünfläche – Gartenland-	1.611	23,90
Maßnahmenflächen	651	9,70
Knickschutzzone <i>201 m²</i>		
Biotop <i>450 m²</i>		
Gesamt	6.738	100,00

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Hasselberg, am

.....
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Bebauungsvorschlag
- Entwässerungskonzept und Bodengutachten

Gemeinde Hasselberg
Bebauungsplan Nr. 9
„Hinter der Bäckerei“
Bebauungsvorschlag

Stand 11.03.2024

GR Zwo Planungsbüro, Flensburg



Kartengrundlage:

Lage- und Höhenplan vom 12.01.2023, Gemeinde Hasselberg, Gemarkung Schwackendorf, Flur 1, Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Schleswig

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss

Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 9
"Hinter der Bäckerei"
in der Gemeinde Hasselberg

Auftraggeber: Christian Henrici
Schubfeld 12a
24398 Dörphof

ANLAGEN

1	Übersichtskarte	M = 1 : 10.000
2	Lageplan – Entwässerungskonzept	M = 1 : 500
3	Lageplan – Flächenübersicht	M = 1 : 500
4	Flächenlistung für a-g-v Berechnung	
5	Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)	
6	Niederschlagsspenden KOSTRA-DWD 2020 4.1	
7	Bewertungsverfahren nach DWA-M 153	
8	Flächen Einzugsgebiet Sickermulden nach DIN 1986-100	
9	Bemessung Sickermulden nach DWA-A 138	
10	Flächen Einzugsgebiet Rückhaltung nach DIN 1986-100	
11	Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117	
12	Ermittlung Rückhaltevolumen V_R	
13	Ergebnisse Baugrundsondierungen	

1. Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW – 1

1.1 Lage des Bebauungsplans mit Referenzzustand gem. A-RW 1

Der B-Plan 9 liegt am westlichen Ortsrand von Hasselberg (s. **Anlage 1**). Die Gemeinde Hasselberg wird gem. A-RW 1 der Region Schleswig-Flensburg Ost (H-6) im Naturraum Hügelland zugeordnet.

Der Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebiets (potenziell naturnaher Referenzzustand) beträgt:

Abfluss (a): 3,4 %
Versickerung (g): 36,0 %
Verdunstung (v): 60,6 %

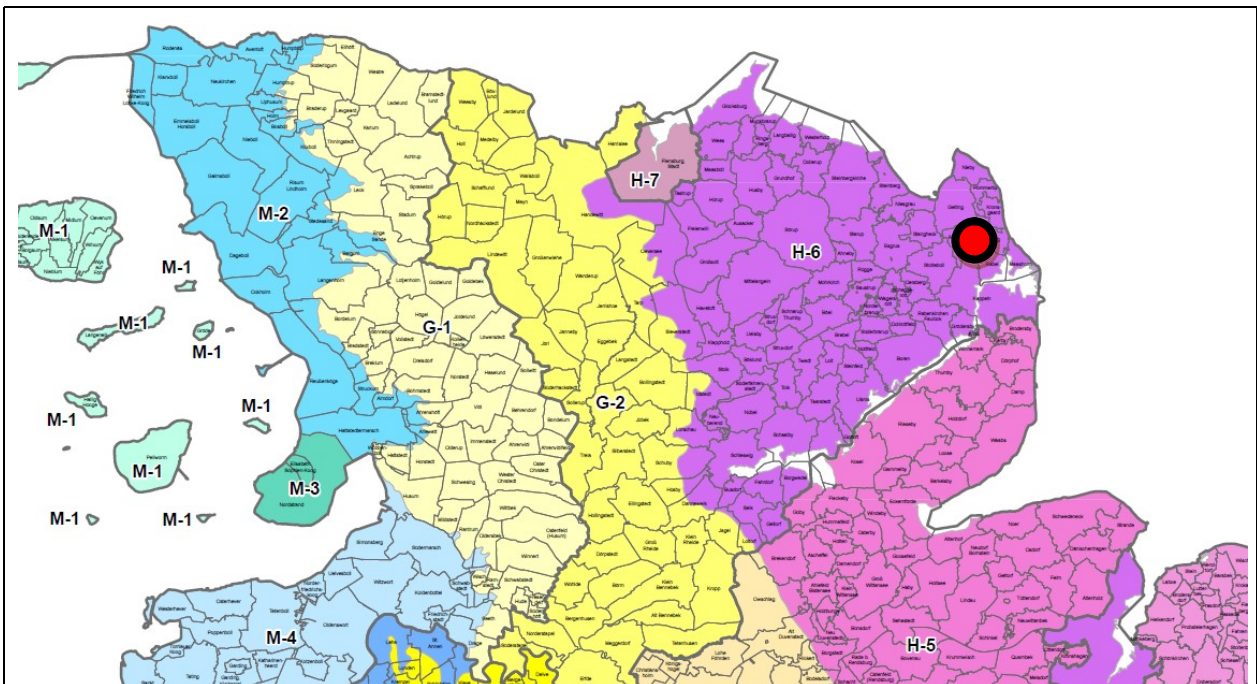


Bild 1: Lage B-Plan 9 in Hasselberg - Regionen nach A-RW 1

Der Bebauungsplan weist eine Größe von 0,674 ha (6.737 m²) auf.

Somit ergeben sich folgende a-g-v-Werte:

a (abflusswirksame Fläche)	=>	0,674 ha x 3,4 %	=	0,023 ha
g (versickerungswirksame Fläche)	=>	0,674 ha x 36,0 %	=	0,243 ha
v (verdunstungswirksame Fläche)	=>	0,674 ha x 60,6 %	=	0,408 ha

Die tatsächlichen Flächennutzungen im B-Plan 9 sind wie folgt vorgesehen:

Baugrundstücke (GRZ relevant)	=	0,442 ha
Öffentliche Verkehrsflächen (Pflaster)	=	0,156 ha
Grünflächen	=	0,076 ha
Gesamtfläche	=	0,674 ha

1.2 Berechnung der a2-g2-v2-Werte

Die versiegelten Flächen für den B-Plan 9 setzen sich aus Dächern, aus Pflaster auf den Grundstücken und aus öffentlichen Verkehrsflächen zusammen. Die entsprechenden Flächenanteile können dem Lageplan & der Flächenlistung aus den **Anlage 3 & 4** entnommen werden.

Gemäß Bild 2 ergeben sich folgende a2-g2-v2-Werte im veränderten Zustand:

Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: Gesamtgebiet

Name Teilgebiet: Fläche Teilgebiet: [ha]

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Schritt 1

	Teilfläche [ha]	Teilfläche [ha]	Teilfläche [%]	Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,447	0,447	66,32	3,40	0,015	36,00	0,161	60,60	0,271

a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand

Schritt 2

	Teilfläche [ha]	Teilfläche [ha]	Teilfläche [%]	Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1 Steildach	0,072	0,072	10,68	85	0,061	0	0,000	15	0,011
Fläche 2 Pflaster mit dichten Fugen	0,104	0,104	15,43	70	0,073	0	0,000	30	0,031
Fläche 3 Pflaster mit dichten Fugen	0,051	0,051	7,57	70	0,036	0	0,000	30	0,015
Fläche 4	0,000								
Fläche 5	0,000								
Fläche 6	0,000								
Fläche 7	0,000								
Fläche 8	0,000								
Fläche 9	0,000								
Fläche 10	0,000								
Summe	0,227	33,68		74,76	0,170	0,00	0,000	25,24	0,057

Bild 2: Aufteilung bebaute Flächen gem. A-RW 1

1.3 Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen, Ermittlung der a3-g3-v3-Werte

Das Entwässerungskonzept für die Regenabflüsse des B-Plans Nr. 9 sieht vor, dass das Oberflächenwasser der gepflasterten öffentlichen Verkehrsfläche über Quer- und Längsneigungen den seitlich platzierten Mulden zugeführt wird. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird vorrangig versickert.

Der anstehende Baugrund lässt keine Versickerung zu (s. **Anlage 13**).

Unter Berücksichtigung der Einleitung der Regenabflüsse in die Mulden-/ bzw. Rohrrigolenversickerung betragen die a3-g3-v3-Werte:

Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: Gesamtgebiet

Schritt 1 Schritt 2 **Schritt 3** Schritt 4

Name Teilgebiet: Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): [ha]

a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Schritt 3

	Größe [ha]	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
		[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1 Steildach Ableitung (Kanalisation)	0,061	100	0,061	0	0,000	0	0,000
Fläche 2 Pflaster mit dichten Fugen Mulde mit anschliessendem Abfluss	0,073	87	0,063	0	0,000	13	0,009
Fläche 3 Pflaster mit dichten Fugen Ableitung (Kanalisation)	0,036	100	0,036	0	0,000	0	0,000
Fläche 4							
Fläche 5							
Fläche 6							
Fläche 7							
Fläche 8							
Fläche 9							
Fläche 10							

Zusammenfassung a-g-v-Berechnung

	Größe [ha]	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
		[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Summe	0,170	94,42	0,160	0,00	0,000	5,58	0,009

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden Weiter

Bild 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen gem. A-RW 1

1.4 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Der Vergleich zwischen dem Referenzzustand zur Planung des Regenabflusses zeigt bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz im Fall 2, dass die Min- und Maximalabweichungen für den Abfluss nicht eingehalten werden.

Berechnungsschritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das Teilgebiet: Gesamtgebiet

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

Schritt 1: Potenziell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)

Landkreis / Region	Fläche	Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
Schleswig-Flensburg Ost (H-6)	0,674 [ha]	3,4 [%]	0,023 [ha]	36,0 [%]	0,243 [ha]	60,6 [%]	0,408 [ha]

Schritt 2 - 3: Zusammenfassung veränderter Zustand (a-g-v-Berechnung)

Nicht versiegelte Flächen im veränderten Zustand	Fläche	Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
	0,447 [ha]	3,4 [%]	0,015 [ha]	36,0 [%]	0,161 [ha]	60,6 [%]	0,271 [ha]
Versiegelte Flächen im veränderten Zustand	Fläche						
	0,057 [ha]			0,0 [%]	0,000 [ha]	25,2 [%]	0,057 [ha]
Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil	Fläche	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
	0,170 [ha]	94,4 [%]	0,160 [ha]	0,0 [%]	0,000 [ha]	5,6 [%]	0,009 [ha]
Summe veränderter Zustand	0,674 [ha]	26,0 [%]	0,175 [ha]	23,9 [%]	0,161 [ha]	50,1 [%]	0,338 [ha]

Schritt 4

Bewertung der Wasserbilanz für die Teilfläche des Bebauungsplangebietes

Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“.

I.A. keine weiteren Nachweise erforderlich!

Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.

Zulässiger Maximalwert:	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
	0,057 [ha]	0,276 [ha]	0,442 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,209 [ha]	0,375 [ha]
	Nein [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“.

Lokale Überprüfungen sind erforderlich!

Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt als extrem geschädigt.

Lokale und regionale Überprüfungen sind erforderlich!

Zulässiger Maximalwert:	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
	0,124 [ha]	0,344 [ha]	0,510 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,142 [ha]	0,307 [ha]
	Nein [ha]	Ja [ha]	Ja [ha]

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden
Speichern und zurück zur Auswahl der Teilgebiete

Bild 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz - Wasserbilanz des gesamten Bebauungsplans

Bebauungsplan Naturraum Landkreis / Region

B-Plan Nr 9 Schleswig-Flensburg Schleswig-Flensburg Ost (H-6)

Bebauungsplan Daten laden

Teilzugsgebiet	a [%]	a [ha]	g [%]	g [ha]	v [%]	v [ha]
☒ Gesamtgebiet	26,0	0,1754	23,9	0,1609	50,1	0,3376

Daten Teilgebiete laden Ausgewählte Eingaben löschen Alle Eingaben löschen

Berechnen

Bebauungsplan Gebiet gesamt	Gesamtfläche	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	0,674 [ha]	26,03 [%]	0,175 [ha]	23,88 [%]	0,161 [ha]	50,10 [%]	0,338 [ha]
Potenziell naturnaher Referenzzustand	0,674 [ha]	3,40 [%]	0,023 [ha]	36,00 [%]	0,243 [ha]	60,60 [%]	0,408 [ha]

Bewertung der Wasserbilanz für das Bebauungsplangebietes:

Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“.

I.A. keine weiteren Nachweise erforderlich!

Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.

Zulässiger Maximalwert:	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
	0,057 [ha]	0,276 [ha]	0,442 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,209 [ha]	0,375 [ha]
	Nein [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Wasserhaushalt extrem geschädigt

Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“.

Lokale Überprüfungen sind erforderlich!

Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt als extrem geschädigt.

Lokale und regionale Überprüfungen sind erforderlich!

Zulässiger Maximalwert:	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
	0,124 [ha]	0,344 [ha]	0,509 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,142 [ha]	0,307 [ha]
	Nein [ha]	Ja [ha]	Ja [ha]

Zurück zum Hauptmenü Programm beenden PDF Speichern

Bild 5: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Wasserbilanz - gem. A-RW 1

Eine zusammenfassende Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz zeigt die **Anlage 5**.

Der Bewertung ist zu entnehmen, dass der Wasserhaushalt extrem geschädigt wird. In dem nachfolgenden RW-Entwässerungskonzept soll die Abflussmenge aus dem Baugebiet durch Verdunstung und Versickerung minimiert werden.

2. Konzept für den Regenwasserabfluss

Das auf der quergeneigten, gepflasterten öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird einer in der Erschließungsstraße seitlich platzierten Versickerungsmulde (50 cm Tiefe, Böschungsneigung 1:1) zugeführt.

Gemäß Baugrundsondierung sind die Bodenverhältnisse jedoch als nicht versickerungsfähig zu betrachten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden schluffigen Böden im Untergrund sowie erkundeten GW-Stände keine weitergehende Versickerung im Untergrund zu. Die Ergebnisse der Baugrundsondierungen sind in der **Anlage 13** dargestellt.

Zur Erhaltung der Filterwirkung des Oberbodens und der Schaffung weiterer Verdunstungsflächen werden trotz der schlechten Sickerfähigkeit des Untergrundes Mulden angeordnet und unter den Mulden Drainagerohre platziert, sodass Regenwasser seinerseits nach der Durchsickerung des Oberbodens in den RW-Sammler eingeleitet werden kann. Damit erfüllt das System weiterhin die Anforderungen an die Behandlung des Regenwassers gem. DWA-M 153 (s. **Anlage 7**).

Trotzdessen muss die hydraulische Leistungsfähigkeit der Durchsickerung des Oberbodens vorhanden sein. Dieser Nachweis erfolgt auf Basis vom DWA A-138. Das Entwässerungssystem wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen, beinhaltet jedoch Reserven. Für die Sickermulden ergibt sich mit einem K_f -Wert von 1×10^{-5} m/s für die belebte Oberbodenzone ein rechnerischer Einstau von 0,12 m bei einer durchschnittlichen Sickerfläche von 164 m². Das Ergebnis der Bemessung ist in der **Anlage 9** auf Basis der Einzugsflächen in **Anlage 8** dargestellt. Das maßgebende 5-jährige Regenereignis gem. KOSTRA DWD 2020 4.1 ist in der **Anlage 6** ersichtlich.

Zur Verringerung des Risikos, welches durch mögliches anstauendes Regenwasser in den Mulden durch verstopfte Drainagerohre ausgeht, wird in jeder Mulde ein Regenablauf als Notablauf etwa 30 cm über Rohrsohle hergestellt.

Die Niederschlagsentwässerung der Grundstücke ist als Abfluss in den in der Straße befindlichen RW-Sammler (DN200-DN300) über den Anschluss an bauseits hergestellte Hausanschlusschächte vorgesehen.

Da in der anschließenden Straße „Schwackendorf“ kein RW-Sammler vorhanden ist, muss das anfallende Niederschlagswasser in das westlich gelegene verrohrte Gewässer Nr. 29 des Wasser- und Bodenverbandes Gelteringer- und Stenderuper Au eingeleitet werden. Dafür wird im Bestand ein neuer Schacht gesetzt, ca. bei Station 0+255.

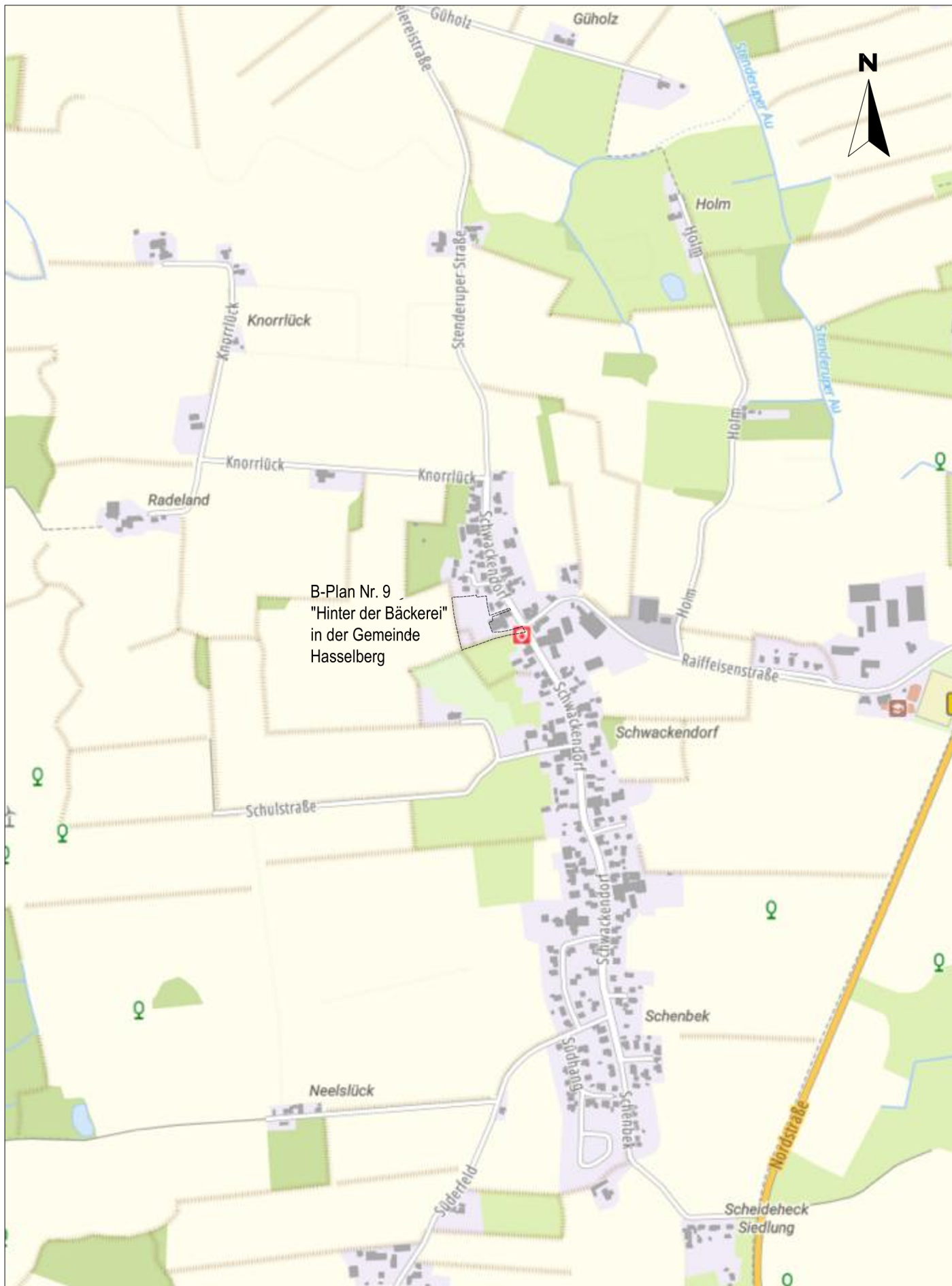
Aufgrund zunehmender Stoßbelastungen der Gewässer und einer Erhöhung der Niederschlagsmengen durch den fortschreitenden Klimawandel ist seitens des Wasser- und Bodenverbandes eine Drosselung zu erwarten. Diese wurde im vorliegenden Projekt auf 3 l/s angesetzt. Es stehen unterschiedliche Drosselmöglichkeiten zur Wahl. Wichtig ist jedoch, dass die Drossel am Schacht RW 5 noch innerhalb des Erschließungsgebietes angebracht wird, um Regenwasser dezentral „an Ort und Stelle“ rückzuhalten.

Eine Drosselung des Abflusses hat zur Folge, dass im Erschließungsgebiet Rückhaltevolumen zu schaffen ist. Die zu Grunde liegenden Flächen sowie die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens sind in den **Anlagen 10 & 11** ersichtlich.

Die Bemessung erfolgt auf Grundlage des DWA-A 117 und den Niederschlagsdaten aus dem KOSTRA-DWD 2020 4.1.3 Atlas. Zur Bemessung wird eine 5 jährige Wiederkehrzeit angenommen.

Das maximale Rückhaltevolumen ergibt sich für das 45 Minütige Regenereignis mit ca. 40,5 m³. Zur Erfüllung der dadurch geschaffenen Bedingungen sollen zur Verhinderung von Grundstücksflächenverlust durch z. B. oberirdische Regenrückhalteräume unterirdische Kunststoffüllkörper zum Einsatz kommen, welche im Raum des Wendebereichs der Erschließungsstraße platziert werden. Diese weisen Abmessungen von 80x80x66cm sowie ein verfügbares Volumen des Gesamtkörpers von 95% auf und sollen in zwei Lagen eingebaut werden. Daraus ergibt sich eine benötigte Stückzahl von 90 Kunststoffüllkörpern. Eine entsprechende Bemessung der benötigten Stückzahl unter Bezugnahme bereits bestehender Volumina aus Kanalsystem (Rohr- sowie Schachtvolumen) ist in **Anlage 12** auffindbar. Zur Verringerung der Verschlammung und des damit verbundenen Wartungsaufwands dieser technische Anlage, wird vor dem Einlauf in das Rückhaltesystem am Schacht RW 4 ein Sand-/Schlammfang installiert.

Das Entwässerungskonzept ist als Lageplan in der **Anlage 2** dargestellt.



Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" in der Gemeinde Hasselberg, 24376

Haase+Reimer Ingenieure GbR • Alte Landstraße 7 • 24866 Busdorf • Tel.:04621 932 3333 • mail:hr-ing@t-online.de							4
							Anlage:
PROJEKT:	Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"						08.01.2024
	in der Gemeinde Hasselberg						Datum:
Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1							
a-g-v Berechnung							
hier: Flächenlistung Aufteilung Bebauungsplan							
Fläche Gesamtgebiet B-Plan: 6.737 m²							
Listung Teilflächen:							
NR	BEZEICHNUNG	FLÄCHE	GRZ	DACH	PFLASTER		UNVER-SIEGELT
					VERKEHR	GRUNDSTÜCK	
1	Grundstück 1a	707	0,28	120,00		78	509
2	Grundstück 1b	649	0,28	120,00		62	467
3	Grundstück 2	839	0,28	120,00		115	604
4	Grundstück 3	924	0,28	120,00		139	665
5	Grundstück 4	664	0,28	120,00		66	478
6	Grundstück 5	641	0,28	120,00		59	462
7	Verkehrsfläche	808			825,00		
8	Zuwegung	125			125,00		
9	Stellplätze	50			50,00		
10	Zufahrt 1a	21			21,00		
11	Zufahrt 1b	14			14,00		
12	Zufahrt 2 & 3	7			7,00		
13	Zufahrt 4	1			1,00		
14	Zufahrt 5	1			1,00		
15	Mulde 1	63					63
16	Mulde 2	25					25
17	Mulde 3	22					22
18	Mulde 4	54					54
Σ Summen:		5615 m²		720 m²	1044 m²	519 m²	3349 m²
Berechnung unversiegelter Restflächen: Gesamtgebiet - Σ Teilflächen = Unversiegelte Restfläche 6737 m² - 5615 m² = 1122 m²							
Berechnung unversiegelter Gesamtfäche: unvers. Restfläche + unvers. Fläche = Gesamtfäche unvers. 1122 m² + 3349 m² = <u><u>4471,28 m²</u></u>							
Bemerkung:							

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

Name Bebauungsplan: B-Plan Nr 9
Naturraum: Schleswig-Flensburg
Landkreis/Region: Schleswig-Flensburg Ost (H-6)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 0,674

a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss (a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
3,40	0,023	36,00	0,243	60,60	0,408

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil (sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: keine

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: 1

- Mulde mit anschliessendem Abfluss $a_3 = 0,87$ [%] $g_3 = 0,00$ [%] $v_3 = 0,13$ [%]

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80% Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt.

Die a - g - v -Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Gesamtgebiet

Fläche: 0,674 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Steildach	0,072	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,104	Mulde mit anschliessendem Abfluss
Pflaster mit dichten Fugen	0,051	Ableitung (Kanalisation)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,40	0,0229	36,00	0,2426	60,60	0,4084
Summe veränderter Zustand	26,03	0,1754	23,88	0,1609	50,10	0,3376
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	22,63	0,1525	-12,12	-0,0817	-10,50	-0,0708

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Gesamtgebiet ist extrem geschädigt (Fall 3).

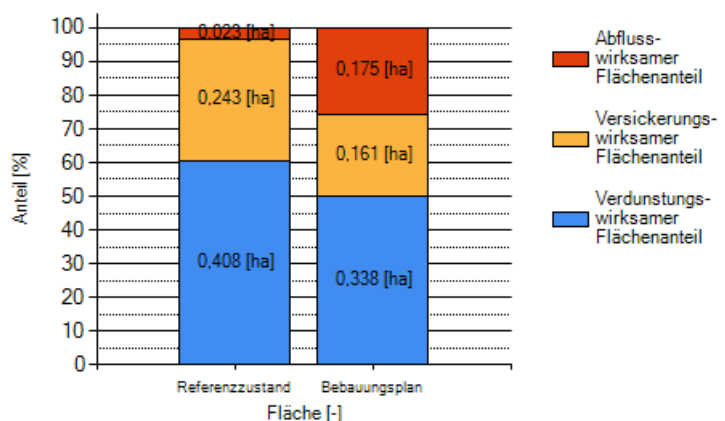
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 0,674 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,40	0,020	36,00	0,240	60,60	0,410
Summe veränderter Zustand	26,03	0,180	23,88	0,160	50,10	0,340
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	22,63	0,150	-12,12	-0,080	-10,50	-0,070
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: ≥ +/-5% bis < +/-15%	Nein		Ja		Ja	
Fall 3: ≥ +/-15%	Ja		Nein		Nein	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet B-Plan Nr 9 ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:
Haase+Reimer Ingenieure GbR

Ort und Datum

Unterschrift

Busdorf, 08.01.2024

[Handwritten Signature]



KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 143, Zeile 57
 Ortsname : Hasselberg (SH)
 Bemerkung :

INDEX_RC

: 057143

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	6,0	7,4	8,2	9,3	11,0	12,6	13,7	15,1	17,2
10 min	7,6	9,4	10,5	11,9	14,0	16,1	17,5	19,3	21,9
15 min	8,7	10,7	12,0	13,6	16,0	18,4	20,0	22,1	25,1
20 min	9,5	11,7	13,1	14,9	17,5	20,2	21,9	24,2	27,5
30 min	10,8	13,3	14,9	16,9	19,8	22,9	24,8	27,4	31,2
45 min	12,3	15,1	16,8	19,1	22,5	25,9	28,1	31,1	35,3
60 min	13,4	16,5	18,4	20,9	24,5	28,2	30,7	33,9	38,5
90 min	15,1	18,6	20,7	23,6	27,7	31,9	34,6	38,3	43,4
2 h	16,4	20,2	22,6	25,7	30,1	34,7	37,7	41,7	47,3
3 h	18,5	22,8	25,5	29,0	34,0	39,2	42,6	47,0	53,4
4 h	20,2	24,9	27,7	31,5	37,0	42,7	46,3	51,2	58,1
6 h	22,8	28,0	31,3	35,6	41,7	48,1	52,2	57,7	65,5
9 h	25,7	31,6	35,3	40,1	47,0	54,2	58,9	65,0	73,8
12 h	27,9	34,4	38,4	43,6	51,2	59,0	64,1	70,8	80,4
18 h	31,5	38,7	43,2	49,1	57,7	66,5	72,2	79,7	90,5
24 h	34,2	42,2	47,1	53,5	62,8	72,3	78,6	86,8	98,5
48 h	42,0	51,7	57,7	65,6	76,9	88,7	96,4	106,4	120,8
72 h	47,3	58,2	65,0	73,9	86,7	99,9	108,5	119,9	136,1
4 d	51,5	63,4	70,7	80,4	94,3	108,7	118,1	130,5	148,1
5 d	55,0	67,7	75,5	85,9	100,7	116,1	126,1	139,3	158,2
6 d	58,0	71,4	79,7	90,6	106,3	122,5	133,1	147,0	166,9
7 d	60,7	74,7	83,4	94,8	111,2	128,2	139,2	153,8	174,6

Legende

T	Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D	Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
hN	Niederschlagshöhe in [mm]



Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 143, Zeile 57
 Ortsname : Hasselberg (SH)
 Bemerkung :

INDEX_RC

: 057143

Dauerstufe D	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	200,0	246,7	273,3	310,0	366,7	420,0	456,7	503,3	573,3
10 min	126,7	156,7	175,0	198,3	233,3	268,3	291,7	321,7	365,0
15 min	96,7	118,9	133,3	151,1	177,8	204,4	222,2	245,6	278,9
20 min	79,2	97,5	109,2	124,2	145,8	168,3	182,5	201,7	229,2
30 min	60,0	73,9	82,8	93,9	110,0	127,2	137,8	152,2	173,3
45 min	45,6	55,9	62,2	70,7	83,3	95,9	104,1	115,2	130,7
60 min	37,2	45,8	51,1	58,1	68,1	78,3	85,3	94,2	106,9
90 min	28,0	34,4	38,3	43,7	51,3	59,1	64,1	70,9	80,4
2 h	22,8	28,1	31,4	35,7	41,8	48,2	52,4	57,9	65,7
3 h	17,1	21,1	23,6	26,9	31,5	36,3	39,4	43,5	49,4
4 h	14,0	17,3	19,2	21,9	25,7	29,7	32,2	35,6	40,3
6 h	10,6	13,0	14,5	16,5	19,3	22,3	24,2	26,7	30,3
9 h	7,9	9,8	10,9	12,4	14,5	16,7	18,2	20,1	22,8
12 h	6,5	8,0	8,9	10,1	11,9	13,7	14,8	16,4	18,6
18 h	4,9	6,0	6,7	7,6	8,9	10,3	11,1	12,3	14,0
24 h	4,0	4,9	5,5	6,2	7,3	8,4	9,1	10,0	11,4
48 h	2,4	3,0	3,3	3,8	4,5	5,1	5,6	6,2	7,0
72 h	1,8	2,2	2,5	2,9	3,3	3,9	4,2	4,6	5,3
4 d	1,5	1,8	2,0	2,3	2,7	3,1	3,4	3,8	4,3
5 d	1,3	1,6	1,7	2,0	2,3	2,7	2,9	3,2	3,7
6 d	1,1	1,4	1,5	1,7	2,1	2,4	2,6	2,8	3,2
7 d	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,1	2,3	2,5	2,9

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]



Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 143, Zeile 57
 Ortsname : Hasselberg (SH)
 Bemerkung :

INDEX_RC : 057143

Dauerstufe D	Toleranzwerte UC je Wiederkehrintervall T [a] in [±%]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	15	16	17	18	19	20	20	21	21
10 min	16	18	19	20	22	23	23	24	24
15 min	17	19	20	21	23	24	24	25	26
20 min	17	19	20	22	23	24	25	25	26
30 min	17	19	20	21	23	24	24	25	26
45 min	16	18	19	21	22	23	24	24	25
60 min	15	17	19	20	21	22	23	24	24
90 min	14	16	17	19	20	21	22	22	23
2 h	13	15	16	18	19	20	21	21	22
3 h	12	14	15	16	17	19	19	20	21
4 h	11	13	14	15	16	18	18	19	20
6 h	11	12	13	14	15	16	17	17	18
9 h	11	12	12	13	14	15	16	16	17
12 h	11	12	12	13	14	15	15	16	16
18 h	12	12	13	13	14	14	15	15	16
24 h	14	13	13	13	14	15	15	15	16
48 h	17	16	16	16	16	16	16	16	16
72 h	19	18	18	17	17	17	17	17	17
4 d	21	20	19	19	19	18	18	18	18
5 d	23	21	20	20	20	19	19	19	19
6 d	24	22	22	21	21	20	20	20	20
7 d	25	23	22	22	21	21	21	21	21

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- UC Toleranzwert der Niederschlagshöhe und -spende in [±%]



KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen nach DIN 1986-100:2016-12

Rasterfeld : Spalte 143, Zeile 57 INDEX_RC : 057143
 Ortsname : Hasselberg (SH)
 Bemerkung :

Berechnungsregenspenden für Dachflächen

Maßgebende Regendauer 5 Minuten

Bemessung $r_{5,5} = 310,0 \text{ l / (s · ha)}$
 Jahrhundertregen $r_{5,100} = 573,3 \text{ l / (s · ha)}$

Berechnungsregenspenden für Grundstücksflächen

Maßgebende Regendauer 5 Minuten

Bemessung $r_{5,2} = 246,7 \text{ l / (s · ha)}$
 Überflutungsprüfung $r_{5,30} = 456,7 \text{ l / (s · ha)}$

Maßgebende Regendauer 10 Minuten

Bemessung $r_{10,2} = 156,7 \text{ l / (s · ha)}$
 Überflutungsprüfung $r_{10,30} = 291,7 \text{ l / (s · ha)}$

Maßgebende Regendauer 15 Minuten

Bemessung $r_{15,2} = 118,9 \text{ l / (s · ha)}$
 Überflutungsprüfung $r_{15,30} = 222,2 \text{ l / (s · ha)}$

Die ausgewiesenen Regenspenden basieren auf den nachfolgenden Grunddaten:

Wiederkehrintervall	Parameter	Dauerstufe		
		5 min	10 min	15 min
2 a	rN [l / (s · ha)]	246,7	156,7	118,9
	UC [±%]	16	18	19
5 a	rN [l / (s · ha)]	310,0	-	-
	UC [±%]	18	-	-
30 a	rN [l / (s · ha)]	456,7	291,7	222,2
	UC [±%]	20	23	24
100 a	rN [l / (s · ha)]	573,3	-	-
	UC [±%]	21	-	-

Legende

rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]
 UC Toleranz in [±%]



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"**
in der Gemeinde Hasselberg

08.01.2024

Datum:

Bewertungsverfahren nach ATV- DVWK-M 153

Ing. Sheets/20210908/M153

hier: **Nachweis Zulässigkeit Muldenversickerung der Erschließungsstraße**

Gewässer	(gem. Tabellen 1a und 1b)	Typ	Gewässerpunkte
Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten		G12	G 10

Herkunftsflächen		Fläche	Beiwert	A _{u,i}
#01	Verkehrsflächen, befestigt	1.044,0	0,70	731,0
#02				0,0
#03				0,0
#04				0,0
#05				0,0
#06				0,0
#07				0,0
#08				0,0
#09				0,0
#10				0,0

Fläche Nr.	Flächenanteil f _i (Kapitel 4)		Luft L _i (Tabelle 2)		Flächen F _i (Tabelle 3)		Abflussbelastung B _i
	A _{u,i}	f _i	Typ	Punkte	Typ	Punkte	B _i = f _i * (L _i + F _i)
#01	731,0	1	L1	1	F3	12	13,00
#02	0,0						
#03	0,0						
#04	0,0						
#05	0,0						
#06	0,0						
#07	0,0						
#08	0,0						
#09	0,0						
#10	0,0						
Σ =	731	Σ = 1	Abflussbelastung B = Σ B _i				13

Prüfung: **B > G : Eine Regenwasserbehandlung ist erforderlich!****Regenwasserbehandlung**

maximal zulässiger Durchgangswert		$D_{\max} = G / B :$		0,77
gewählte Versickerungsfläche	$A_S [m^2] :$	164	$A_u / A_s :$	4,5 : 1

vorgesehene Behandlungsmaßnahme	Typ	D-Wert D _i
Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden	D2	0,2
Durchgangswert D = Produkt aller D _i	D =	0,2

Emissionswert E = B * D:	E = 13,000 * 0,200	E =	2,6
--------------------------	--------------------	-----	-----

Prüfung: **anzustreben: E < G** [E] 2,600 < [G] 10,000 (erfüllt)

Bemerkung:

08.01.2024

Datum:

Ing.Sheets©/20180301/A1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C nach DIN 1986 Tabelle 9	Teilfläche A [m ²]	C _s [-]	C _m [-]	A _{u,s} für Bem. [m ²]	A _{u,m} für V _{rrr} [m ²]
-----	--	-----------------------------------	-------------------------	-------------------------	--	--

Ergebnisgrößen	
----------------	--

	Summe Fläche A_{ges} [m ²]	1.044
	resultierender Spitzenabflussbeiwert C_s [-]	0,90
	resultierender mittlerer Abflussbeiwert C_m [-]	0,70
	Summe der Fläche für Bemessung der Dachentwässerung $A_{u,s}$ [m ²]	940
	Summe der Fläche $A_{u,m}$ für V_{rr} [m ²]	731
	Summe Gebäudedachfläche A_{Dach} [m ²]	0
	resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{s,\text{Dach}}$ [-]	#DIV/0!
	resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{m,\text{Dach}}$ [-]	#DIV/0!
	Summe befestigte Flächen außerhalb von Gebäuden A_{FaG} [m ²]	1.044
	resultierender Spitzenabflussbeiwert $C_{s,\text{FaG}}$ [-]	0,90
	resultierender mittlerer Abflussbeiwert $C_{m,\text{FaG}}$ [-]	0,70
	Anteil der Dachfläche $A_{\text{Dach}}/A_{\text{ges}}$ [%]	0,00%

Bemerkung:

Haase+Reimer Ingenieure GbR • Alte Landstraße 7 • 24866 Busdorf • Tel.:04621 932 3333 •mail:hr-ing@t-online.de



9

Anlage:

08.01.2024

Datum:

PROJEKT:

Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"

in der Gemeinde Hasselberg

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets©/20190326S_Muld

hier:

Eingabedaten:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

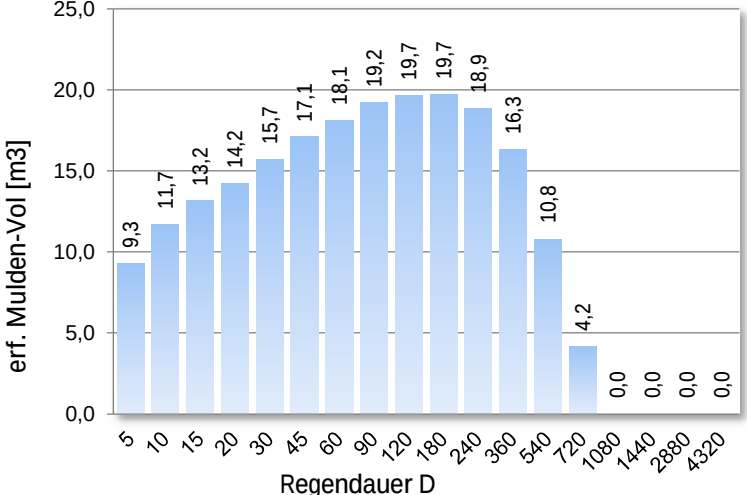
Einzugsgebietsfläche	A _E	m ²	1.044
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ _m	1	0,70
undurchlässige Fläche	A _u	m ²	731
Versickerungsfläche	A _s	m ²	164,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k _f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jah	5
Zuschlagsfaktor	f _z	1	1,2

örtliche Regendaten:

KOSTRA:2020 Sp.:143 Ze.:57 Ort:Hasselberg (SH) Zeitraum: Jan. -

D	r _{D(n)}	Ergebnis:
[min]	[l/(s*ha)]	V [m ³]
5	310,0	9,3
10	198,3	11,7
15	151,1	13,2
20	124,2	14,2
30	93,9	15,7
45	70,7	17,1
60	58,1	18,1
90	43,7	19,2
120	35,7	19,7
180	26,9	19,7
240	21,9	18,9
360	16,5	16,3
540	12,4	10,8
720	10,1	4,2
1080	7,6	0,0
1440	6,2	0,0
2880	3,8	0,0
4320	2,9	0,0

Sickermulde/-becken



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	180
maßgebende Regenspende	r _{D(n)}	l/(s*ha)	26,9
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	19,7
gewählte Mulden/Beckenlänge:	[Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m
gewählte Mulden/Beckenbreite:	[Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m2	164,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,12
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	6,7

Bemerkung:

kf-Wert für Oberboden angesetzt, anschliessend Ableitung in Drainagerohr

Anlage:

PROJEKT:	Erschließung B-Plan 9 "Hinter der Bäckerei" in Hasselberg
----------	--

08.01.2024

Datum:

Ermittlung der befestigten (A_{Dach} und A_{FaG}) und abflusswirksamen Flächen (A_u) nach DIN 1986-100

Ing.Sheets©/20180301/A1986-100

hier: Als Grundlage zur Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C nach DIN 1986 Tabelle 9	Teilfläche A [m2]	C _s [-]	C _m [-]	A _{1,5} für Bem. [m2]	A _{1,5} für Vrrr [m2]
1	Wasserundurchlässige Flächen					
	Dachflächen					
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement		1,00	0,90		
	Schrägdach: Ziegel, Abdichtungsbahnen	720	1,00	0,80	720	576
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Metall, Glas, Faserzement		1,00	0,90		
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Abdichtungsbahnen		1,00	0,90		
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Kiesschüttung		0,80	0,80		
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung (> 5°)		0,70	0,40		
	begrünte Dachflächen: Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,20	0,10		
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,40	0,20		
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,50	0,30		
	Summen Dachflächen:	720			720	576
	Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)					
	Betonflächen		1,00	0,90		
	Schwarzdecken (Asphalt)		1,00	0,90		
	befestigte Flächen mit Fugendichtung, z. B. Pfl. m. Fugenverguss		1,00	0,80		
	Rampen					
	Neigung zum Gebäude, unabhängig von Neigung /Befestigungsart		1,00	1,00		
2	Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen					
	Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)					
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten	1.563	0,90	0,70	1.407	1.094
	Pflasterfl.; Fugenanteil >15% z.B. 10cm × 10cm u. kleiner, fester Kiesbelag		0,70	0,60		
	wassergebundene Flächen		0,90	0,70		
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen z. B. Kinderspielplätze		0,30	0,20		
	Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker- / Drainsteine		0,40	0,25		
	Rasengittersteine (mit häufigen Verkehrsbelastungen z. B. Parkplatz)		0,40	0,20		
	Rasengittersteine (ohne häufige Verkehrsbelastungen z. B. Feuerwehrzufahrt)		0,20	0,10		
	Sportflächen mit Dränung					
	Kunststoff-Flächen, Kunststoffrasen		0,60	0,50		
	Tennenflächen		0,30	0,20		
	Rasenflächen		0,20	0,10		
3	Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten					
	flaches Gelände	4.471	0,20	0,10	894	447
	steiles Gelände		0,30	0,20		
	Summe Flächen außerhalb Gebäude	6.034	0,38	0,26	2.301	1.541
	Summe Flächen gesamt:	6.754	0,45	0,31	3.021	2.117

[illegible]

	Summe Fläche A_{ges} [m ²]	6.754
	resultierender Spitzenabflussbeiwert C_s [-]	0,45
	resultierender mittlerer Abflussbeiwert C_m [-]	0,31
	Summe der Fläche für Bemessung der Dachentwässerung $A_{u,s}$ [m ²]	3.021
	Summe der Fläche $A_{u,m}$ für V_{rr} [m ²]	2.117
	Summe Gebäudedachfläche A_{Dach} [m ²]	720
	resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{s,\text{Dach}}$ [-]	1,00
	resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{m,\text{Dach}}$ [-]	0,80
	Summe befestigte Flächen außerhalb von Gebäuden A_{FaG} [m ²]	6.034
	resultierender Spitzenabflussbeiwert $C_{s,\text{FaG}}$ [-]	0,38
	resultierender mittlerer Abflussbeiwert $C_{m,\text{FaG}}$ [-]	0,26
	Anteil der Dachfläche $A_{\text{Dach}}/A_{\text{ges}}$ [%]	10,66%

Bemerkung:



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan 9 "Hinter der Bäckerei"**
in Hasselberg

08.01.2024

Datum:

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117

Ing. Sheets ©/20180611/Rück

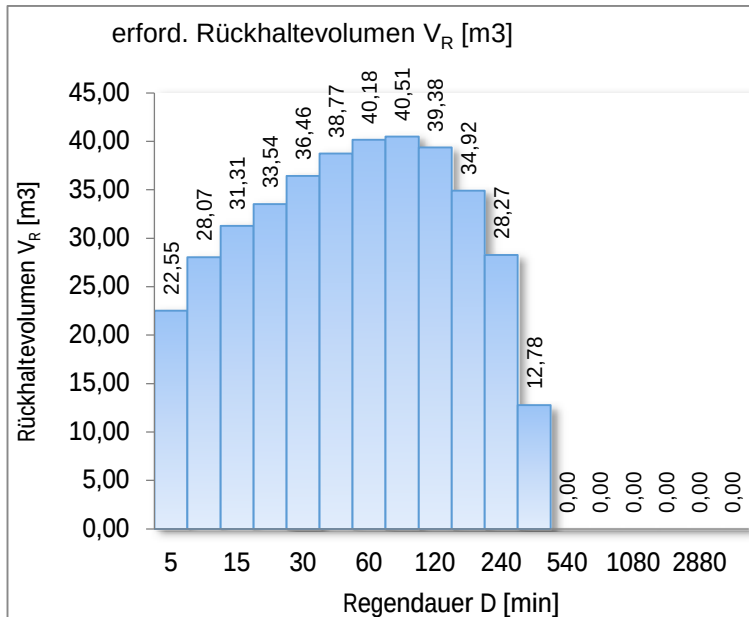
Hier: Ermittlung Rückhaltevolumen Kunststoffüllkörper

Eingabedaten: $V_R = [(A_u + A_B) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} + Q_{t24} - Q_{dr}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	[m ²]	6.754
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	0,313
undurchlässige Fläche	A_u	[m ²]	2.117
gewählte mittlere Staufläche:	A_B	[m ²]	0
Drosselabfluss bei Speicherbeginn:	$Q_{dr,min}$	[l/s]	2,00
Drosselabfluss bei Vollfüllung:	$Q_{dr,max}$	[l/s]	4,00
mittlerer Drosselabfluss $Q_{dr} = (Q_{dr,min} + Q_{dr,max})/2$	Q_{dr}	[l/s]	3,00
Trockenwetterabfluss im Tagesmittel:	Q_{t24}	[l/s]	0,00
Bemessungshäufigkeit für Rückhaltung:	n	[1/Jahr]	5
Zuschlagsfaktor :	f_z	1	1,2

örtliche Regendaten:

Regendauer D [min]	$r(D,5)$ [l/(s*ha)]	Ergebnis V_R [m3]
5	310,0	22,55
10	198,3	28,07
15	151,1	31,31
20	124,2	33,54
30	93,9	36,46
45	70,7	38,77
60	58,1	40,18
90	43,7	40,51
120	35,7	39,38
180	26,9	34,92
240	21,9	28,27
360	16,5	12,78
540	12,4	0,00
720	10,1	0,00
1080	7,6	0,00
1440	6,2	0,00
2880	3,8	0,00
4320	2,9	0,00

**Ergebnisse:**

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	[min]	90
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	[l/(s*ha)]	43,7
erforderliches Rückhaltevolumen	V_R	[m ³]	40,5
Einstauhöhe in Speicherfläche: <i>Staufläche ohne Angabe!</i>	Z_E	[m]	
Entleerungszeit des Speichers:	t_E	[h]	3,8

Bemerkung:

Haase+Reimer Ingenieure GbR • Alte Landstraße 7 • 24866 Busdorf • Tel.: 04621 932 3333 • mail: hr-ing@t-online.de		12
		Anlage:
PROJEKT: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" in der Gemeinde Hasselberg		08.01.2024
Ermittlung Rückhaltevolumen V_R		Datum:
hier:		Ing. Sheets © 2018 0315/bxt

Erforderliches Volumen:

Bereitzustellendes Volumen bzw. Differenzvolumen

rechn. erford. Rückhaltevolumen:	erf. $V_{Rück}$ [m3]	40,500
----------------------------------	----------------------	--------

Ermittlung rechnerisches Rückhaltevolumen V_R [m3]:

1.) Volumen aus Kanalisation:

DN [mm]	L [m]	V_R [m3]
150		---
200	31,00	0,974
300	20,00	1,414
400		---
500		---
600		---
700		---
800		---
#1	$\sum V_{R;Kanal}$	2,388

2.) Volumen aus Schachtbauwerk/en:

mittl. nutzbare Einstauhöhe in Schachtbauwerk:		$h_{Einstau}$ [m]	0,75
Innen-DU [mm]	Anzahl [Stck]	Vol. (h=0,75) [m3]	
800	1	0,377	
1.000	5	2,945	

#2	$\sum V_{R;Schacht}$	3,322	

3.) Volumen aus Rigolenfüllkörper

Speicherkoeffizient		Speicherkoeff. S_R [1]		0,95
Anzahl [Stck]	L_{RigKF} [m]	B_{RigFK} [m]	h_{RigFK} [m]	Vol. (95%) [m3]
90	0,80	0,80	0,66	36,115

#3	$\sum V_{RFK}$			36,115

Nachweis:

$\sum \#1 + \#2 + \#3$	41,825	>	erf. $V_{Rück}$	40,500 m3
------------------------	--------	---	-----------------	-----------

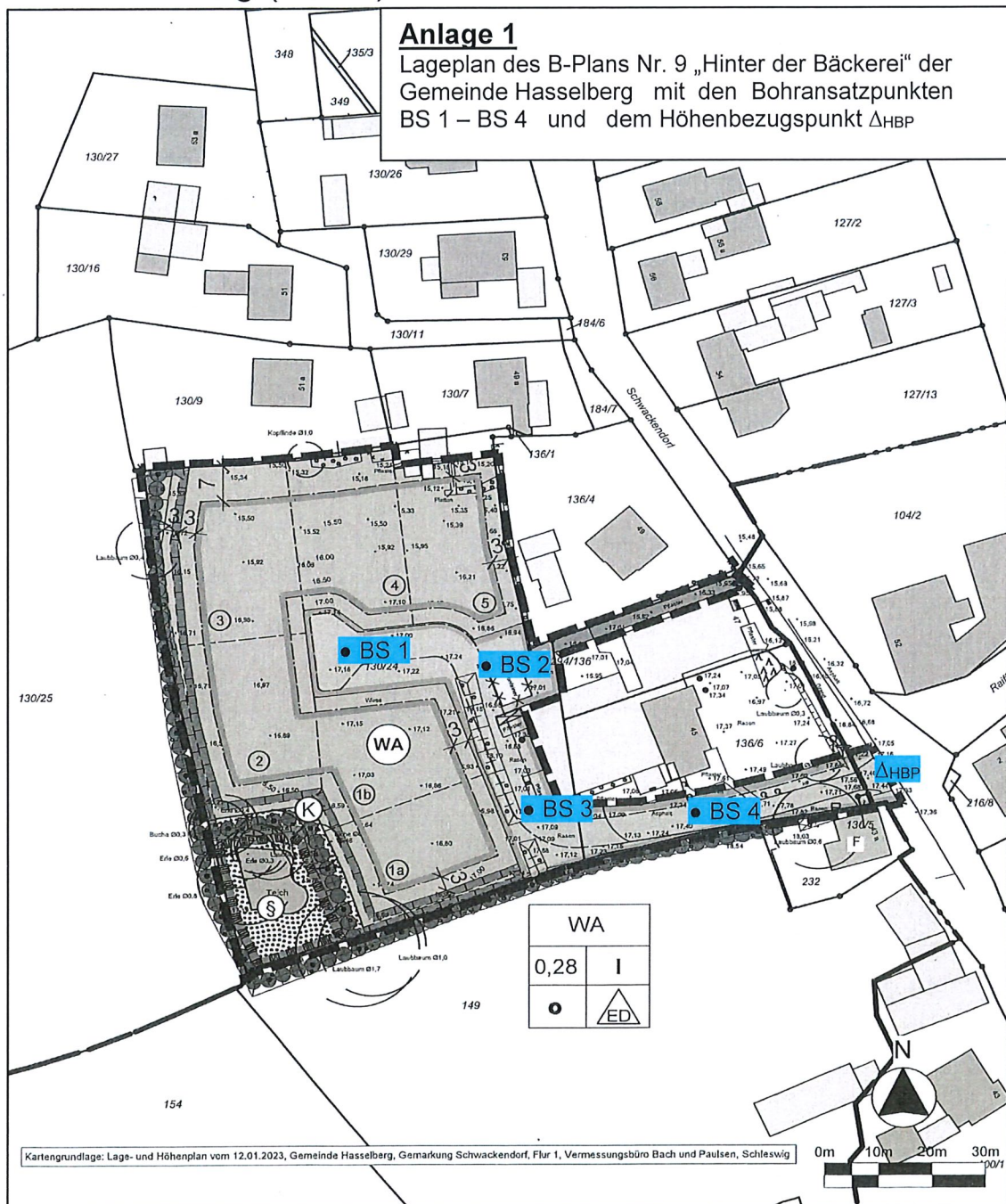
Bemerkung:

Gemeinde Hasselberg: Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"

Planzeichnung (Teil A)

Stand: 08.03.2023

-Vorentwurf-



Anlage 2

Schichtenverzeichnisse n. DIN 4022-1+3:1987-09 der Kleinbohrungen BS 1 – BS 4

<u>Projekt:</u>	Erschließung B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ der Gemeinde Hasselberg
<u>Ort:</u>	Gebiet im Nordwesten des Ortsteils Schwackendorf, westlich der Straße Schwackendorf
<u>Bauherr/ Auftraggeber:</u>	OPTI health consulting GmbH, Christian Henrici Eckernförder Straße 42 24398 Karby
<u>Planung:</u>	H+R Haase + Reimer Ingenieure Alte Landstraße 7 24886 Busdorf

Anlage 2

Deckblatt zu den Schichtenverzeichnissen n. DIN 4022-1+3:1987-09
für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Aktenzeichen:
Archiv-Nr.:

Bohrung Nr. :	BS 1 - BS 4	Karte i. M. 1 :	500	Nr.:	
	Name des Kartenblattes:		Lageplan	s. Anlage 1	
Gitterwerte d. Bohrpunktes:		hoch:			
Ort, in oder bei d. die Bohrung liegt	Hasselberg	Landkreis:	Schleswig-Flensburg		
Zweck der Bohrung:	Baugrunduntersuchung	Baugrund / Grundwasser *)	siehe Anlagen 2 + 3		
Höhe des Ansatzpunktes zu NN:		o. zu einem anderen Bezugspunkt:			
	(Ansatzpunkt _____ m über bzw. unter *) Gelände)				
Projekt:	Baugrunderkundung - B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg				
Ort:	B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg, 24376 Hasselberg				
Auftraggeber:	OPTI health consulting GmbH, Christian Henrici Eckernförder Straße 42, 24398 Karby				
Planung:	Haase + Reimer Ingenieure, Alte Landstraße 7, 24886 Busdorf				
			Geräteführer:	Dipl.-Geologe R. Hempel	
Gebohrt am	13.07.2023		Endteufe:	4,00 m u. Ansatzpunkt **), ***)	
Bohrlochdurchmesser:	bis	1,00 m	80 mm	bis	2,00 m
	bis	4,00 m	60 mm		70 mm
Bohrverfahren	bis	4,00 m	Kleinbohrungen n. DIN EN ISO 22475-1: 2007-01		

Zusätzliche Angaben bei Wasserbohrungen: **s. Anlagen 2 + 3**

Filter: von _____ m bis _____ m unter Ansatzpunkt Ø _____ mm Art: _____
Filter: von _____ m bis _____ m unter Ansatzpunkt Ø _____ mm Art: _____

Kiesschüttung: von _____ m bis _____ m unter Ansatzpunkt, Körnung: _____
Kiesschüttung: von _____ m bis _____ m unter Ansatzpunkt, Körnung: _____

Abdichtung (Wassersperre): von _____ m bis _____ m unter Ansatzpunkt
von _____ m bis _____ m unter Ansatzpunkt

Wasserstand in Ruhe: _____ m unter Ansatzpunkt
bei Förderung _____ m unter Ansatzpunkt bei _____ m³/h bzw. l/s *)
Beharrungszustand erreicht ja/nein *)
Pumpversuch vom _____, _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

- *) Nichtzutreffendes bitte streichen
**) Bei Schrägbohrung = Bohrlänge
***) Verrohrte Strecke unterstreichen

Geologisches Büro Dipl.-Geol. R. Hempel
Berater für Ingenieur- und z. B. v. Sachverständigen für
Boden- und Grundwasserkontamination (Hydrogeologie)
Ochsenweg 15 · 24377 Dannenberg/Schleswig
Tel: 0 46 2 1 / 2 36 40 · Fax: 0 46 2 1 / 2 36 22
e-mail: Geol.Buero.Hempel@t-online.de
Bohrgerätehilfer/ Geotechniker

Fachtechnisch bearbeitet von Dipl.-Geol. R. Hempel am 13.07.2023

Aus dem Mutter-/ Oberbodenhorizont eine Mischprobe für evtl. erforderliche chemische Bodenanalytik entnommen und aufbewahrt.

Lageplan **s. Anlage 1**

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Anlage 2 Bericht: Az.:		
Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg								
Bohrung Nr BS 1 /Blatt 1						Datum: 13.07.2023		
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,30	a) Feinsand; humos, schluffig, schwach mittelsandig, schwach tonig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig Homogenbereich Ø1				Schappe ø 80 mm vorgebohrt bis 1,00 m u. GOK		G1	0,30
	b) $k_f = 1,00E-05 - 1,00E-06$ m/s							
	c) erdfeucht	d) kleiner Eindringwiderstand	e) dunkelgraubraun					
	f) anlehmiger Mutterboden	g) Oberboden	h) OH	i) 0				
1,00	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B2				Schappe ø 70 mm vorgebohrt bis 2,00 m u. GOK			
	b) $k_f < 1,00E-08$ m/s							
	c) steif	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) hellbraun					
	f) Geschiebelehm	g) Weichselglazial	h) SU*	i) 0				
4,00	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B3				Schappe ø 60 mm vorgebohrt bis 4,00 m u. GOK kein Grundwasser angetroffen			
	b) $k_f < 1,00E-08$ m/s							
	c) steif	d) mittlerer- großer Eindringwiderstand	e) hellbraun-grau					
	f) Geschiebemergel	g) Weichselglazial	h) SU*	i) ++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Anlage 2 Bericht: Az.:		
Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg								
Bohrung Nr BS 2 /Blatt 1						Datum: 13.07.2023		
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen 1)					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische 1) Benennung	h) 1) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,45	a) Feinsand; humos, schluffig, schwach mittelsandig, schwach tonig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig Homogenbereich Ø1				Schappe ø 80 mm vorgebohrt bis 1,00 m u. GOK		G1	0,45
	b) $k_f = 1,00E-05 - 1,00E-06$ m/s							
	c) erdfeucht	d) kleiner Eindringwiderstand	e) dunkelgraubraun					
	f) anlehmgiger Mutterboden	g) Oberboden	h) OH	i) 0				
1,10	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B2				Schappe ø 70 mm vorgebohrt bis 2,00 m u. GOK			
	b) $k_f < 1,00E-08$ m/s							
	c) steif	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) hellbraun					
	f) Geschiebelehm	g) Weichselglazial	h) SU*	i) 0				
4,00	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B3				Schappe ø 60 mm vorgebohrt bis 4,00 m u. GOK kein Grundwasser angetroffen			
	b) $k_f < 1,00E-08$ m/s							
	c) steif	d) mittlerer- großer Eindringwiderstand	e) hellbraun-grau					
	f) Geschiebemergel	g) Weichselglazial	h) SU*	i) ++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Anlage 2 Bericht: Az.:		
Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg								
Bohrung Nr BS 3 /Blatt 1						Datum: 13.07.2023		
1	2				3	4	5	6
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,25	a) Feinsand; humos, schluffig, schwach mittelsandig, schwach tonig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig Homogenbereich O1				Schappe ø 80 mm vorgebohrt bis 1,00 m u. GOK		G1	0,25
	b) kf = 1,00E-05 - 1,00E-06 m/s							
	c) erdfeucht	d) kleiner Eindringwiderstand	e) dunkelgraubraun					
	f) anlehmiger Mutterboden	g) Oberboden	h) OH	i) 0				
1,50	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B2				Schappe ø 70 mm vorgebohrt bis 2,00 m u. GOK			
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) hellbraun					
	f) Geschiebelehm	g) Weichselglazial	h) SU*	i) 0				
1,95	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B1							
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif-weich	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) braungrau					
	f) Geschiebelehm	g) Weichselglazial	h) SU*	i) 0				
3,40	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B1							
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif-weich	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) braungrau					
	f) Geschiebemergel	g) Weichselglazial	h) SU*	i) ++				
4,00	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B3				Schappe ø 60 mm vorgebohrt bis 4,00 m u. GOK Grundwasserstand: 0,95 m u. GOK			
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif	d) mittlerer- großer Eindringwiderstand	e) hellbraun-grau					
	f) Geschiebemergel	g) Weichselglazial	h) SU*	i) ++				
¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.								

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Anlage 2 Bericht: Az.:		
Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg								
Bohrung Nr BS 4 /Blatt 1						Datum: 13.07.2023		
1	2				3	4	5	6
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Feinsand; humos, schluffig, schwach mittelsandig, schwach tonig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig Homogenbereich Ø1				Schappe ø 80 mm vorgebohrt bis 1,00 m u. GOK		G1	0,40
	b) kf = 1,00E-05 - 1,00E-06 m/s							
	c) erdfeucht	d) kleiner Eindringwiderstand	e) dunkelgraubraun					
	f) anlehmiger Mutterboden	g) Auffüllung	h) [OH]	i) 0				
0,70	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, augenscheinlich < 5 M.-% Ziegelsteinbruch Homogenbereich A1				Schappe ø 70 mm vorgebohrt bis 2,00 m u. GOK			
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) hellbraun-rot					
	f) Geschiebelehm m. Ziegelsteinbruch	g) Auffüllung	h) A	i) +				
1,40	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B2							
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif	d) mittlerer Eindringwiderstand	e) hellbraun					
	f) Geschiebelehm	g) Weichselglazial	h) SU*	i) 0				
4,00	a) Schluff; feinsandig, tonig, schwach mittelsandig, schwach grobsandig, schwach feinkiesig, Homogenbereich B2				Schappe ø 60 mm vorgebohrt bis 4,00 m u. GOK kein Grundwasser angetroffen			
	b) kf < 1,00E-08 m/s							
	c) steif	d) mittlerer- großer Eindringwiderstand	e) hellbraun-grau					
	f) Geschiebemergel	g) Weichselglazial	h) SU*	i) ++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

Anlage 3

Bohrprofilzeichnungen n. DIN 4023:2004 der Kleinbohrungen BS 1 – BS 4

<u>Projekt:</u>	Erschließung B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ der Gemeinde Hasselberg
<u>Ort:</u>	Gebiet im Nordwesten des Ortsteils Schwackendorf, westlich der Straße Schwackendorf
<u>Bauherr/ Auftraggeber:</u>	OPTI health consulting GmbH, Christian Henrici Eckernförder Straße 42 24398 Karby
<u>Planung:</u>	H+R Haase + Reimer Ingenieure Alte Landstraße 7 24886 Busdorf

Geologisches Büro Dipl.-Geol. R. Hempel Beratender Ingenieur Ochsenweg 15 24867 Dannewerk/ Schleswig	Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023:2004		Anlage: 3
			Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg
	Auftraggeber: OPTI health consulting GmbH		
	Bearb.: Hempel		Datum: 13.07.2023

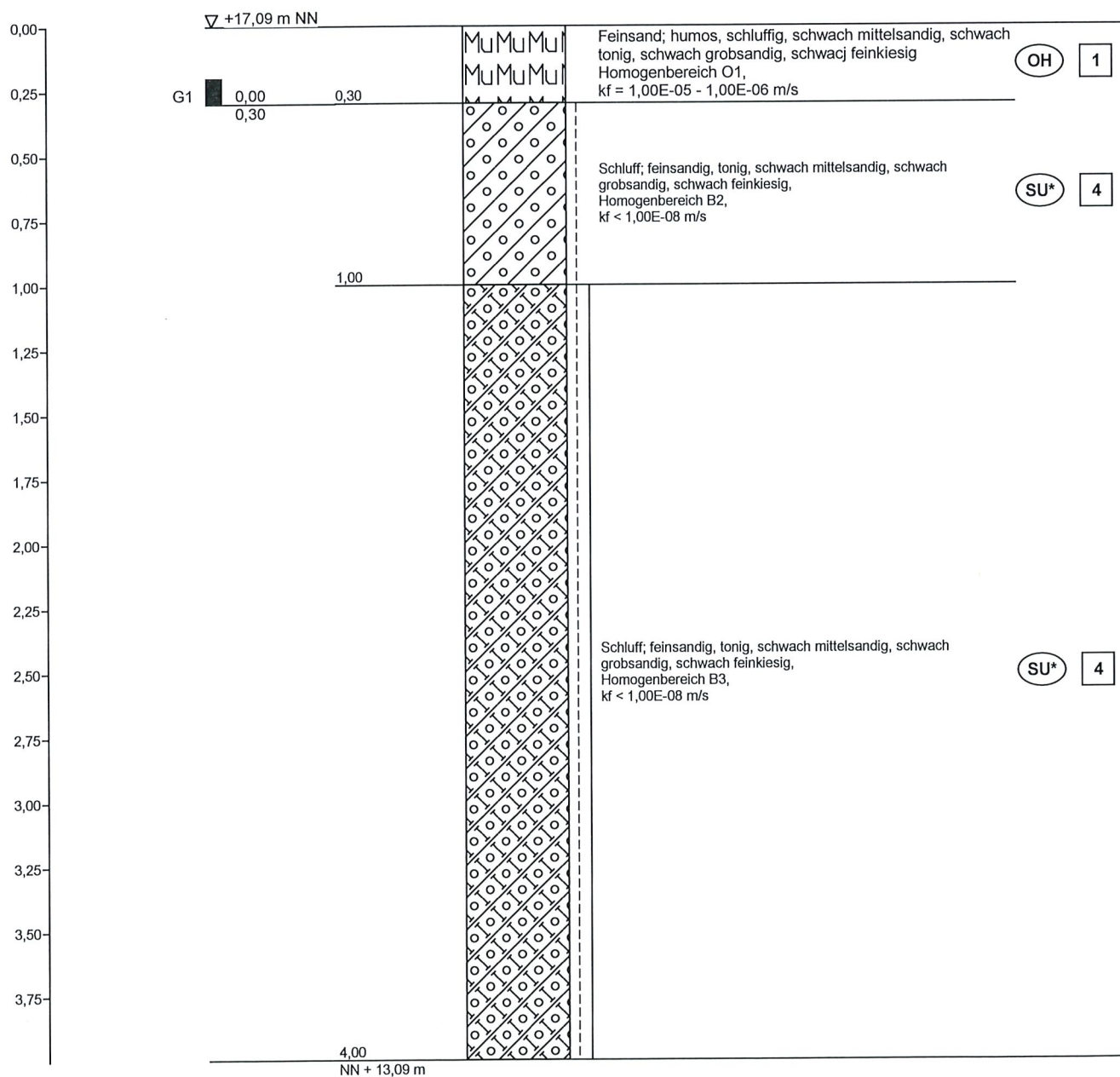
Projekt:
Baugrunderkundung für Erschließung B- Plan Nr. 9 der Gemeinde Hasselberg

Ort:
B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg, 24376 Hasselberg

Auftraggeber:
OPTI health consulting GmbH Christian Henrici, Eckernförder Str. 42, 24398 Karby

Planung:
Haase + Reimer Ingenieure, Alte Landstraße 7, 24886 Busdorf

BS 1



Höhenmaßstab 1:25

Geologisches Büro Dipl.-Geol. R. Hempel Beratender Ingenieur Ochsenweg 15 24867 Dannewerk/ Schleswig	Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023:2004		Anlage: 3
			Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg
	Auftraggeber: OPTI health consulting GmbH		
	Bearb.: Hempel	Datum: 13.07.2023	

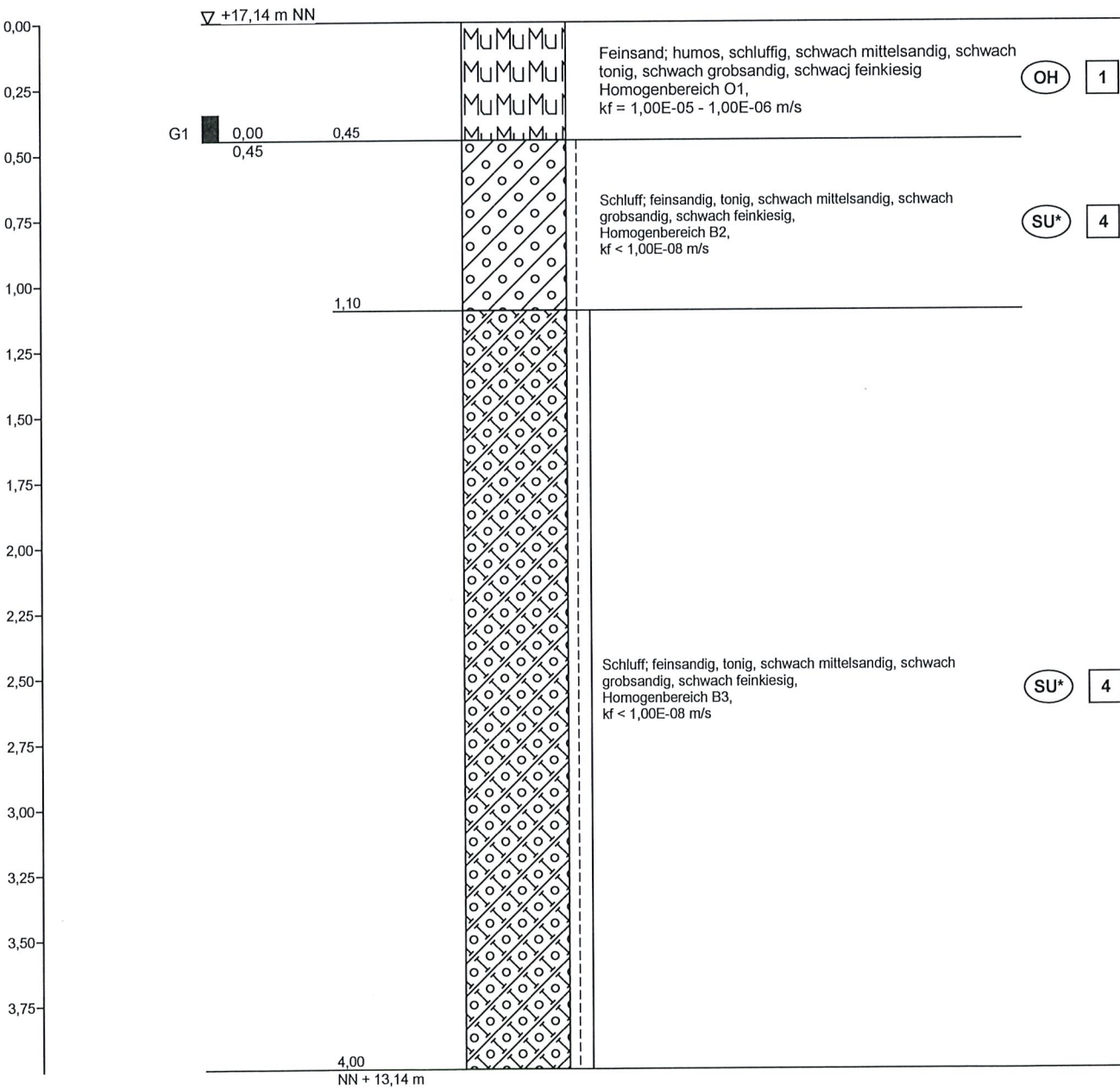
Projekt:
 Baugrunderkundung für Erschließung B- Plan Nr. 9 der Gemeinde Hasselberg

 Ort:
 B-Plan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg, 24376 Hasselberg

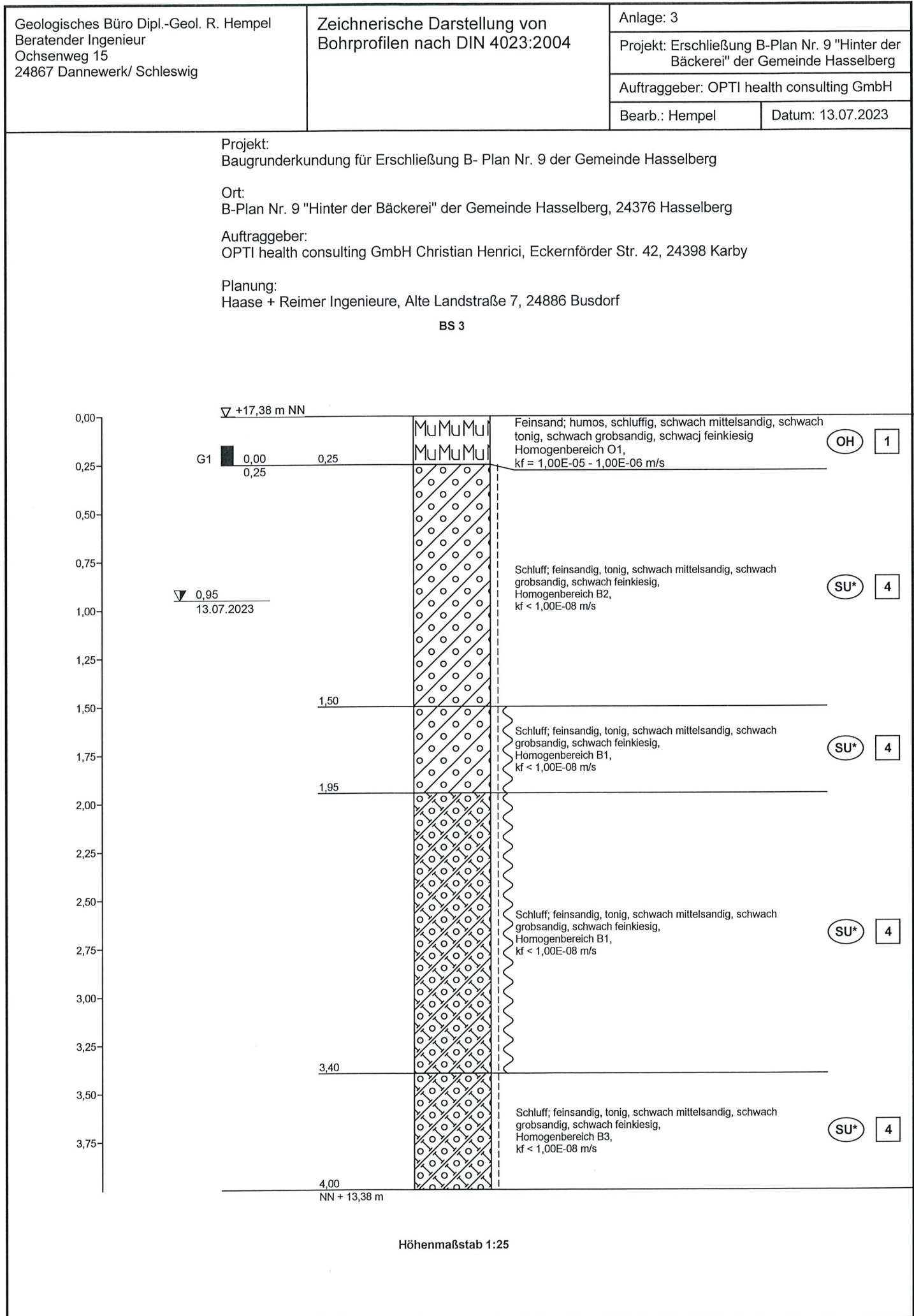
 Auftraggeber:
 OPTI health consulting GmbH Christian Henrici, Eckernförder Str. 42, 24398 Karby

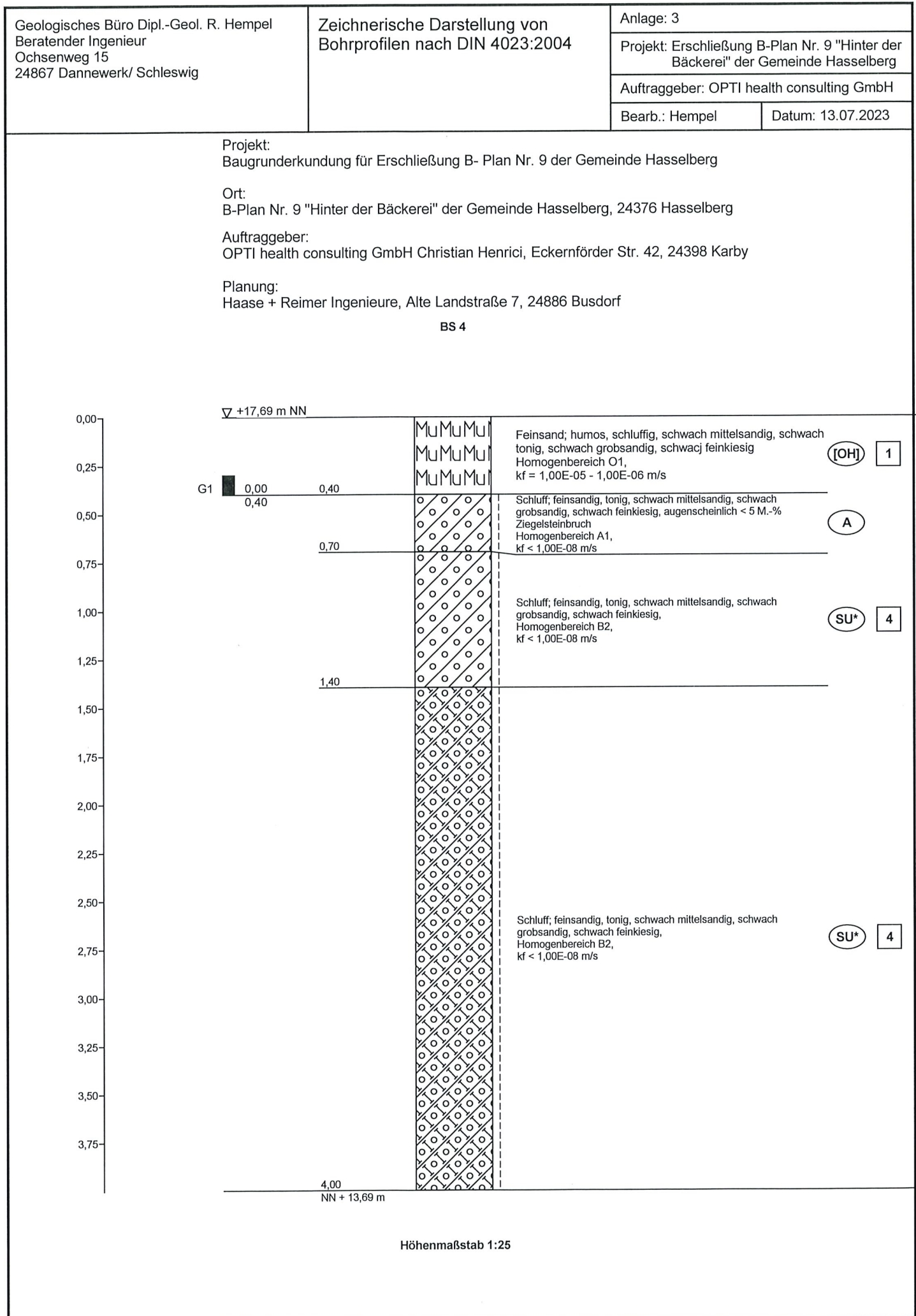
 Planung:
 Haase + Reimer Ingenieure, Alte Landstraße 7, 24886 Busdorf

BS 2



Höhenmaßstab 1:25





Boden- und Felsarten



Mudde, F, organische Beimengungen, o



Geschiebelehm, Lg



Kies, G, kiesig, g



Schluff, U, schluffig, u



Mutterboden, Mu



Geschiebemergel, Mg



Feinsand, fS, feinsandig, fs

Korngrößenbereich

f - fein
m - mittel
g - grob

Nebenanteile

' - schwach (<15%)
- - stark (30-40%)

Bodenklassen nach DIN 18300

1

Oberboden (Mutterboden)

3

Leicht lösbare Bodenarten

5

Schwer lösbare Bodenarten

7

Schwer lösbarer Fels

2

Fließende Bodenarten

4

Mittelschwer lösbare Bodenarten

6

Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten

Bodengruppen nach DIN 18196

GE

enggestufte Kiese

GI

Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische

SW

weitgestufte Sand-Kies-Gemische

GU

Kies-Schluff-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm

GT

Kies-Ton-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm

SU

Sand-Schluff-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm

ST

Sand-Ton-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm

UL

leicht plastische Schluffe

UA

ausgeprägt zusammendrückbarer Schluff

TM

mittelpastische Tone

OU

Schluffe mit organischen Beimengungen

OH

grob- bis gemischtkörnige Böden mit Beimengungen humoser Art

HN

nicht bis mäßig zersetzte Torfe (Humus)

F

Schlämme (Faulschlamm, Mudde, Gytja, Dy, Sapropel)

A

Auffüllung aus Fremdstoffen

GW

weitgestufte Kiese

SE

enggestufte Sande

SI

Intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische

GU*

Kies-Schluff-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm

GT*

Kies-Ton-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm

SU*

Sand-Schluff-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm

ST*

Sand-Ton-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm

UM

mittelpastische Schluffe

TL

leicht plastische Tone

TA

ausgeprägt plastische Tone

OT

Tone mit organischen Beimengungen

OK

grob- bis gemischtkörnige Böden mit kalkigen, kieseligen Bildungen

HZ

zersetzte Torfe

[]

Auffüllung aus natürlichen Böden

Konsistenz



breiig



weich



steif



halbfest



fest

Geologisches Büro Dipl.-Geol. R. Hempel
Beratender Ingenieur
Ochsenweg 15
24867 Dannewerk/ Schleswig

Legende und Zeichenerklärung nach
DIN 4023:2004

Anlage: 3

Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 9 "Hinter der
Bäckerei" der Gemeinde Hasselberg

Auftraggeber: OPTI health consulting GmbH

Bearb.: Hempel

Datum: 13.07.2023

Proben

A1  1,00 Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der
Entnahmekategorie A aus 1,00 m Tiefe

B1  1,00 Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der
Entnahmekategorie B aus 1,00 m Tiefe

C1  1,00 Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der
Entnahmekategorie C aus 1,00 m Tiefe

W1  1,00 Wasserprobe Nr 1 aus 1,00 m Tiefe

Grundwasser

 1,00
28.09.2023 Grundwasser am 28.09.2023 in 1,00 m unter Gelände
angebohrt

 1,00
28.09.2023 Grundwasser in 1,80 m unter Gelände angebohrt,
Anstieg des Wassers auf 1,00 m unter Gelände am
28.09.2023

 1,80

 1,00
28.09.2023 Grundwasser nach Beendigung der Bohrarbeiten am
28.09.2023

 1,00
28.09.2023 Ruhewasserstand in einem ausgebauten Bohrloch

 1,00
28.09.2023 Wasser versickert in 1,00 m unter Gelände